



**Zusammenstellung der Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung
am Dienstag, dem 6. Dezember 2022
13:00 bis 15:00 Uhr, MELH, Sitzungsaal 3.101**

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für
leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer
Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

siehe Anlagen



Sachverständigenliste Öffentliche Anhörung

Kerstin Andreae

Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung
des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.(BDEW)
A-Drs. 20(25)256

Prof. Dr. Sebastian Dullien

Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung
(IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung
A-Drs. 20(25)250

Ingbert Liebing

Hauptgeschäftsführer
Verband Kommunalen Unternehmen e. V. (VKU)
A-Drs. 20(25)242

Prof. Dr. Andreas Löschel

Ruhr – Universität Bochum
keine Stellungnahme

Frederik Moch

Abteilungsleiter für Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik
im Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB)
A-Drs. 20(25)258

Ramona Pop

Vorständin
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
A-Drs. 20(25)257

Dr. Carsten Rolle

Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
A-Drs. 20(25)265

Nadine Schartz

Deutscher Landkreistag
Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
A-Drs. 20(25)262



Prof. Dr. Fritz Söllner

TU Ilmenau
A-Drs. 20(25)245

Dr. Constantin Terton

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
A-Drs. 20(25)260

Prof. Dr. Henning Vöpel

Vorstand
cep, Centrum für Europäische Politik
A-Drs. 20(25)254

Prof. Dr. Dr. Isabella M. Weber

Department of Economics
University of Massachusetts Amherst
A-Drs. 20(25)249



Stellungnahme

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Berlin, 29. November 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preis- bremsen für leitungs- gebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Zum Kabinettsbeschluss vom 25. November 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Wichtigste Änderungsvorschläge	5
2.1	Konsistenz der Regelungen im Strom- und Gas-/Wärmebereich	5
2.2	§§ 3 bis 17 - Entlastung Gas und Wärme	6
2.3	§ 4 – Vertragsgestaltung.....	6
2.4	§ 7 - Direkter Antrags- und Erstattungsweg durch Letztverbraucher ...	7
2.5	§ 8 – Ermittlung des Entlastungsbetrags.....	7
2.6	§ 9 – Differenzbetrag des Preises	7
2.7	§ 11 – Mitteilung an die Wärmekunden	8
2.8	§§ 18 bis 26 – Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Mitteilungspflichten	9
2.9	§§ 33 ff. - Vorauszahlung und Endabrechnung	9
2.10	Anlage 2 ergänzen um energieintensive Unternehmen der Wasserwirtschaft.....	10

1 Vorbemerkung

Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine spürbaren Folgen auf den Energiemärkten verlangen seit dem 24. Februar 2022 von Politik und Energiewirtschaft laufend neue Antworten. Neben verstärkter Energieeinsparung, dem Erschließen neuer Versorgungswege und dem Ersatz russischer Energielieferungen rücken in diesen Monaten vor allem die gestiegenen Energiepreise und ihre Folgen in den Fokus.

Mit den Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme plant die Bundesregierung mithilfe massiver finanzieller Mittel, die aktuelle Lage für die privaten, gewerblichen und industriellen Energiekunden spürbar zu entspannen. Die Energiewirtschaft trägt dieses Vorhaben grundsätzlich mit – im Interesse unserer Kundinnen und Kunden, des sozialen Zusammenhalts und der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Unter erheblichem Zeitdruck haben Politik, Wirtschaft und Wissenschaft um Lösungen gerungen, die rasch und einfach umsetzbar sowie zielgerichtet und möglichst gerecht in ihrer Wirkung sind. Die Energiewirtschaft sichert zu, eine erfolgreiche Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nach Kräften zu unterstützen. Anzumerken ist aber, dass im Gesetzgebungsprozess wenig Zeit blieb, Wechselwirkungen und Auswirkungen der Regelungen stringent zu prüfen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme werden die Unternehmen der Energiewirtschaft letztlich im Auftrag des Staates zu Aufgaben herangezogen, die einen außerordentlichen Aufwand verursachen und für die keine Kompensation vorgesehen ist. Dies gilt gerade in Kumulation mit den Regelungen zur Strompreisbremse und zur Überschusserlösabschöpfung.

Umso wichtiger ist es, dass das Gesamtkonstrukt der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen und Überschusserlösabschöpfung der Stromerzeugung in seinen Wechselwirkungen konsistent bleibt sowie unnötiger Aufwand – wo möglich – verringert und jede Verfahrenserleichterung genutzt wird.

Für die Ausgestaltung aller Elemente der Preisbremsen gilt: Jede Vereinfachung trägt dazu bei, die notwendigen Verfahren zu beschleunigen, rechtssicher umzusetzen und mögliche Irritationen bei den Kundinnen und Kunden zu vermeiden. In jedem Fall ist es erforderlich, dass parallele Regelungen für Gas, Wärme und Strom auf der Entlastungsseite auch gleichlautend formuliert sind, um die Umsetzung durch die Lieferanten nicht unnötig zu verkomplizieren.

Darüber hinaus sieht der BDEW folgende grundsätzliche Punkte als wichtige Voraussetzung für ein Gelingen der Preisbremsen an:

- **Enddatum:** Die Preisbremsen sollten grundsätzlich bis Dezember 2023 begrenzt sein. Sollte die weitere Entlastung der Bürgerinnen und Bürger erforderlich sein, bleibt genug Zeit eine staatliche Umsetzung der Hilfe zu organisieren. Jede Preisbremse stellt einen erheblichen Markteingriff dar, dessen Folgen auf die mittel- und langfristige Funktionalität der nationalen, europäischen und globalen Energiemärkte und Investitionsentscheidungen Einfluss entfaltet. **Umsetzungszeit:** Zentral ist, dass den Energieversorgungsunternehmen (EVU) sowie den Wärmeversorgungsunternehmen genug Zeit gegeben wird, um millionenfache Prozesse rechtssicher, effizient und verbraucherfreundlich umzustellen. Ein Vorziehen der Einführung vor den 1. März 2023 ist aus diesem Grund strikt abzulehnen. Eine rückwirkende Einbeziehung der Monate Januar und Februar erscheint machbar, ist aber extrem ambitioniert, da die geplanten Regelungen in der Umsetzung noch zu komplex und bürokratisch sind. Die Auszahlung eines Energiegeldes oder die Absenkung der Mehrwertsteuer wäre der deutlich einfachere und effektivere Weg, um die Verbraucherinnen und Verbraucher kurzfristig zusätzlich zum Dezember-Abschlag zu entlasten.
- **Gleichlautende Umsetzung Gas/Wärme/Strom, wo möglich:** Um unnötigen Aufwand zu vermeiden und angesichts der knapp bemessenen Zeit möglichst viele Synergien zu nutzen, sollten die Verfahren und Schritte zur Umsetzung der Gas-/Wärme- sowie der Strompreisbremse möglichst gleichlautend sein. Das betrifft vor allem die Voraussetzungen und Abläufe des Erstattungsverfahrens, aber auch die Entlastungsseite. Derzeit sind einige Regelungen ohne Grund uneinheitlich (z.B. Informationspflichten ggü. den Kunden; Anpassungsmöglichkeiten Grundpreis). Die Orientierung sollte hier grundsätzlich an der Gaspreisbremse erfolgen.
- **Risiken in der Abwicklung begrenzen:** Der Anspruch der Lieferanten auf Vorauszahlungen von der staatlichen Stelle muss vor Gewährung der Entlastungsmaßnahmen erfüllt werden. Dies ist im Gesetz schon angelegt, muss aber klarer verankert werden.
- **Beihilferecht:** Die Unternehmen können die geplanten Entlastungen von Erdgas- und Wärmekunden nur vornehmen, wenn die beihilferechtliche Genehmigung rechtzeitig vorliegt. Die Berücksichtigung der beihilferechtlichen Kriterien insgesamt ist in höchstem Maße komplex und nicht automatisiert umsetzbar. Das umfasst insbesondere die exakte Definition der Anspruchsberechtigten und die Höchstgrenzen. Hier ist zwingend eine Vereinfachung erforderlich. Die Lieferanten sollten allein auf der Selbsterklärung der Kunden aufsetzen und von Beihilfeendabrechnungen und Rückforderungen freigestellt werden. Dies liegt in der Verantwortung des Staates. Vorzuziehen wäre ein direkter Antrags- und Erstattungsweg zwischen Verbraucher und Staat.

- **Missbräuchliches Verhalten:** Der BDEW begrüßt die Aufnahme eines klaren Missbrauchsverbots sowohl hinsichtlich der Vertragsgestaltung als auch hinsichtlich möglicher Preiserhöhungen, das angemessene und nach den allgemeinen Regeln zulässige Anpassungen weiter möglich macht. Dies betrifft vor allem die gesetzeskonforme Anpassung von Grundpreisen. Die Unternehmen des BDEW haben selbst das höchste Interesse daran, dass keine Umgehung der gesetzlichen Intention erfolgt.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Lieferant keine Verantwortung für die Überprüfung der Voraussetzungen auf Seite der Letztverbraucher und Kunden trägt und die Rückabwicklung bzw. Ahndung von zu Unrecht gezahlten Entlastungen im Verhältnis Kunde/Staat abgewickelt wird. Missbräuchliches Verhalten der Kunden darf sich nicht auf die Lieferanten auswirken.

- **Energieversorgungsunternehmen nicht benachteiligen:** Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Unternehmen die Entlastung nicht in Anspruch nehmen dürfen für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit die Entlastungssumme über 2 Mio. Euro liegt. Dieser Ausschluss ist nicht sachgerecht, sollte er so zu verstehen sein, dass EVU und Netzbetreiber von der Entlastung bei ihrem eigenen Energiebezug ausgeschlossen sind. Die beihilferechtliche Begründung des Gesetzentwurfs fehlinterpretiert die in Bezug genommene Fußnote des EU Temporary Crisis Framework und es fehlt auch eine schlüssige Begründung für den Ausschluss.

2 Wichtigste Änderungsvorschläge

2.1 Konsistenz der Regelungen im Strom- und Gas-/Wärmebereich

Die Regelungen insbesondere auf der Entlastungsseite sollten für Strom und Gas/Wärme inhaltlich möglichst inhaltlich identisch aber auch wörtlich gleichlautend formuliert sein. Nicht erklärbare Abweichungen ergeben sich unter anderem:

- Generell beim Aufbau der Vorgaben zur Entlastung (gleiche Sachverhalte werden an unterschiedlichen Stellen geregelt, was eine ständige Suche zur Folge hat, z.B. Erstreckung § 5 GPBG, § 49 SPBG)
- Bei Begrifflichkeiten durchgehend in den Gesetzen (Entnahmestelle – Netzentnahmestelle, Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Lieferant)
- Zeitlicher Anwendungsbereich
- Informationspflichten in Rechnungen und hinsichtlich der Abschlagszahlungen

- Für Gas ist die Frist für Kundeninformationen zeitlich flexibilisiert (§ 3 Abs. 3 GPBG). Für Wärme (§ 11 Abs. 4 GPBG) und Strom muss das ebenfalls geregelt werden. Generell sollte die Vorabinformation der Kunden einfach und effizient über die Internetseite des Lieferanten ermöglicht werden.
- Vorgaben zur Vertragsgestaltung (hinsichtlich des Grundpreises und der Zugaben hinsichtlich der Regelungssystematik im Gesetz und des Zeitpunkts):
 - Im Strombereich sind Grundpreiserhöhungen vor dem 25. November 2022 richtigerweise von den Regelungen ausgenommen (§ 12 Abs. 1 SPBG). Das sollte auch für Gas (§ 4 Abs. 1 GPBG) und Wärme (§ 12 Abs. 1 GPBG) übernommen werden.
- In jedem Falle sollten das Antragsportal für die Erstattungsverfahren bei Gas/Wärme und Strom einheitlich aufgesetzt und organisiert werden. Nur so lässt sich dieser Prozess effizient gestalten.

2.2 §§ 3 bis 17 - Entlastung Gas und Wärme

Der BDEW fordert, auf Liefer- und Abrechnungszeiträume statt Kalenderzeiträume und möglichst aktuelle Verbräuche abzustellen.

Grundsätzlich ist das Abstellen auf Kalendermonat und Kalenderjahr ungünstig bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar. Die meisten SLP-Kunden werden nicht im Kalenderjahr abgerechnet. Das bedeutet, dass Vergleichswerte erst errechnet werden müssen.

RLM-Kunden werden zwar meist auf der Basis von Kalendermonaten abgerechnet. Die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags sollte im Rahmen der Rechnungsstellung für das mit dem Endkunden vereinbarte Abrechnungsintervall erfolgen. Bemessungsgröße sollte dabei aus Gründen der Vereinfachung möglichst der entsprechende Abrechnungszeitraum des Vorjahres sein (z. B. Februar 2021 für Februar 2023).

Insbesondere für leistungsgemessene Kunden, die monatlich abgerechnet werden, könnte zur Vereinfachung für die Bemessung des Entlastungskontingentes 70 % oder 80 % auf aktuelle Messwerte abgestellt werden. Damit würde auch die umständliche Übermittlung von Daten beim Lieferantenwechsel entfallen.

2.3 § 4 – Vertragsgestaltung

Das Verbot der Erhöhung des Grundpreises sollte auf den 1. Dezember 2022 abstellen, da die Unternehmen die Neuregelung bei ihren erfolgten regulären Preisanpassungen zum 1. Januar 2023 noch nicht berücksichtigen konnten. Zudem sollten für zulässige Erhöhungen die Inflation und ggf. weitere berechtigt weiterzugebende Kostensteigerungen berücksichtigt werden

können. Viele EVU haben bereits zum 1. Dezember 2022 oder zum 1. Januar 2023 ihre Grundpreise unabhängig von den Netzentgelten wegen der grundsätzlich gestiegenen Kosten angehoben. Zu diesen Kosten gehören im Übrigen auch erhebliche Aufwendungen für die Umsetzung der Preisbremsen und der Überschusserlösabschöpfung.

2.4 § 7 - Direkter Antrags- und Erstattungswege durch Letztverbraucher

Der insbesondere für große Letztverbraucher vorgesehene direkte Antrags- und Erstattungswege über eine staatliche Stelle ist zu begrüßen. Der Anwendungsbereich von § 7 ist jedoch deutlich zu eng gefasst und muss ausgeweitet werden auf alle Situationen, in denen das Gesetz komplexe beihilferechtliche Prüfungen vorsieht.

§ 7 sollte nicht nur für eine ausschließliche Selbstbeschaffung gelten, sondern auch bei allen Kunden, bei denen mehrere Lieferanten liefern (Mehrlieferantenmodell), Teilmengen selbst beschafft werden und bei desintegrierten Verträgen mit Portfoliobelieferung. Bei Letzteren beschafft ein Lieferant für alle Lieferstellen eine Gesamtmenge für den Letztverbraucher. Der Letztverbraucher organisiert die Netznutzung für alle Entnahmestellen SLP und RLM selbst. Im Einzelfall ist hier die Errechnung des Entlastungsbetrages für den Lieferanten mit den ihm vorliegenden Informationen nicht möglich.

Ein Austausch dieser Informationen ist aufwendig und hätte mit Blick auf Preisinformationen zudem kartell- oder wettbewerbsrechtliche Implikationen.

2.5 § 8 – Ermittlung des Entlastungsbetrags

Dass die Aufteilung von Entlastungsbeiträgen auf mehrere Entnahmestellen möglich sein soll, ist grundsätzlich aus Sicht der Kunden nachzuvollziehen. Die anteilige Aufteilung nach Kundenwunsch ist in den Abrechnungssystemen allerdings wohl **nicht umsetzbar** und in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Entnahmestellen nicht alle vom gleichen Lieferanten versorgt werden oder sich für die Entnahmestellen unterschiedliche Vertragspreise ergeben. Darüber hinaus können auch die Höchstgrenzen für die Entlastungsbeträge und im Strombereich nicht der Entlastungsbeitrag, sondern das Entlastungskontingent aufgeteilt werden. Diese Komplexität steht einer schnellen Umsetzung im Wege.

2.6 § 9 – Differenzbetrag des Preises

Der Differenzbetrag bezieht sich auf den Arbeitspreis, der Referenzpreis entspricht aber für den Anwendungsbereich von § 3 nicht dem Arbeitspreis, sondern erfasst Teile des Grundpreises (Teile der Netzentgelte und Messstellenentgelt). Insgesamt ist das Messentgelt Teil des Grundpreises und muss daher auch bei desintegrierten Verträgen nicht extra berücksichtigt

werden. Auch bei integrierten Verträgen fiele es nicht in den Referenzpreis und wäre nicht gedeckelt.

Für große Letztverbraucher, die in den Anwendungsbereich des § 6 fallen, müssen sich der vereinbarte Arbeitspreis und Referenzpreis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 auf den Versorgeranteil nach § 3 Nr. 35a EnWG beziehen. Bei der Gewährung der Entlastungsansprüche muss generell auf die durchschnittlichen Beschaffungskosten im Abrechnungsintervall abgestellt werden können. Bisher besteht diese Möglichkeit nur für die Entlastung bei selbstbeschafften Mengen. Dies ist u. a. dann notwendig, wenn der vereinbarte Beschaffungspreis im Abrechnungsintervall an bspw. Indizes und Sportmarktpreise gebunden ist. Im Anwendungsbereich des § 6 ist ggf. der vereinbarte Arbeitspreis nicht am ersten Tag des Kalendermonats, sondern erst nach dem vereinbarten Abrechnungsintervall bekannt (gilt insb. bei Verträgen mit Spotmarktbindung).

2.7 § 11 – Mitteilung an die Wärmekunden

Die nach § 11 Abs. 4 erforderlichen Angaben sind bislang nicht sämtlich in den Abrechnungssystemen der Wärmeversorgungsunternehmen hinterlegt, wie beispielsweise *„die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrages künftige Höhe der vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung“* oder *„die Höhe des Entlastungskontingents und die voraussichtliche Höhe des Entlastungsbetrags“*. Dies wird systembedingt bis zum 15. Februar 2023 **nicht umsetzbar sein**.

Die Mitteilung des ab 1. März 2023 vorgesehenen Abschlags bis zum 15. Februar 2023 für jeden Kunden erfordert nach dem Kabinettsentwurf eine kundenindividuelle Berechnung, zusätzlich unter Differenzierung von Preisen und verschiedenen Entlastungskontingenten, je nachdem, ob die Entnahmestelle § 11, § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 erfüllt (vgl. § 16, § 17 und ggf. noch die Höchstgrenzen nach § 18). Die Vorgabe, dem Kunden einen Abschlagsplan bis 15. Februar 2023 mitzuteilen, verkürzt die Umsetzungszeit im Übrigen um vier Wochen, da für Berechnung, Erstellung der Schreiben und Versand fünf bis zehn Arbeitstage eingeplant werden müssen.

Diese individualisierten Angaben sind nicht erforderlich. Es genügt eine allgemeine Information in Textform, dass ab März die Preisbremse umgesetzt wird und wie sie berechnet wird, aber keine Individualberechnungen.

Zumindest sollte – auch im Interesse des Gleichlaufs – die Informationspflicht an die für Gas geltende Regelung in § 3 Abs. 3 angeglichen werden, wonach die Informationen, *„soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023“* mitzuteilen sind.

2.8 §§ 18 bis 26 – Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Mitteilungspflichten

Die gesamten Regelungen im Kapitel 3 zur Ermittlung und Berücksichtigung von Höchstgrenzen (§§ 18-21) und damit einhergehender Mitteilungspflichten (§§ 21-26) sind im höchsten Maße komplex, stellen alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen und sind auch im Bezug zur Ermittlung der Entlastungsansprüche zugunsten der Lieferanten nach Teil 3 dieses Gesetzes relevant. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben kann in den Abrechnungssystemen nicht automatisiert erfolgen. Die IT-Systeme sind hierfür **nicht ausgelegt**. Bei einer Beibehaltung dieser Komplexität kann eine Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse, aber auch der Strompreisbremse **nicht fristgerecht erfolgen**. Die Lieferanten sind nicht in der Lage, die Details der Beihilferegulierung in dieser Form zu bewältigen. Unstrukturierte Kundeninformationen müssen systemisch erfasst, weiterverarbeitet werden. Eine Verantwortung für diese Informationen kann ein Lieferant nicht übernehmen.

In Bezug zu Kapitel 3 ist zwingend eine **Vereinfachung** erforderlich. Die Lieferanten sollten in jedem Fall von einer beihilferechtskonformen Endabrechnung freigestellt werden. Die Endabrechnung muss durch den Staat erfolgen. Die Bundesregierung sollte sich ausdrücklich verpflichten, im Falle einer Rückforderung von Beihilfen, diese direkt bei den betroffenen Unternehmen zurückzufordern, ohne dabei auf Ressourcen des Energielieferanten zurückzugreifen.

Alternativ muss ein direkter Antrags- und Erstattungsweg der Letztverbraucher ggü. der Prüfbehörde bzw. der staatlichen Stelle umgesetzt werden.

In Bezug zu Mitteilungspflichten wäre es für die Umsetzung sehr hilfreich, wenn der Gesetzgeber einheitliche Formulare zur Verfügung stellt.

2.9 §§ 33 ff. - Vorauszahlung und Endabrechnung

In § 34 sind auch mögliche Rückzahlungen des EVU geregelt. Hier sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Rückzahlungsansprüche sich nicht aus Fehlern ergeben können, die sich z. B. durch Falschaukünfte der Kunden ergeben. In diesen Fällen hat der Staat entsprechende Überzahlungen direkt beim Letztverbraucher oder Kunden einzufordern.

Unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Versorger ihren Letztverbrauchern und Kunden einen Entlastungsbetrag gutschreiben können, ist darüber hinaus die Vorfinanzierung dieser Entlastung für die Endkunden bis spätestens zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums. Sollte dies nicht erfolgt sein, können die Lieferanten die Regelung nicht umsetzen, da sie dies in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten brächte. Daher sollte die Entlastung durch die Lieferanten an die Vorauszahlung durch die Bundesrepublik Deutschland geknüpft werden. § 33 Abs. 8 sollte eine entsprechende Verpflichtung für die rechtzeitige Auszahlung enthalten.

2.10 Anlage 2 ergänzen um energieintensive Unternehmen der Wasserwirtschaft

Für die Wasserwirtschaft ist eine Ergänzung in der Anlage 2 wichtig, wonach sie als energieintensiv eingestuft wird. Der Energieanteil der Kosten liegt bei der Trinkwasserversorgung bei rund 26 Prozent, bei Abwasser bei rund 10 Prozent. Im Abwasser geschieht insbesondere die Erwärmung des Abwassers für den biologischen Reinigungsprozess durch Gas. Folgende WZ-2008 Code wären demnach zu ergänzen: Trinkwasser 36001 bis 36003 und Abwasser 37001 bis 37002.

Der BDEW hat weitere detailliertere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu den Regelungen in einer tabellarischen Aufstellung erarbeitet.

Text	Änderungsvorschlag BDEW	Begründung	
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften			
Artikel 1 Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG)			
§ 1 Anwendungsbereich			
(1) Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes ist auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme anzuwenden, das oder die	(1) Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach [§ xx Nummer 1 oder Nummer 2] auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas Gas und von Wärme anzuwenden, das Auch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung könnte diese Unsicherheit beheben.	Das Anknüpfen an die Regeln der Soforthilfe ist sinnvoll. Nicht ganz klar, ob Biogas umfasst ist – wie schon bei der Soforthilfe. Die Definitionen im EnWG sind andere, Biogas wäre von Erdgas nicht erfasst. Besser wäre es daher (auch im Sinne eines einheitlichen Rechtsrahmens), abzustellen auf Gas i.S.d. EnWG. Auch in der Verwendung anderer Begrifflichkeiten, e.g. Gaslieferant anstatt Erdgaslieferant, etc.	
1. nach dem 31. Dezember 2022 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die nach Entlastungen nach den §§ 6, 7 und 14 vorgesehen sind, oder			

2. nach dem 28. Februar 2023 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die Entlastungen nach den §§ 3 und 11 vorgesehen sind,			
und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurde.			
(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung nach § 39 um den zeitlichen Anwendungsbereich von Kapitel 1 und 2 bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängern.		Eine Verlängerung der Maßnahmen über den 30. April hinaus ist abzulehnen, insbesondere wenn sie nicht unbedingt erforderlich sind. Daher ist die Änderung in Absatz 2 zu begrüßen. Bis zum 31. Dezember 2023 sollte die Bundesrepublik Deutschland in der Lage sein, derartige Unterstützungsmaßnahmen selbst durchzuführen und nicht Tausende Unternehmen, deren Aufgabe ist es die Energieversorgung aufrechtzuerhalten und zu sichern, für die Umsetzung dieser staatlichen Aufgabe zu nutzen	

§ 2 Begriffsbestimmungen			
[...]			
Teil 2 Entlastung der Letztverbraucher und Kunden			
Kapitel 1 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher			
§ 3 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher			
(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 3 bezeichneten Letztverbraucher im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Monat, in dem er diesem Letztverbraucher beliefert, einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so hat der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen gegenüber einem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher für jede seiner Entnahmestellen, sofern	(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am Ende des ersten Tages eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 3 bezeichneten Letztverbraucher im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Monat, in dem er diesem Letztverbraucher beliefert, einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag zu gewähren gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so hat der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig zu gewähren	Hier sollten die Begriffe mit der geplanten Stromregelung harmonisiert werden. Die Änderung von Kalendermonat auf Monat ist zu begrüßen. Darüber hinaus sollten die Begriffe für Gas/Wärme und Strom vereinheitlicht werden. Im Strom wird das Wort „gewähren“ genutzt. Das Wort gutschreiben könnte missverstanden und als Auszahlung gedeutet werden. Daher erscheint das Wort „gewähren“ sinnvoller.	

	gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen gegenüber einem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher für jede seiner Entnahmestellen, sofern		
1. der Jahresverbrauch an der Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;			
2. er das Erdgas, das über die Entnahmestelle geliefert wird, weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht;			
3. er eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte, eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen oder;			
4. er eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des			

Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I, S. 959) geändert worden ist, ist.			
5. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, sofern der Letztverbraucher ein zugelassenes Krankenhaus ist. Ferner besteht die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 5 ausgenommen. Die Entlastung von Letztverbrauchern, denen gegenüber die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht bestehen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 und 7.			
(2) Ein Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird und gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung des Erdgaslieferanten besteht, muss seinem Erdgaslieferanten zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Mitteilung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn ein Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gemacht hat. Wechselt ein Letztverbraucher den Erdgaslieferanten, hat er seinem neuen Erdgaslieferanten unverzüglich nach Vertragsschluss unter Vorlage geeigneter	(2) Ein Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird und gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 1 eine Verpflichtung des Erdgaslieferanten besteht, muss seinem Erdgaslieferanten bis zum 15. Februar 2023 zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Mitteilung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn ein	Es sollte klargestellt werden, dass die Erklärung, soweit sie erforderlich ist, bis zum 15. Februar zu erfolgen hat, damit die Lieferanten dies bei ihren Anträgen berücksichtigen können. Etwas anderes gilt für neuen Anschlussnutzer ggf. mit neuen Entnahmestellen und bei Lieferantenwechseln. Die Mitteilung und damit die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages kann dann für die nächstmögliche Abrechnung Anwendung finden.	

Unterlagen die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 mitzuteilen.	Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gemacht hat. Wechselt ein Letztverbraucher den Erdgaslieferanten oder wird die Belieferung neu aufgenommen, hat er seinem neuen Erdgaslieferanten abweichend von Satz 1 unverzüglich nach Vertragsschluss unter Vorlage geeigneter Unterlagen die Voraussetzungen für seine Anspruchsberechtigung mitzuteilen. Der Erdgaslieferant haftet nicht für fehlerhafte Angaben des Letztverbrauchers und ist auch nicht zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.	Die gleiche Regelung gilt für Letztverbraucher nach § 6 für die diese Regelung entsprechend Anwendung findet. Es bedarf außerdem einer Klarstellung, dass der Gaslieferant nicht für fehlerhafte Angaben in der Eigenerklärung des Kunden haftet und auch nicht zur Überprüfung dieser Angaben verpflichtet ist
(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in einer der mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung	(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den mit dem Letztverbraucher	Der Absatz regelt nicht die Fälle, in denen eine monatliche Abrechnung erfolgt und weder Abschläge noch Vorauszahlungen vereinbart sind. Sinnvoll wäre auch die entsprechende Regelung

der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 3 hat insbesondere zu enthalten:	vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Wenn zwischen Letztverbraucher und dem Erdgaslieferanten keine Abschläge vertraglich vereinbart sind, ist der Entlastungsbetrag mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen, deren Abrechnungszeit-raum den Monat, für den die Entlastung gewährt wird, umfasst. Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 3 hat insbesondere zu enthalten:	im Strombereich zurückzugreifen. Außerdem sollten die Abschläge möglichst gleichmäßig verteilt sein. So könnte ggf. der Märzabschlag anders ausfallen als die verbleibenden Abschläge zur Umsetzung der zusätzlichen Entlastung für die Monate Januar und Februar. Vorauszahlung herausstreichen da der Fokus auf Abschlagszahlung und Kunden mit Standardlastprofil liegt. Die Mitteilungspflichten sind überflüssig, weil die Letztverbraucher über die neuen Abschlagspläne auch ohne diese Regelung informiert werden müssen und in diesem Zuge weitere Informationen übermittelt werden können. <u>So bleibt den Lieferanten die Flexibilität, die Anpassungen zeitlich zu entzerren als bei einer starren Frist.</u>
1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung,	Streichen	

2. den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Brutto-Grundpreis und den nach § 9 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie	Streichen	Die Angaben im Abschlagsplan müssen stark vereinfacht werden. Mit den geforderten Angaben (alter und neuer Abschlag, Preise, Preisanpassungsmöglichkeiten, Referenzpreis, individuelles Entlastungskontingent und Prognose der Höhe des Entlastungskontingent) muss das Formular Abschlagsplan umfassend neu programmiert werden.	
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 10 Absatz 1, die Höhe des Entlastungsbetrags und dessen Verteilung auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen	Streichen		
[...]			
1. Für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, sofern die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Millionen Euro liegt oder	Streichen	Es ist nicht sachgerecht, diese Netzentnahmestellen von Ansprüchen auszuschließen. Die beihilferechtliche Begründung des Gesetzentwurfs überzeugt nicht, da der Temporary Crisis Framework dies nicht verlangt. Eine sachliche Begründung fehlt und stellt zB Netzbetreiber erheblich schlechter. Auch EVU müssen mit hohen Energiekosten für ihren eigenen Bedarf umgehen.	
[...]			

Wenn ein Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt, muss er dies seinem Erdgaslieferanten unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags mitteilen.	Teilt der Letztverbraucher dem Gaslieferanten die für die Anspruchsbeurteilung erforderlichen Angaben nicht mit oder macht er falsche Angaben, ist der Letztverbraucher verpflichtet, den an ihn vom Gaslieferanten ausgezahlten Entlastungsbetrag an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zurückzuzahlen.	Es liegt in der Verantwortung des Letztverbrauchers, dass er die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Würde er die Entlastung annehmen, wäre dies strafrechtlich als Subventionsbetrug zu werten. Das EVU kann die Überprüfung nicht vornehmen. Auch die Möglichkeit einer Opt-out Meldung durch den Lieferanten (Abmeldung von der Preisbremse) sollte in Betracht gezogen werden. Das Risiko von Falschangaben der Kunden hinsichtlich der Berechtigung zum Erhalt des Entlastungsbetrages sowie das des Zahlungsausfalls des Kunden darf nicht den Lieferanten aufgebürdet werden, sondern muss vom Staat getragen werden. Der Staat muss auch Rückforderungen abwickeln.
§ 4 Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen; Informationspflichten der Erdgaslieferanten		
(1) Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers für die Monate, in denen der Letztverbraucher eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 erhält, nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgasliefervertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte.	Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgasliefervertrages mit dem Letztverbraucher am 31.	Eine Änderung des Grundpreises ist u.U. auch aus anderen als den genannten Gründen erforderlich (vertriebliche Fixkosten, Tarifvertragserhöhungen, gestiegene Risikokosten...).

Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.	November 2022 verlangen konnte. Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 1. Dezember 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, signifikante Steigerungen von Vertriebskosten oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist insoweit unwirksam, als darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte, oder die Änderung des Grundpreises vor dem 25. November 2022 gegenüber den Letztverbrauchern angekündigt worden ist.	Viele Unternehmen haben zum 1.1.23 die Grundpreis angepasst, u.a. wegen gestiegener Personalkosten. Messstellenbetrieb und Messung können nicht mehr auseinanderfallen. Daher ist die Unterscheidung nicht sinnvoll. Hier sollte insgesamt in der Systematik eine Anpassung an den Text der entsprechenden Regelung in der Strompreisbremse in § 12 Abs. 1 erfolgen.
(2) Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, den er im Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Letztverbraucher schließt weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt	(2) Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, den er im Zeitraum vom nach dem 31. Dezember 2022 [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem	Die Regelung sollte möglichst identisch sein mit der Regelung im SPBG, vor allem auch hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereiches.

einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.	Letztverbraucher schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, damit die Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas mit ihm abschließen oder von einem anderen Erdgaslieferanten zu ihm wechseln, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.	
(3) Der Entlastungsbetrag Der Entlastungsbetrag nach § 8 und § 5 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Erdgaslieferanten auf seinen Rechnungen an den Letztverbraucher nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes transparent als Kostenentlastung auszuweisen.		
(4) Der Erdgaslieferant hat bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung		

aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt der Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas ab oder erhöht er seine Preise, so ist er verpflichtet, dem Letztverbraucher die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln. Weitere Informationspflichten, insbesondere die nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehen nicht.			
(5) Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Erdgaslieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Wenn dem neuen Erdgaslieferanten die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat er als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle seines Letztverbrauchers zugrunde zu legen.		Die Übermittlung dieser Informationen kann nicht automatisiert erfolgen. Eine Automatisierung erscheint in dem gegebenen Zeitrahmen nicht möglich. Wichtig wäre hier, dass für das Kontingent und die Entlastungsbeträge soweit wie möglich insbesondere bei monatlicher Abrechnung auf den tatsächlichen Verbrauch anstatt historische Referenzzeiträume (Kalenderjahr 2021) abgestellt wird. Diese Daten sind in den Systemen und werden automatisiert übermittelt.	

[...]			
(8) Absatz 1 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] geschlossen wurden.	(8) Absatz 1 und Absatz 2 sind auf Verträge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] geschlossen wurden. Preisänderungen, die vor dem 25. November 2022 gegenüber den Letztverbrauchern angekündigt worden ist.	Nach der Übergangsfrist gelten die Regelungen ab Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich Ende Dezember) auch für Verträge, die vor Inkrafttreten geschlossen wurde. Die Regelung führt also zu Rückwirkungen auf bestehende Verträge mit den o.g. Folgen und sollte daher nur für zukünftige Verträge gelten. Hier sollte zeitlich die gleich Grenze wie im SPBG gezogen werden. Missbrauch in der Preisgestaltung von Bestandverträgen wird durch das Missbrauchsverbot nach § 27 hinlänglich Sorge getragen.	
§ 5 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023			
	Vorbemerkung: Der Einbezug der Monate Januar und Februar stellt die Unternehmen vor zusätzliche Herausforderungen, die die Komplexität der Umsetzung massiv erhöhen. Die Umsetzungsmöglichkeiten-/varianten sind systemseitig nicht bzw. nur mit unangemessen hohem Aufwand umsetzbar. Hier müssen bei der Abwicklung Prioritäten gesetzt werden. Eine Pauschalentlastung in Höhe eines		

	Abschlags hatte die Energiewirtschaft schon zuvor als umsetzbar angesehen. Diese Einschätzung gilt nach wie vor.		
(1) Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar und Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, ist von dem Erdgaslieferanten der sie am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils der für den Monat März 2023 nach § 8 Absatz 1 bis 3 ermittelte Entlastungsbetrag zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für die Monate Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.			
(2) Bei einer vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 kann die Berücksichtigung der Entlastungen für die Monate Januar und Februar 2023 nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass der Erdgaslieferant		siehe Anmerkungen zu § 5 (1), gilt für Unterpunkte 1-6 gleichermaßen	
1. die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 zusätzlich um die auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und in dem Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 übersteigt, den verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet,			

2. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für den Monat März 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen der ausgesetzten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung und dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,			
3. die auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge abweichend von § 4 Absatz 6 mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Letztverbraucher verrechnet,			
4. dem Letztverbraucher eine von diesem für die Monate Januar oder Februar 2023 erbrachte Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unverzüglich zurücküberweist und eine Differenz zwischen erbrachter Abschlagszahlung oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,			
5. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar oder Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht, oder			
6. eine vom Letztverbraucher selbst veranlasste Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet.			

Ist vertraglich keine Abschlagszahlung oder Vorauszahlung vereinbart, ist der auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.			
§ 6 Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefeter Letztverbraucher			
	Vorbemerkung: Es muss auf unnötige Vorabinformationen der Lieferanten an die Letztverbraucher verzichtet werden, die nicht geleistet werden können, wenn das Gesetz nach bisherigem Zeitplan erst Ende Dezember 2022 in Kraft treten sollte.		
(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 2 bezeichneten Letztverbraucher, dem gegenüber er nicht bereits nach § 3 zur Entlastung verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Kalendermonats, hat der jeweilige Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Der Erdgaslieferant hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht gegenüber mit		Die Berücksichtigung des Entlastungsbeitrags muss im Rahmen der Rechnungsstellung für das mit dem Endkunden vereinbarte Abrechnungsintervall erfolgen. Oft ist/sind erst nach dem vereinbarten Abrechnungsintervall die vereinbarten Arbeitspreise gem. § 9 Abs. 1 bekannt. Eine alleinige Berücksichtigung auf Basis von Kalendermonaten ist problematisch, wenn das bisherige vereinbarte Abrechnungsintervall von einem Kalendermonat abweichend ist.	

leitungsgebundenem Erdgas belieferten Entnahmestellen von Letztverbrauchern,			
1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, und keinen Anspruch auf eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 haben oder			
2. die ein zugelassenes Krankenhaus sind	2. die ein zugelassenes Krankenhaus ist und sich angemeldet haben	Krankenhäuser müssen sich zwingend bei Lieferanten zur Teilnahme nach § 6 fristgerecht nach § 3 Absatz 2, der entsprechend anzuwenden ist, anmelden. Spätere Anmeldungen gelten erst für den Folgemonat.	
Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 4 ausgenommen			
(2) § 3 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.	§ 3 Absatz 32,4 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.	Eine Anwendung des § 3 Abs. 3 ist für Letztverbraucher nach § 6 nur bei Festpreisverträgen möglich. Bei Kunden ohne Festpreisverträge ist der Beschaffungspreis erst nach dem vereinbarten Lieferzeitraum bekannt. Die Vorgabe ist	

		daher zu streichen. Darüber hinaus ist eine entsprechende Meldung an den Lieferanten erforderlich.	
§ 7 Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen			
(1) Die §§ 3 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Lieferungen von leitungsgebundenem Erdgas, die ein Letztverbraucher aus einem eigenen oder in seinem Auftrag von einem Dritten betriebenen Bilanzkreis bezieht und die von ihm selbst oder von mit ihm verbundenen Unternehmen verbraucht werden.	(1) Die §§ 3 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Lieferungen von leitungsgebundenem Erdgas, die ein Letztverbraucher in einen eigenen Bilanzkreis einspeist und die von ihm selbst oder mit ihm verbundenen Unternehmen verbraucht werden, wenn der Letztverbraucher 1. in einen eigenen Bilanzkreis einspeist 2. auf der Grundlage von Verträgen beliefert wird, für die Absicherungsgeschäfte für den zeitlichen Anwendungsbereich gemäß § 1 getätigt worden sind oder werden, 3. wenn die zugrunde liegenden Lieferverträge zumindest teilweise indiziert sind oder 4. Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist.	Der Anwendungsbereich von § 7 ist deutlich zu eng gefasst und muss ausgeweitet werden. Der BDEW fordert eine Ausweitung des § 7 auf alle Situationen, die nicht von Standardprozessen nach § 3 und insbesondere nach § 6 abgedeckt werden können. Es gibt vielfältige Sondersituation, bei denen eine Umsetzung nach § 6 nicht möglich ist. Bspw.: Letztverbraucher, die zumindest teilweise Index-basiert bepreist werden, eigene Hedging-Geschäfte durchführen (entweder über einen Lieferanten oder mit Dritten), die Gas aus mehreren Lieferverträgen beziehen (Mehrlieferantenmodell etc.). Bei Mehrlieferantenmodell sind bspw. die Arbeitspreise der anderen Lieferanten nicht bekannt. Ein Austausch von Preisinformationen würde wettbewerbliche und kartellrechtliche Implikationen nach sich ziehen.	

		Sofern ein Letztverbraucher einen direkten Antrags- und Erstattungsweg hinsichtlich eines ausgeweiteten § 7 wählt, müssen alle Lieferanten frühzeitig informiert werden.	
(2) Ein Letztverbraucher, der leitungsgebundenes Erdgas aus Lieferungen im Sinne von Absatz 1 verbraucht, hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung monatlicher Entlastungsbeträge nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmezeugungsanlagen bezieht. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwenden.	(2) Ein Letztverbraucher, der leitungsgebundenes Erdgas aus Lieferungen im Sinne von Absatz 1 verbraucht, hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung monatlicher Entlastungsbeträge nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmezeugungsanlagen bezieht. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwenden, soweit es	Es ist unklar, welche Preise zur Ermittlung einer Vorauszahlung herangezogen werden sollen. Die Kosten für die Eigenbeschaffung an den Spotmärkten stehen erst nach der Abrechnungsperiode fest. Darüber hinaus sollten Industriekunden, welche im Rahmen einer Contracting-Lösung versorgt werden und letztlich die Gaskosten durchgereicht bekommen nicht schlechter gestellt werden als Eigenversorgungen.	

	sich nicht um Contracting-Anlagen handelt, die überwiegend nur zur Energieversorgung von Industriekunden errichtet worden sind.		
[...]			
§ 8 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas			
(1) Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.	(1) Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.	Die Prüfung der Höchstgrenzen ist extrem kompliziert, in den Systemen nicht umsetzbar. Vereinfachungen müssen geschaffen werden (siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 3 und § 18) Eine Aufteilung von Entlastungsbeiträgen auf mehrere Entnahmestellen ist nicht möglich. Eine anteilige Aufteilung nach Kundenwunsch ist in den Abrechnungssystemen der Energieversorger nicht umsetzbar. In jedem Fall muss dies ausgeschlossen sein, wenn die Entnahmestellen nicht alle vom gleichen Lieferanten versorgt werden oder sich für die Entnahmestellen unterschiedliche Vertragspreise ergeben. In Bezug auf die beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergrößert sich das Risiko für zu viel gezahlte Entlastungen,	

		die wieder rückabgewickelt werden müssen. Unklar ist, was passiert, wenn z.B. aufgrund einer sehr hohen Einsparung der Entlastungsbetrag höher ist als die Forderung des EVU. Dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt. Sollte hier eine Auszahlung oder Gutschrift pro Entnahmestelle möglich sein, sollte dies ausdrücklich aufgenommen und geregelt werden.
(2) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.	(2) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der begründeten Rückforderung durch eine staatliche Stelle zu gewähren	Das Risiko von Falschangaben der Kunden hinsichtlich der Berechtigung zum Erhalt des Entlastungsbetrages sowie das des Zahlungsausfalls des Kunden darf nicht den Lieferanten aufgebürdet werden, sondern muss vom Staat getragen werden. Der Staat muss auch Rückforderungen abwickeln. In § 30 Abs. 1 und 2 hat der Letztverbraucher/Kunde entsprechende Nachweise einer Prüfbehörde vorzulegen. Dies sollte auch in allen anderen Fällen gelten, in denen der Kunde Nachweise über die Berechtigung des Entlastungsbetrages zu erbringen hat. Diese sollten

		gegenüber der Prüfbehörde erbracht werden müssen und die Prüfbehörde sollte etwaige Rückforderungsansprüche gegenüber dem Kunden durchsetzen und abwickeln, nicht jedoch die Versorger.	
(3) Für die Bestimmung des Entlastungsbetrags nach § 7 Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrags nach § 9 Absatz 1 anstelle des vereinbarten Arbeitspreises die durchschnittlichen Beschaffungskosten für das von dem Letztverbraucher in dem Kalendermonat verbrauchte Erdgas heranzuziehen sind. Von dem Entlastungsbetrag sind Erstattungen in Abzug zu bringen, die der Letztverbraucher für aus dem bezogenen Erdgas erzeugte Wärme erhält, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert.			
(4) Durchschnittliche Beschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sind im Fall des § 7 Absatz 2 der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, der sich für einen Letztverbraucher aus der Summe der Gesamtbezugskosten aller Liefervereinbarungen im Sinne von § 7 Absatz 1 für einen Liefermonat geteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Entnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden ergibt. Soweit der Letztverbraucher Finanzkontrakte ohne Lieferverpflichtung zur Absicherung seiner durchschnittlichen Beschaffungskosten abgeschlossen hat,		Auch im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 6 muss die Möglichkeit gegeben sein, bei der Gewährung der Entlastungsansprüche auf die durchschnittlichen Beschaffungskosten im Abrechnungsintervall abzustellen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der vereinbarte Beschaffungspreis im	

sind diese bei der Ermittlung der Beschaffungskosten zu berücksichtigen. Dabei sind auch solche Geschäfte zu berücksichtigen, die durch Gegengeschäfte aufgehoben werden.		Abrechnungsintervall an bspw. Indizes und Sportmarktpreise gebunden ist. § 8 Abs. 4 ist auf den Anwendungsbe- reich des § 6 auszuweiten.	
§ 9 Differenzbetrag			
(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag nach Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis nach Satz 1 übersteigt.	(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Liefermonat Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des in diesem Liefermonat Kalendermonat vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag nach Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis nach Satz 1 übersteigt.	Die Regelung sollte nicht für den Kalendermonat, sondern für den Liefermonat gelten. Der Begriff Arbeitspreis spiegelt die unten genannten Bestandteile nicht fehlerfrei wider. Im Anwendungsbereich des § 6 ist ggf. der vereinbarte Arbeitspreis nicht am ersten Tag es Kalendermonats, sondern erst nach der vereinbarten Abrechnungsintervall bekannt (gilt insb. bei Verträgen mit Spotmarktbindung). Der vereinbarte Arbeitspreis im Anwendungsfall des § 6 sollte auf den Versorgeranteil nach § 3 Nr. 35a EnWG abstellen.	
(2) Der Referenzpreis für leitungsgebundenes Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,			
1. die einen Anspruch nach § 3 haben, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;	1. die einen Anspruch nach § 3 haben, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich eines verbrauchsabhängigen Anteils der Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich	Es fehlen immer noch Regelungen dazu, welcher Preis für RLM gelten soll, die unter die Soforthilfe fallen. Mit RLM ist grundsätzlich kein All-Inklusive-Preis vereinbart. Daher ist die Deckelung auf	

	veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer;	12 Cent pro Kilowattstunden inklusive Netznutzungsentgelte etc. unpraktikabel. Ebenso ist § 9 Abs. 2 Nr. 2 unpraktikabel für Krankenhäuser, die SLP sind und daher einen All-inklusive-Preis haben. Hier ist dringend eine Sonderregelung erforderlich. Messstellenentgelte sind i.d.R. nicht im Arbeits- sondern im Grundpreis abgebildet; also hier entbehrlich	
2. die einen Anspruch nach den §§ 6 oder 7 Absatz 2 haben, 7 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer.		Der vereinbarte Arbeitspreis sowie der Referenzpreis nach § 9 Abs. 2 Satz 2 sollte im Anwendungsfall des § 6 auf den Versorgeranteil nach § 3 Nr. 35a EnWG abstellen.	
(3) Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte bis zum 1. März 2023, oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die	(3) Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 um die Höhe der Netz-oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den	Eine Pauschalregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, kann aber je nach Einzelfallbetrachtung erhebliche Diskussionen mit Letztverbrauchern nach sich ziehen. Eine Berücksichtigung einer Mitteilung durch Letztverbraucher an seinen Lieferanten ist extrem aufwändig, da dies einen weiteren nicht automatisierten Prozess darstellt, vor allem im Anwendungsbereich nach § 3. Auch eine	

Erdgaslieferanten pauschaliert 0 Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.	Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte bis zum 1. März 2023, oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert 0 Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.	Berücksichtigung im Anwendungsfall nach § 6 bedeutet erheblichen Aufwand. Aufgrund der Jahresendabrechnung für die Netzentgelte durch den Netzbetreiber, kann sich die ursprünglich vom Letztverbraucher gemachte Meldung zu Netzentgelten nachträglich noch einmal ändern. Es ist unklar, was dann gelten soll. Messentgelte sind in allen Varianten nicht Teil des gedeckelten Preises.
§ 10 Entlastungskontingent		
(1) Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,		
1. die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 haben, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Netzentnahme für den	1. die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 haben, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden	Die fehlende Deckungsgleichheit zwischen Abrechnungsjahr und Kalenderjahr führt zu massiven Umsetzungsproblemen bei den Lieferanten. Hier sollte maßgebend auf den Liefermonat, und wenn das nicht möglich scheint

Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;	Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Netzentnahme für den Zeitraum des jeweiligen Liefermonats Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;	wenigstens auf das Abrechnungsjahr abgestellt werden. Für RLM und andere monatlich gemessene und abgerechnete Kunden könnte die Umsetzung vereinfacht werden, indem auf den tatsächlich gemessenen Verbrauch des jeweiligen Abrechnungsmonats abgestellt wird. Dies erspart: - die aufwendige Übermittlung von Verbrauchswerten - Schaffung neuer Schnittstellen zu Kunden und anderen Lieferanten	
2. die einen Anspruch nach § 6 haben, 70 Prozent der Menge leitungsgebundenen Erd-gases, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat; bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich;	Abstellen auf den Ist-Verbrauch	Grundsätzlich ist die Ermittlung eines Entlastungskontingent auf Basis von historischen Verbräuchen immer mit Problemen und Sonderfällen verbunden und verursacht in bestimmten Fällen einen erheblichen manuellen Abwicklungsaufwand. Für RLM können große Komplexitäten und Umsetzungsaufwendungen mit der Bemessung auf den tatsächlichen Ist-Verbrauch des Abrechnungsmonats gelöst werden.	

		Die Referenz auf die gemessenen Abnahme in 2021 (und nicht auf die aktuelle Abnahme im Entlastungsmonat) führt dazu, dass ein auch bei einer Nullabnahme im zu entlastenden Monat ein Entlastungsbetrag gezahlt wird. Bei Produktionsausweitungen gegenüber dem Referenzjahr 2021 erhält der Letztverbraucher weniger als die avisierten 70 Prozent auf seinen Gesamtverbrauch, bei Produktionskürzungen erhält er mehr als 70 Prozent. Damit werden in der aktuellen wirtschaftlichen Situation mit langen Lieferzeiten in fast allen Branchen fragwürdige Anreize geschaffen.	
3. die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 haben, 70 Prozent der Menge des aus Lieferungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bezogenen leitungsgebundenen Erdgases, das der Letztverbraucher im Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verbraucht hat.	Streichen bei Verwendung des aktuellen Abrechnungsmonats (Istverbrauch) als Bemessungsgrundlage, siehe oben.		
(2) Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er den nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen.		Die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers eignet sich nur bedingt, weil sie teilweise von der der Lieferanten abweichen kann.	

(3) Bei einem Letztverbraucher nach Absatz 1 Satz 2, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert wird und über dessen Entnahmestelle nach dem 1. Januar 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, beginnt der zugrunde zulegende Zeitraum mit dem Tag der Lieferung und endet der zugrunde zu legende Zeitraum nach einem Kalenderjahr. Wurde im Fall von Satz 1 erstmals leitungsgebundenes Erdgas nach dem 1. Januar 2022 bezogen, wird der Jahresverbrauch auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmengen geschätzt. Für die Schätzung sind die Verbrauchsmengen der am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zu nutzen, höchstens jedoch zwölf Kalendermonate. Sofern der Schätzung nach Satz 3 Verbrauchsmengen über weniger als zwölf Kalendermonate zugrunde liegen, sind die Schätzungen jeden Kalendermonat mit den neuen zur Verfügung stehenden Verbrauchsmengen zu aktualisieren. Sofern nicht Daten über Verbrauchsmengen von mindestens drei Kalendermonate vorliegen, beträgt die Jahresverbrauchsmenge null.		Kunden, die mit registrierender Leistungsmessung beliefert wurden, liegen für alle Monate außer Dezember 2022 bereits aktuelle Messwerte vor. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum hier geschätzt werden sollte. Bei Neuanlagen mit registrierender Leistungsmessung sollte für das Entlastungskontingent grundsätzlich auf den aktuellen Verbrauch abgestellt werden.	
(4) Für einen Letztverbraucher, der Betreiber einer KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreibt, wird die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases reduziert um Mengen, die im		§ 10 Abs. 4 bedeutet einen erheblichen Aufwand für Lieferanten. Letztverbraucher nach § 10 Abs. 4 sollten im Anwendungsfall nach § 7 eingeordnet werden und einen direkten Antrags- und Erstattungs Weg durchlaufen. Diese	

zugrunde zulegenden Zeitraum nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen auf die Erzeugung von		Kunden müssen sich dann beim Versorger zwingend abmelden.	
1. Kondensationsstrom, wobei der Kondensationsstrom gemessen in Kilowattstunden mit dem Faktor 2 auf die äquivalente Gasmenge gemessen in Kilowattstunden umzurechnen ist;		Daten liegen den Lieferanten nicht vor	
2. KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei das Produkt aus dem Anteil der veräußerten KWK-Nutzwärmeerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nutzwärmeerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der all-gemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nutzwärmeerzeugung entfällt; und		Daten liegen den Lieferanten nicht vor	
3. KWK-Nettostromerzeugung, die [an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird], wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nettostromerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der all-gemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nettostromerzeugung entfällt.		Daten liegen den Lieferanten nicht vor	
Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 und 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober		Alternativ sollte zur Vereinfachung ein Letztverbraucher im Sinne von Satz 1 seinem Lieferanten lediglich das anzuwendende Entlastungskontingent in Textform mitteilen. Sofern Letztverbraucher dieser Pflicht nicht	

2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde. Ein Letztverbraucher im Sinne von Satz 1 ist verpflichtet, seinen Lieferanten über die Mengen nach Satz 1 in Textform bis zum 1. März 2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Für einen Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 tritt anstelle des Lieferanten der Messstellenbetreiber. Sofern Letztverbraucher der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen, beträgt die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases null.		nachkommen, beträgt die nach Absätze 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases Null. Dies erspart dem Lieferanten manuelle Rechenschritte und vermindert Fehlerquellen.	
Kapitel 2 Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen			
§ 11 Entlastung mit Wärme beliefelter Kunden			
(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem in Satz 5 bezeichneten Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat, in dem es die Entnahmestellen dieses Kunden beliefert, einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, so hat das Wärmeversorgungsunternehmen diesem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden	Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem in Satz 5 bezeichneten Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat, in dem es die Entnahmestellen dieses Kunden beliefert, einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag zu gewähren gutschreiben . Endet oder beginnt die Belieferung	Hier sollten die Begriffe für Gas/Wärme und Strom vereinheitlicht werden. Im Strom wird das Wort „gewähren“ genutzt. Das Wort gutschreiben könnte missverstanden und als Auszahlung gedeutet werden. Daher ist das Wort „gewähren“ sinnvoller.	

Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen gegenüber jedem mit Wärme belieferten Kunden,	eines Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, so hat das Wärmeversorgungsunternehmen diesem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig zu gewähren gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen gegenüber jedem mit Wärme belieferten Kunden,		
1. für Entnahmestellen, deren Jahresverbrauch 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;			

2. der Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht;			
3. der eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt oder			
	4. der eine staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder eine Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen oder des Privatrechts, als eingetragener Verein oder sonstige juristische Person des privaten Rechts ist; oder	Im Vergleich zu dem Referentenentwurf zählen die vormalig unter Ziffer 4 aufgeführten Kunden nicht mehr zu den Kunden, die nach § 11 eine Entlastung erhalten. Vielmehr fallen diese nun in den Anwendungsbereich des § 14. Es gibt hierfür keinen erkennbaren Grund. Ein solcher ist auch nicht aus der Gesetzesbegründung ersichtlich. Für die Wärmeversorgungsunternehmen bedeutet dies aber einen weiteren Aufwand, da nun nicht mehr, wie noch nach dem Referentenentwurf, eins zu eins diejenigen Kunden von § 11 erfasst werden, die auch unter das EWVG fallen, sondern nur noch ein Teil dieser Kunden. Die Unternehmen müssen	

		folglich erneut aufwendig prüfen, welche Kunden nun in den Anwendungsbereich des EWSG, des § 11 oder des § 14 fallen. Das Gesetz sollte sich hier zwecks der Verwaltungsvereinfachung an die Einteilung der Wärmekunden gemäß dem EWSG orientieren.	
4. der eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.			
Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Kunde ein zugelassenes Krankenhaus ist.			
(2) Zusätzlich zur Entlastung nach Absatz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden einen einmaligen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der nach § 13 ermittelt wird.			
(3) Die Gutschrift nach Absatz 2 erfolgt in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023. Übersteigt der kumulierte Entlastungsbetrag nach den § 11 Absatz 1 und § 13 die in Rechnung gestellten Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens für die Lieferung von Wärme, wird der Differenzbetrag der darauffolgenden turnusmäßigen Abrechnung gut-geschrieben. Übersteigt der Differenzbetrag			

die in Rechnung gestellten Forderungen für die Lieferung von Wärme, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.			
(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie deren Rückwirkung nach § 13 bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:	Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen Entlastung allgemein bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Nähere Details können auf der Internetseite dargestellt werden. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten	Die hierfür erforderlichen Angaben sind bislang nicht sämtlich in den Abrechnungssystemen der Wärmeversorgungsunternehmen hinterlegt, wie beispielsweise „die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrages künftige Höhe der vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung“ oder die „die Höhe des Entlastungskontingents und die voraussichtliche Höhe des Entlastungsbetrags“. Es ist daher sehr fraglich, ob dies systembedingt bis zum 15. Februar 2023 umgesetzt werden kann. Die Mitteilung des ab 01.03.2023 vorgesehenen Abschlags bis zum 15.02.2023 für jeden Kunden erfordert eine kundenindividuelle Berechnung, zusätzlich unter Differenzierung von Preisen und verschiedenen Entlastungskontingenten, je nachdem, ob die Entnahmestelle § 11, § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 erfüllt (vgl. § 16, § 17 und ggf. noch die Höchstgrenzen nach § 18); das ist systembedingt vor allem für Contractoren mit den jeweils	

		individuellen Preisregelungen nicht in der Frist bis 15.02.23 zu schaffen. Die Vorgabe einen Abschlagsplan bis 15. Februar 23 dem Kunden mitzuteilen verkürzt die Umsetzungszeit im Übrigen um 4 Wochen, da für Berechnung, Erstellung Schreiben und Versand 5-10 Arbeitstage eingeplant werden müssen. Die Angaben im Abschlagsplan müssen stark vereinfacht werden. Mit den geforderten Angaben (alter und neuer Abschlag, Preise, Preisanpassungsmöglichkeiten, Referenzpreis, individuelles Entlastungskontingent und Prognose der Höhe des Entlastungskontingent) muss das Formular Abschlagsplan umfassend neu programmiert werden. Am sinnvollsten erscheint, nur auf den eigentlichen Abschlagsbetrag abzustellen und auf sämtlichen anderen Angaben/Informationen zu verzichten. Dringend zu erwägen wäre daher, nur eine allgemeine Information in Textform zu veröffentlichen, dass ab März die Preisbremse umgesetzt wird und
--	--	---

		wie sie berechnet wird, aber keine Individualberechnungen.	
1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,	Streichen		
2. den aktuellen Brutto-Arbeitspreis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie	Streichen		
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.	Streichen		
(5) Ist die Differenz gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 positiv, hat der Kunde einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrages der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe maximal auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begrenzt.			
(6) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.	-Streichen	Diese Informationen liegen dem Wärmerversorger nicht vor.	
§ 12 Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen			
(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die	(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe	Hinsichtlich der Fixierung des Grundpreises muss auch der Fall abgebildet werden, dass eine Wärmeversorgungsvertrag nach dem 1. Oktober 2022 neu abgeschlossen wird.	

Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht. Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei Senkungen des Grundpreises.	berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, insbesondere wenn diese den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht. Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei Senkungen des Grundpreises. Für Verträge, die erst nach dem 1. Oktober 2022 abgeschlossen wurden gilt Satz 2 entsprechend für die vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklausel nach § 24 der	Es gibt daneben auch Vertragskonstellationen, die nicht den Vorgaben der AVBFernwärmeV unterfallen (z.B. Versorgung von Industriekunden), in denen aber ebenfalls eine Preisänderungsklausel vertraglich vereinbart wurde, die eine vertragskonforme Anpassung des Grundpreises vorsieht. Auch in diesen Fällen muss die Ausnahme nach Satz 2 gelten.
--	--	--

	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.		
(2) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Kunden mit Wärme, den es im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Kunden schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Kunden überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.			
(3) Der Entlastungsbetrag ist von dem Wärmeversorgungsunternehmen auf seinen Rechnungen an den Kunden transparent als Kostenentlastung auszuweisen.			
(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das	(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe-Berechnung des Entlastungsbetrags zu	Die „Höhe“ des Entlastungsbetrags sollte ersetzt werden durch „Berechnung“. Eine „allgemeine Information“ kann nicht die jeweilige kundenspezifische Höhe des Betrages zum Gegenstand haben. In der Regel ändern sich Preise in Wärmelieferungsverträgen über vertraglich	

Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln.	informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er es seine Preise ohne Anwendung einer Preisanpassungsklausel nach § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln.	vereinbarte mathematisch wirkende Preisklauseln nach § 24 AVBFernwärmeV; in einem solchen Fall sollte nicht die Vorgabe einer Mitteilung in Textform gelten. Eine solche Textform-Mitteilung wäre allenfalls denkbar, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen einseitig Preise erhöhen könnte ohne eine vertraglich vereinbarte Preisklausel.	
(5) Im Fall eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag es zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 an das neue			

Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Wenn dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat es als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle seines Kunden zugrunde zu legen.			
(6) Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.			
§ 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023			
(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 4 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrags gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand.		Der Einbezug der Monate Januar und Februar stellt die Unternehmen vor zusätzliche Herausforderungen, die die Komplexität der Umsetzung massiv erhöhen. Zudem könnten bei Rechnungs-korrekturen hier Probleme auf-treten, weil ggf. der Entlastungsbetrag einer Abrechnungsperiode zugeschrieben werden muss.	
(2) Bei einer für den Monat März 2023 vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung kann die Berücksichtigung der Entlastungen nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass	(2) Bei einer für den Monat März 2023 vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung kann die	Hier liegt eine Regelungslücke für den Fall vor, dass zwar Abschlagszahlungen vereinbart sind, aber nicht für den Monat März.	

1. das Wärmeversorgungsunternehmen nach seiner Wahl die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung reduziert, 2. den Entlastungsbetrag mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden verrechnet, 3. eine erbrachte Abschlags- oder Vorauszahlung des Kunden zurücküberweist, 4. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar 2023 und Februar 2023 nicht auslöst, 5. in der nächsten Rechnung ausgleicht 6. oder Kombinationen zweier oder mehrerer der in den Nummer 1 bis 5 genannten Varianten nutzt.	Berücksichtigung der Entlastungen nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass 1 das Wärmeversorgungsunternehmen nach seiner Wahl die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung ganz oder teilweise reduziert, [...]	Zudem ist eine analoge Regelung zu Gas, § 5 Absatz 2 Nr. 2 erforderlich	
(3) Sind mit dem Kunden keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, so ist Absatz 2 auf Grundlage der Abrechnungen entsprechend anzuwenden.		Hier liegt eine Regelungslücke für den Fall vor, dass auch keine Abrechnung für den Monat März vorliegt.	
(4) § 11 Absatz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Wärme-versorgungsunternehmen verpflichtet ist, den auf einen Kunden nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag in den ersten mit dem Kunden vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen nach dem 28. Februar 2023 unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen.			
§ 14 Entlastung weiterer mit Wärme beliefelter Kunden			
(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, einen von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit			

Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach § 11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.			
(2) Absatz 1 ist auch für Kunden anzuwenden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden. Er ist nicht für Kunden anzuwenden, soweit sie die Wärme zur Erzeugung von Wärme einsetzen, die sie als Wärmeversorgungsunternehmen an andere Kunden liefern.			
(3) § 3 Absatz 5 und § 11 Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.			
§ 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme			
(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 und dem Entlastungskontingent nach § 17, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Kunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der monatliche Entlastungsbetrag von dem Kunden	(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 und dem Entlastungskontingent nach § 17, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach §	Nach § 15 Satz 1 EWPBG erfolgt die Ermittlung des Entlastungsbetrags für jede Entnahmestelle. Dies entspricht auch der Regelung zur Dezember-Soforthilfe in § 4 Abs. 1 EWSG.	

durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.	18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Kunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der monatliche Entlastungsbetrag von dem Kunden durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.	Vor diesem Hintergrund ist unklar, welchen Fall der Satz 2 des § 15 EWPBG abdecken soll, wonach bei dem über mehrere Entnahmestellen belieferten Kunden der monatliche Entlastungsbetrag anteilig auf die Entnahmestellen verteilt werden kann.	
(2) Einem Kunden, der zu einer Mitteilung nach § 22 verpflichtet ist, darf der Entlastungsbetrag erst gewährt werden, wenn er diese Pflicht erfüllt hat.			
(3) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.		Die vorgesehene Pflicht zur Zahlung des Entlastungsbetrages unter Rückforderungsvorbehalt ist unklar (für welchen Fall/Fälle soll der Vorbehalt erklärt werden?) und birgt ein erhebliches Ausfallrisiko für die Lieferanten für den Fall, dass sich der Rückforderungsvorbehalt realisiert, die Forderung gegenüber dem Kunde aber nicht realisierbar ist. Das Risiko von Falschangaben der Kunden hinsichtlich der Berechtigung zum Erhalt des Entlastungsbetrages sowie das des Zahlungsausfalls des Kunden kann nicht den Lieferanten aufgebürdet werden, sondern muss vom Staat getragen werden.	

§ 16 Differenzbetrag			
(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der [Entnahmestelle] für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.	(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der [Entnahmestelle] für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2.	Es ist unklar , was mit dem für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten „gewichteten“ durchschnittlichen Arbeitspreis gemeint ist. Welche Gewichtung?	
(2) Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen,			
1. die § 11 erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;			
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen oder		In der Wärmeversorgung gibt es nicht zwingend Messentgelte. Diese sind daher auch nicht immer gesondert ausgewiesen. Zum Teil werden Messkosten mit den Grundpreis erhoben. Auch der Anteil von Umlagen (bspw. Speicherumlage u.ä.) wird nicht immer zwangsläufig separat aufgeführt. Dementsprechend bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit.	

3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 9 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen.		In der Wärmeversorgung gibt es nicht zwingend Messentgelte. Diese sind daher auch nicht immer gesondert ausgewiesen. Zum Teil werden Messkosten mit dem Grundpreis erhoben. Auch der Anteil von Umlagen (bspw. Speicherumlage u.ä.) wird nicht immer zwangsläufig separat aufgeführt. Dementsprechend bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit.	
§ 17 Entlastungskontingent			
Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden,			
1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat;	1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;	Ziffer 1 setzt voraus, dass das Wärmeversorgungsunternehmen den Jahresverbrauch „im“ September 2022 prognostiziert hat. Es wird in den meisten Fällen im September keine eigene Prognose des Jahresverbrauchs gegeben haben. Besser wäre der anteilige prognostizierte Jahresverbrauch, der der Abschlagszahlung für September 2022 zugrunde gelegen hat, oder am einfachsten ebenso wie nach Ziffer 2 (80% der für 2021 gemessenen	

		Wärmemenge). Denn je mehr Differenzierungen vorgenommen werden, desto mehr muss in den Systemen programmiert oder händisch berechnet werden.	
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;			
3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde.			
Kapitel 3 Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Selbst- erklärung			
	Vorbemerkung: Die gesamten Regelungen im Kapitel 3 zur Ermittlung und Berücksichtigung von Höchstgrenzen (§§ 18-21) und damit einhergehender Mitteilungspflichten (§§ 21-26) sind im höchsten Maße komplex, stellen alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen und sind auch im Bezug zur Ermittlung der Entlastungsansprüche zugunsten der Lieferanten nach Teil 3 dieses Gesetzes relevant. Eine Beteiligung der Energielieferanten an der Überprüfung und Verwaltung dieser offensichtlich beihilferelevanten Regelungen ist weder umsetzbar, noch möglich noch Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Dies kann nur über die beihilfegewährende öffentliche Stelle erfolgen. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben kann auch nicht automatisiert erfolgen. Die IT-Systeme sind hierfür nicht ausgelegt. Bei einer Beibehaltung dieser		

	Komplexität kann nicht sichergestellt werden, dass eine Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse, aber auch der Strompreisbremse fristgerecht umgesetzt werden kann. Es muss ein direkter Antrags- und Erstattungsweg der Letztverbraucher ggü. der Prüfbehörde bzw. der staatlichen Stelle umgesetzt werden.		
§ 18 Höchstgrenzen		siehe Anmerkung zu Kapitel 3	
	Vorbemerkung: Höchstgrenzen können nicht vom Lieferanten validiert werden. Einem Lieferanten ist nicht bekannt, ob der Nichthaushaltskunde ggf. bei einem anderen Lieferanten weiteren Entnahmestellen besitzt. Ferner kennen EVU die mit dem Nichthaushaltskunden verbundenen Unternehmen nicht, geschweige denn, welchen Entlastungsbetrag diese ggf. von einem dritten Lieferanten erhalten haben. Es ist unklar, für welche Sparten, Zeiträume die Höchstgrenzen gelten. Es bedarf einer Klarstellung im Gesetz, dass keinerlei Prüfpflicht und Haftung der Lieferanten besteht. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass unzulässige Beihilfen allein über den Letztverbraucher und dem Staat rückabgewickelt werden müssen.		
(1) Ist der Letztverbraucher oder Kunde ein Unternehmen oder verbundenes Unternehmen, darf die Entlastungssumme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:	(1) Ist der Letztverbraucher oder Kunde ein Unternehmen oder verbundenes Unternehmen, darf die Entlastungssumme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen und er ist		

	verpflichtet, etwaige übersteigende Entlastungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und zurückzuzahlen.		
[...]			
(5) Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende absolute Höchstgrenze nach Absatz 1		Erneut Abstimmung auf Kalendermonat, nicht vereinbartes Abrechnungsintervall. Die Entlastungssumme bezieht sich auf alle staatlichen Maßnahmen. Hier wird nun auf die Entnahmestelle abgestellt pro Monat.	
1. beträgt 150 000 Euro, solange		Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Es ist nicht verständlich, welche Anforderungen erfüllt sein müssen.	
a) keine Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt und			
b) kein Fall des Satzes 2 vorliegt, und		Hier müsste wohl ein „oder“ stehen.	
2. ergibt sich aus der Mitteilung nach			
a) § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 4a) ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Mitteilung beim Lieferanten folgenden Kalendermonats bis zur Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder		Das ist unverständlich. Was soll hier gelten?	
b) § 22 Absatz 1 Nummer 2, sobald diese vorliegt.			

[...]			
§ 19 Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung			
(1) Auf Antrag stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche Netzentnahme- und Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden und den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen fest:	(1) Auf Antrag des Letztverbrauchers stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche Netzentnahme- und Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden und den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen fest:	Unklar ist hier auf wessen Antrag die Behörde prüft. Grundsätzlich kann es sich nur um den Letztverbraucher selbst handeln, da nur er alle Informationen hat. Dies gilt insbesondere, wenn Entlastungen über weitere Energieträger hinaus in Anspruch genommen werden. Dies sollte klargestellt werden.	
[...]			
§ 20 Jahresendabrechnung			
	Vorbemerkung: § 20 ist extrem kritisch und praktisch nicht zeitnah umzusetzen. Lieferanten müssten die Einhaltung der Entlastungsgrenzen monitoren und vollständige Rückforderung managen. Dies wäre nur manuell möglich und würde einen unzumutbaren Aufwand bedeuten (siehe auch § 20 Abs. 2 Satz 3). Die entsprechenden Regelungen ab Absatz 2 Nr. 3 sind zu streichen.		
[...]			
(2) Ein Lieferant, der einen Letztverbraucher oder Kunden an einer Entnahmestelle am 31. Dezember 2021 beliefert hat,		Die Datumsangabe 31.12.2021 ist vermutlich fehlerhaft. Bei	

muss spätestens drei Monate nach der Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder der Nichtmitteilung nach § 22 Absatz 2 eine, eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeiträge zu erstellen, die entnahmestellenbezogen		Lieferantenwechsel nach dem 31.12.2021 sind dem Altlieferanten keine Entlastungsbeträge bekannt.	
1. die Angaben nach Absatz 1 enthält,			
2. im Fall eines Lieferantenwechsels im Kalenderjahr 2023 die dem Letztverbraucher oder dem Kunden an der betreffenden Entnahmestelle insgesamt gewährten Entlastungsbeträge und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent im Kalenderjahr 2023, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent, enthält und			
3. sicherstellt, dass	Streichen	Die Abrechnung kann nicht sicherstellen, dass zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein. Daher ist die Regelung nicht umsetzbar. Hierfür müssen vereinfachte Regelungen getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Jahresendabrechnung sind die Entlastungsbeiträge bereits berücksichtigt worden. Letztverbraucher müssen verantwortlich für die Einhaltung der Höchstgrenzen sein.	

a) das dem Letztverbraucher oder Kunden tatsächlich gewährte Entlastungskontingent die relative Höchstgrenzen des § 18 Absatz 2 nicht überschreitet, und	Streichen	Auch das lässt sich in der Abrechnung im Nachhinein nicht sicher-, sondern nur feststellen.	
b) bei Letztverbrauchern oder Kunden, die	Streichen		
aa) bis zum 31. März 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 2 oder eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge in Summe den Wert von 2 Millionen Euro nicht überschreitet,	Streichen	siehe oben	
bb) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c[abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden	Streichen	siehe oben	
aaa) gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro in Umsetzung des Prüfvermerks des Prüfers nicht überschreitet und	Streichen	siehe oben	
bbb) von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeiträge an der betreffenden Entnahmestelle die relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht überschreiten, oder	Streichen	siehe oben	
cc) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden	Streichen	siehe oben	
aaa) gewährte Entlastungssumme in dem Bescheid nach § 20 ausgewiesenen absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz	Streichen	siehe oben	

1 in Umsetzung der Vorgaben des Bescheids nicht überschreitet;			
bbb) vom Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge an der betreffenden Entnahmestelle die in dem Bescheid nach § 19 ausgewiesenen relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 nicht überschreitet.	Streichen	siehe oben	
(3) Ein Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.	Streichen Alternativ: (3) Die [Behörde] Ein-Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.	Die Rückforderungsansprüche muss die Bundesrepublik Deutschland geltend machen. Lieferanten können bei unzulässiger Entlastung vor erhebliche Liquiditätsprobleme und Ausfallrisiko gestellt werden, wenn ein Letztverbraucher der Rückforderung der Entlastungsbeiträge nicht nachkommt, aber der Staat diese wiederum beim Lieferanten einfordert. Dies betrifft die Pflicht zur Rückforderung z. B. bei Nichtabgabe der finalen Selbsterklärung (§ 20 (3)), gilt aber auch bei Nichteinhaltung der Höchstgrenzen durch den Letztverbraucher Der Umsetzungsaufwand ist unverhältnismäßig groß: Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenzen, da Rückzahlungspflicht durch den Lieferanten bei Nichteinhaltung der Höchstgrenzen	

		durch den Letztverbraucher. Zudem ist der Letztverbraucher nach § 22 (4) berechtigt, Höchstgrenzen jederzeit zu ändern; neuer Lieferantenwechselprozess (s.o.)) Die Lösung ist eine deutliche Komplexitätsreduktion, z.B. reine Datenaufnahme bei EVU, Prüfung/Monitoring von Grenzen sollte über Prüfbehörde erfolgen. Kunden geben keine Erklärungen gegenüber EVU ab, sondern gegenüber Prüfbehörde. Die Prüfbehörde stellt die Überschreitung der Höchstgrenzen fest und erlässt bei Abweichung der vom Letztverbraucher gemeldeten, vorläufigen Höchstgrenzen und der tatsächlichen Höchstgrenzen einen Verwaltungsakt über die Rückzahlung durch den Letztverbraucher. Das Rückforderungsverfahren durch den Staat bei Nichteinhaltung der Höchstgrenzen oder Nichtabgabe der Selbsterklärung kann analog § 37 Entwurf StromPBG gestaltet werden.
--	--	--

§ 22 Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden			
(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen,	Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von [150 000] Euro in einem Monat übersteigt, ist verpflichtet der [Behörde] mitzuteilen und eventuelle Überzahlungen an die [Behörde] zurückzuüberweisen. Um Überzahlungen zu vermeiden, kann der Letztverbraucher oder Kunde muss seinem Lieferanten mitteilen, dass er auf weitere Entlastungen verzichtet. Die Mitteilung gemäß Satz 1 muss beinhalten:	Es ist völlig unverständlich, warum der Letztverbraucher oder Kunde diese Informationen an das EVU geben soll. Das wird nicht funktionieren. Der Ablauf muss alles über die Prüfstelle geroutet werden. Für diese Letztverbraucher sollte eine Opt-Out Regelung geschaffen werden. Generell wäre auch hier ein direkter Antrags- und Erstattungsweg nach § 7 vorzugswürdig, zumindest soweit diese Fälle vom Standard abweichen.	
[...]			
(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 gegenüber seinem Lieferanten abgegeben hat, kann bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinn von Absatz 1 Nummer 1 auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber seinem Lieferanten neu bestimmen.	Streichen	Dieser Absatz ist zu streichen, da er für Lieferanten nicht umsetzbar ist. Insbesondere der jederzeitige Wechsel für zu einem erheblichen Mehraufwand. Hier ist eine deutliche Komplexitätsreduktion notwendig, z.B. reine Datenaufnahme bei EVU, Prüfung/Monitoring von Grenzen sollte über Prüfbehörde erfolgen. Kunden sollten Erklärungen nicht gegenüber dem EVU	

		abgeben, sondern gegenüber Prüfbehörde. Die Prüfbehörde stellt die Überschreitung der Höchstgrenzen fest und erlässt bei Abweichung der vom Letztverbraucher gemeldeten, vorläufigen Höchstgrenzen und der tatsächlichen Höchstgrenzen einen Verwaltungsakt über die Rückzahlung durch den Letztverbraucher.	
(8) Für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 Satz 1 haben, sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Beauftragte tritt. Der Beauftragte übermittelt die erhaltenen Selbstverständigungen der Prüfbehörde unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023.	Neuer Satz 2 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die ihm vom Letztverbraucher bereitgestellten Daten zu überprüfen und haftet auch nicht für die Verwendung fehlerhafter Angaben von Letztverbrauchern in Mitteilungen nach diesem Gesetz.	Bei der Auszahlung der Entlastungsbeträge sind zahlreiche Regeln aus (EWPBG) im Zusammenhang mit durch den Letztverbraucher bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen. Rückzahlungen dieser Art sollten direkt zwischen dem Endkunden und der zentralen Stelle stattfinden und nicht über den Lieferanten abgewickelt werden, damit das mit den Zahlungen der Strom- und Gaspreisbremse zusammenhängenden Kreditrisiko nicht dem Lieferanten aufgebürdet wird. Der Lieferant ist nicht in der Lage und sollte daher nicht verpflichtet werden, die Richtigkeit der Angaben des Letztverbrauchers zu überprüfen.	

§ 23 Mitteilungspflichten des Lieferanten			
Ein Lieferant ist verpflichtet, mitzuteilen			
1. der Prüfbehörde			
a) auf Verlangen letztverbraucher- oder kunden- und entnahmestellenbezogen die Endabrechnung sowie die vorgenommenen Mengenkorrekturen gemäß § 10 Absatz 4 für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 7 Absatz 2 Satz 3 haben, sowie			
b) sämtliche Letztverbraucher oder Kunden mit Name und Anschrift,			
aa) deren Vorbehalt der Rückforderung der Lieferant nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 aufgehoben hat oder			
bb) denen der Lieferant insgesamt Entlastungsbeträge von mehr als 1 Million Euro gewährt hat und			
2. bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsverhältnisses,	Streichen Alternativ 2. bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des	Das Gesetz ist mit derart bürokratischen Vorgaben nicht umsetzbar. Sofern diese Informationen wirklich gebraucht werden, werden diese miteinander vereinbart und ausgetauscht. Vgl. auch Anmerkung zu § 20	

	Energielieferungsverhältnisses die für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen.		
a) das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 Absatz 2 oder § 17 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,	Streichen		
b) den Referenzpreis der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt und die Angabe, auf welcher Basis dieser gebildet wurde, sowie	Streichen		
c) die Höhe der Entlastungsbeträge, die dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährt worden sind.	Streichen		
§ 24 Lieferantenwechsel			
Bei einem Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023 darf der Lieferant dem Letztverbraucher oder Kunden Entlastungsbeiträge erst gewähren, wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übersandt hat oder anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeiträge ein Entlastungskontingent zu Grunde legen, welches dem Letztverbraucher oder Kunden zusteht.	Streichen	§ 24 ist operativ im Massenkundengeschäft sehr aufwendig umzusetzen. Insbesondere die Übermittlung einer Kopie erweckt den Anschein, als müsste die Abwicklung brieflich erfolgen. Diese Prozesse müssten bei Lieferanten erst mit sehr hohem manuellem und zeitlichem Aufwand eingerichtet werden. Bei einem Lieferantenwechsel zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 sollte zur Ermittlung des	

		Differenzbetrages, Entlastungskontingentes und Entlastungsbetrages die aktuellste dem Neulieferanten vorliegende Verbrauchsprognose des Verteilnetzbetreibers genutzt werden. Daraus lässt sich das Entlastungskontingent ermitteln. Eine spezifische Kommunikation und Übermittlung von Daten zwischen Alt- und Neulieferant ist dann nicht notwendig, insbesondere wenn für monatlich abgerechnete Kunden und vor allem Große Industriekunden auf die gemessenen Werte abgestellt wird.	
§ 25 Aufbewahrungs- und Berichtspflichten			
(1) Die Berichtspflicht der Prüfbehörde nach § 46 Absatz 2 des Strompreisbremsengesetzes ist für Entlastungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.		Wir schlagen vor, dass der gesamte beihilferechtlichen Themen- und Regelungsgesetz in einem gesonderten Gesetz geregelt werden. Aus den Preisbremsengesetzen kann dorthin verwiesen werden, so dass die beihilferechtlichen Regelungen nach diesem Spezialgesetz (Preisbremsenbeihilfegesetz) zwischen betroffenem Letztverbraucher und Behörde dort umfassend geregelt werden. In den	

		Preisbremsengesetzen wird nur geregelt, dass der Lieferant eine Entlastung gewährt. Ob der Letztverbraucher diese beanspruchen kann ist mit der staatlichen Stelle/ Behörde zu klären	
[...]			
Kapitel 4 Sonstige Vorschriften			
[...]			
§ 27 Missbrauchsverbot			
(1) Lieferanten ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 31 und 32 einfließenden Arbeitspreise zu erhöhen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor dem Bundeskartellamt gilt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus		Durch die Norm sollen missbräuchliche Preisanpassungen verhindert werden. Die Begründung sollte klarstellen angemessene Preisänderungen weiterhin möglich sind.	
1. aus marktbasierten Preis- und Kostenentwicklungen oder,		Es muss sichergestellt werden, dass erhöhter Personalbedarf und Mehrkosten durch Inflation und auch	

		Mehraufwendungen aus diesem Gesetz in den Preisen berücksichtigt werden können unter die unter Beachtung von § 315 BGB	
2. Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteile			
Insbesondere sind Gestaltungen auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und anschließender teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.			
[...]			
(2) Das Bundeskartellamt kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Sie kann insbesondere			
1. anordnen, dass die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 von dem Lieferanten ganz oder			

teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstat- ten sind, sowie			
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten anordnen und dem Erdgaslieferanten die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.			
Die Höhe des Rückerstattungsbetrages und des wirtschaftli- chen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geld- betrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirt- schaftlicher Vorteile des Erdgaslieferanten an Abnehmer oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartell- amts nach Absatz 2 sind als individuell zurechenbare öffent- lich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Ge- bühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenba- ren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des dritten Kapitels des zweiten Teils und des ersten Kapitels des dritten Teils des Gesetzes ge- gen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.			
(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe- schränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zustän- digkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.			
[...]			
[...]			

§ 30 Arbeitsplatzerhaltungspflicht			
		§ 30 Abs. 4 sieht vor, dass Rückforderungen direkt zwischen Letztverbraucher und Staat erfolgen. Dies sollte ebenfalls für alle anderen Rückforderungsansprüche im Sinne dieses Gesetzes gelten und sollte an den betreffenden Stellen ausdrücklich klargestellt werden. Alternativ schlagen wir vor diese beihilferechtlichen Regelungen in einem eigenen Gesetz zumindest aber zusammenstehend in einem eigenen Kapitel zu behandeln.	
[...]			
(4) Die Prüfbehörde soll nach pflichtgemäßem Ermessen die gewährte Entlastung, die 2 Millionen Euro übersteigt, ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die Prüfbehörde insbesondere folgende Grundsätze:		Es ist richtig, dass die Prüfbehörde die Rückforderung betreibt. Dies sollte auch für die Überschreitung der Höchstgrenzen gemäß §§ 18ff. gelten	
[...]			
[...]			
[...]			
Teil 3 Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten			

§ 31 Erstattungsanspruch des Lieferanten			
[...]			
§ 32 Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten			
(1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 31 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.	(1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 32 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Die Erfüllung des Anspruchs auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.	Der Anspruch auf Vorauszahlung ist keine Erfüllung. Die Preise und Mengen sind für Lieferanten für drei Monate deutlich unsicherer als für einen Monat zu prognostizieren. Daher sollte in Fällen stark steigender Preise eine Anpassung innerhalb des Quartals möglich sein. Ernsthafte Liquiditätsprobleme der Lieferanten sollten vermieden werden.	
[...]			
(3) Für nach § 6 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus			
[...]			
§ 33 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch			
(1) Ein Lieferant, der einen Vorauszahlungsanspruch nach § 32 Absatz 1 geltend machen will, hat zu dem Vorauszahlungsanspruch in Bezug auf sämtliche von ihm zu berücksichtigenden Letztverbraucher und Kunden einen Prüfantrag bei dem Beauftragten zu stellen. einen Prüfantrag bei dem Beauftragten.		Es ist richtig die Regelung an die bekannten Voraussetzungen für die Soforthilfe auszurichten. Das entlastet die Energielieferanten und die Abläufe. Die sollte gleichermaßen für das	

		Antragsverfahren nach der Strompreisbremse erfolgen	
[...]			
(3) Der Prüfantrag ist bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen.		Die Frist ist sehr knapp bemessen. Es wird dringend angeraten, dass das bei der Soforthilfe genutzte Portal genutzt wird. Dort sind schon alle Lieferanten Gas/Wärme registriert.	
(4) Der Beauftragte prüft den Prüfantrag auf die Identität des Lieferanten und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Ergebnisbericht. Der Beauftragte übermittelt dem Lieferanten und der Kreditanstalt für Wiederaufbau den Ergebnisbericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.			
(5) Der Lieferant hat zusammen mit dem Prüfantrag nach Absatz 1 einen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gerichteten Vorauszahlungsantrag bei dem Beauftragten zu stellen, der die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehenen Angaben enthalten muss.			
(7) [...]			
(8) Die Auszahlung soll zum jeweils ersten Bankarbeitstag des Vorauszahlungszeitraums, spätestens jedoch drei Wochen	Die Auszahlung soll hat zum jeweils ersten Bankarbeitstag des	Die Vorauszahlungen müssen vor der Entlastung an die Kunden beim	

nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor der Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Bestätigungen verlangen soweit diese für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderlich sind. Im Falle von Satz 2 beginnt die Soll-Frist nach Satz 1 erst nach vollständigem Erhalt der Bestätigungen. Die Vorauszahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut, an dessen Zentralinstitut oder an das nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 benannte Zahlungskonto des Lieferanten durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Lieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.	Vorauszahlungszeitraums zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor der Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Bestätigungen verlangen soweit sie für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderlich sind.	verpflichteten Lieferanten angekommen. Andernfalls entstehen Liquiditätslücken.
---	---	--

§ 34 Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung			
[...]			
(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 3 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 ein Erstattungsanspruch in einer Höhe, die die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 übersteigt, zahlt die Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Aufforderung durch den Beauftragten den die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigenden Betrag an den Lieferanten aus. Die Auszahlung erfolgt an das in dem Antrag nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut oder auf das dort benannte Zahlungskonto des Lieferanten mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund. Soweit für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau aktualisierte Informationen erforderlich sind, findet § 36 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 3 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4, dass die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 seinen Erstattungsanspruch übersteigt, so hat der Lieferant den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten	(	Bei der Auszahlung der Entlastungsbeträge sind zahlreiche Regeln aus dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) im Zusammenhang mit durch den Letztverbraucher bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen. Sowohl StromPBG als auch EWPBG sehen in gewissen Fällen Rückzahlungen des Entlastungsbetrags vor. Vorschlag: Rückzahlungen dieser Art sollten immer direkt zwischen dem Endkunden und der zentralen Stelle stattfinden und nicht über den Lieferanten abgewickelt werden, damit das mit den Zahlungen der Strom- und Gaspreisbremse zusammenhängenden Kreditrisiko nicht dem Lieferanten aufgebürdet wird. Der Lieferant ist nicht in der Lage und sollte daher nicht verpflichtet werden, die Richtigkeit der	

auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.		Angaben des Letztverbrauchers zu überprüfen.	
[...]			
[...]			
Teil 4 Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Evaluierung			
§ 38 Bußgeldvorschriften			
[...]			
§ 39 Verordnungsermächtigung			
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 2 bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann; insbesondere kann sie		Die Verlängerung sollte nicht über den 31. Dezember 2023 hinaus erfolgen.	
[...]			
[...]			
Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten			
(2) Die Artikel 2 bis 8 treten vorbehaltlich des Absatzes 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.			
(3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			



Stellungnahme

Prof. Dr. Sebastian Dullien

Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Makroökonomie und
Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Preisbremsen für Gas und Wärme: Deutliche Stabilisierungswirkung mit Verbesserungspotenzial bei der sozialen Balance

Schriftliche Stellungnahme für die Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 6.12.2022
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und
Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Prof. Dr. Sebastian Dullien

(Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung)

5.12.2022

Zusammenfassung

Die von der Bundesregierung geplanten Preisbremsen für Erdgas und Wärme, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt würden, haben das Potenzial, die Konjunktur in Deutschland spürbar zu stützen, besonders vom Preisanstieg von Erdgas und Wärme betroffene Haushalte vor finanziellen Problemen zu schützen und die Inflation in relevantem Maß zu dämpfen. Das Verbot von negativen Gasrechnungen für Industrie und KMU in Kombination mit den an Energierechnung und EBITDA angeknüpften Obergrenzen für die Förderung verhindert zudem, dass die durch die Gaspreisbremse gezahlten Unterstützungen wie „Stilllegungsprämien“ wirken könnten. Allerdings beinhalten die Regeln im Gesetz bei der Entlastung der Privathaushalte eine soziale Schieflage: Haushalte mit hohem Energieverbrauch (die sich stark überproportional in den oberen Einkommensgruppen finden) profitieren besonders von der Gaspreisbremse. Hier sollte erwogen werden, ob nicht doch eine Nachbesserung durch eine Obergrenze der geförderten Zahl an Kilowattstunden umgesetzt werden kann.

Der Sachverhalt

Die Bundesregierung plant, über Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme Haushalte und Unternehmen angesichts der massiv gestiegenen Energiekosten zu entlasten. Dabei sollen Haushalte und KMUs einen Rabatt auf die Abschlagszahlungen erhalten, der für 80 Prozent des geschätzten Verbrauchs die Differenz zwischen 12 Cent (brutto) und dem aktuellen Arbeitspreis ausmacht. Dieser Rabatt wird später auf die Jahresrechnung gutgeschrieben. Die Industrie soll eine Subvention erhalten, die der Differenz zwischen 7 Cent (netto, ohne Netzentgelte) und dem aktuellen Beschaffungspreis entspricht. Sowohl bei Haushalten als auch bei Unternehmen darf allerdings die Subvention nicht die tatsächlich gezahlten Erdgaskosten überschreiten. Bei den Unternehmen sind zudem Obergrenzen für die Subvention in Abhängigkeit von den tatsächlich entstandenen Energiemehrkosten und der Ertragslage (EBITDA) geplant.

Bewertung

Deutschland ist von einem historisch einmaligen Energiepreisschock getroffen. Der für die deutsche Wirtschaft sehr wichtige Preis für Erdgas ist von weniger als 20 Euro pro Megawattstunde (MWh) im Jahr 2019, dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie, auf zeitweise rund 300 Euro pro MWh gestiegen. Ein Durchschnittspreis für das Jahr 2023 von knapp über 200 Euro, wie er gängigen Konjunkturprognosen aus dem Herbst zugrunde lag, bedeutet damit für die Bundesrepublik einen Anstieg der Importrechnung für fossile Energieträger von mehr als 200 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorkrisenniveau bzw. einen Terms-of-Trade-Schock von 5,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (Dullien et al. 2022). Derzeit ist der Erdgaspreis auf den Terminmärkten für die Lieferung über das Jahr 2023 zwar wieder auf etwa 140 Euro pro MWh gefallen, aber auch dieser Preis ist immer noch mehr als eine Versechsfachung des Preises aus der Zeit vor Corona und vor der russischen Ukraine-Invasion und für die Energieimportrechnung ergäbe sich immer noch ein Anstieg um fast 150 Mrd. Euro.

Der massiv gestiegene Gaspreis hat potenziell dramatische wirtschaftliche und soziale Folgen. Für die Privathaushalte, die mit Gas heizen, bedeutet der Preisanstieg eine dramatische Mehrbelastung, die auch spürbar über jene von Haushalten mit anderen Heizungsarten (etwa Heizöl) hinausgeht. Während der Preis für Heizöl im Jahr 2023 nach aktuellen Preisen an den Terminmärkten etwas mehr als doppelt so hoch liegen dürfte wie im langjährigen Durchschnitt, ist beim Erdgas ohne Eingriff mehr als eine Verdreifachung der Endkundenpreise absehbar. Sollten die sehr volatilen Preise für Erdgas an den Terminmärkten erneut wieder zulegen (etwa auf 200 Euro pro MWh), wäre eine Vervier- bis Verfünffachung der Endpreise realistisch. Dies bedeutet für Haushalte mit Gasheizung bis in die Mitte der Einkommensverteilung zusätzliche Heizkosten von etwa einem Nettomonatsgehalt pro Jahr. Viele Haushalte in Deutschland haben kaum Ersparnisse und bis weit über die Mitte der Einkommensverteilung hat ein relevanter Anteil der Haushalte keine ausreichend hohe Sparquote, um diese zusätzlichen Kosten ohne Konsumeinschnitte zu kompensieren. Infolge drohen durch die höheren Erdgaspreise Konsumeinschränkungen an anderer Stelle ebenso wie Zahlungsausfälle insbesondere bei Haushalten mit geringen bis mittleren Einkommen.

Gleichzeitig sind die hohen Gaspreise zu einem beträchtlichen Anteil für die derzeit hohen Inflationsraten in Deutschland verantwortlich. Energiepreise haben in den vergangenen Monaten konsistent etwa die Hälfte zur deutschen Inflation von zuletzt 10 Prozent im Vorjahresvergleich beigetragen. Ebenfalls sind hohe Preise für Haushaltsenergie auch einer der zentralen Gründe,

warum die Inflationsraten in Deutschland für Haushalte (und insbesondere Familien) im unteren bis mittleren Bereich der Einkommensverteilung derzeit deutlich höher ausfallen als bei den Besserverdienenden (Endres/Tober 2022).

Auf der Unternehmensseite gefährdet der hohe Gaspreis die Rentabilität energieintensiver Produktionen, sodass Produktionen vorübergehend abgeschaltet oder ganz ins Ausland verlagert zu werden drohen. Dies bringt die Gefahr eines dauerhaften Verlustes von industrieller Wertschöpfung in Deutschland mit sich. In den Fällen, in denen es nicht zur Produktionsstillegung kommt, bedeuten die hohen Energiekosten für die Unternehmen zusätzlichen Kostendruck, der in den Absatzpreisen weitergegeben wird und somit die Inflation weiter erhöht.

Die hohen Gaspreise im Herbst waren einer der zentralen Gründe, warum gängige Konjunkturprognosen (etwa Dullien et al. 2022) eine Rezession für das Winterhalbjahr 2022/3 prognostiziert haben. Diesen Prognosen liegt die Erwartung einer rückläufigen gesamtwirtschaftlichen Konsumnachfrage zugrunde, weil die privaten Haushalte mit Mehrausgaben für Energie konfrontiert sind und sich deshalb bei den Ausgaben auch für andere Güter und Dienstleistungen einschränken dürften.

Die vorgeschlagenen Preisbremsen für Erdgas und Fernwärme sind so gestaltet, dass sie diese Probleme wirksam adressieren können. Für die Privathaushalte bedeutet die vorgeschlagene Preisbremse eine spürbare Stützung der Kaufkraft und damit eine Stabilisierung des Privatkonsums. Gleichzeitig wird die Inflationsrate über zwei Kanäle gedämpft: Zum einen werden ganz direkt die Gaspreise niedriger ausfallen, als es ohne diese Bremsen der Fall gewesen wäre. Zum anderen senken die Preisbremsen den Preisdruck bei der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen. Nach IMK-Schätzungen ebenso wie Schätzungen des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aus dem Herbst 2022 könnte die Gaspreisbremse die Inflation im kommenden Jahr um rund zwei Prozentpunkte dämpfen.¹ Die Gaspreisbremse wird aller Voraussicht nach zwar nicht eine Rezession verhindern können (weil sie zu spät greift), hat aber das Potenzial, die Tiefe und Dauer der Rezession spürbar zu verringern.

In der Debatte um die genaue Ausgestaltung der Gaspreisbremse war in den vergangenen Wochen die Befürchtung geäußert worden, dass die im Rahmen der Preisbremse an die Unternehmen geleisteten Subventionen am Ende wie eine „Stilllegungsprämie“ oder „Winterschlafprämie“ wirken könnten (Dullien/Weber/Thie 2022; Krebs 2022), mit der Folge, dass Unternehmen möglicherweise die Subvention einstreichen, gleichzeitig aber trotzdem die Produktion in Deutschland vorübergehend oder dauerhaft einstellen könnten. Die Folge wäre zum einen eine massive Verschwendung öffentlicher Mittel gewesen, zum anderen hätte es die Gefahr erneut gestörter Lieferketten mit sich gebracht. Das Argument war hier, dass es möglicherweise für die Unternehmen profitabler sein könnte, die Subventionen einfach als Einnahmen zu verbuchen, statt diese dafür zu benutzen, auch unter Rentabilitätsdruck ihre Produktion mit teurer Energie aufrecht zu erhalten.

¹ Der tatsächliche Effekt der Preisbremsen auf die Inflation hängt unter anderem von dem unterstellten Marktpreisniveau ab, da bei einem niedrigen Marktpreis die Subventionen (und damit der preisdämpfende Effekt) kleiner ausfallen dürften. Sollten sich die Endverbraucherpreise für Erdgas ähnlich günstig entwickeln, wie es sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme in den Terminmärkten abzeichnet, so dürften sowohl Inflation als auch der inflationsdämpfende Effekt der Preisbremsen geringer ausfallen.

Der aktuell vorliegende Gesetzesentwurf senkt die Wahrscheinlichkeit von derart ausgelösten Produktionsschließungen massiv. Dadurch, dass §3 (4) bzw. §7 (3) eine negative Gasrechnung ausschließen (und damit, dass Endverbraucher tatsächlich Geld ausgezahlt bekommen), besteht kein Anreiz für die Unternehmen mehr, ihren Gasverbrauch ganz auf 0 zu fahren. Stattdessen ist es nun für die Unternehmen profitabler, einen Teil des in der Vergangenheit verbrauchten Erdgases tatsächlich in der Produktion einzusetzen, da bei einem vollständigen Herunterfahren der Produktion Subventionen entgehen. Gleichzeitig begrenzen die Obergrenzen für Subventionen in §18 das Potenzial für Mitnahmeeffekte durch Unternehmen, die entweder eine sehr gute Gewinnlage haben oder ihre Produktion (und damit ihren Energieverbrauch) sehr stark reduzieren.

Eine andere Kritik in der Debatte war, dass die Gaspreisbremse bei der Verteilung der verfügbaren Einkommen eine soziale Schieflage mit sich bringt. Dadurch, dass 80 Prozent des geschätzten Verbrauchs subventioniert wird, profitieren Haushalte mit hohem Verbrauch deutlich stärker als jene mit geringem Verbrauch. Diese Haushalte mit besonders hohem Verbrauch finden sich dabei überproportional in den oberen Einkommensgruppen. So liegt die Entlastung eines durchschnittlichen Single-Haushalts im untersten Einkommensquintil bei 95 Euro pro Monat, eines Single-Haushalts im obersten Einkommensquintil bei 141 Euro pro Monat (Bauermann et al. 2022). Diese Schieflage ist bedauerlicherweise in dem Gesetzesentwurf nur unzureichend über eine geplante Besteuerung der Subventionen im Rahmen der Gaspreisbremse für Haushalte mit besonderem hohen Einkommen adressiert.

Diese soziale Schieflage bei den Entlastungen ließe sich etwa mit einer Obergrenze für die Zahl der subventionierten Kilowattstunden korrigieren. Für eine solche Obergrenze hatte die ExpertInnenkommission Gas und Wärme (2022) der Bundesregierung in ihrem Bericht einen dringenden Prüfauftrag mit auf den Weg gegeben. In der Debatte wurde allerdings wiederholt argumentiert, eine solche Obergrenze sei administrativ durch die Versorger nicht umsetzbar. Bauermann et al. (2022) schlagen jedoch ein administrativ sehr einfaches Verfahren vor, bei dem eine Obergrenze von etwa 25.000 kWh zunächst für alle Anschlüsse von den Versorgern umgesetzt würden, diese Obergrenze dann aber nach einer einfachen Erklärung durch die Abnehmer für Mehrfamilienhäuser gegenüber den Versorgungsunternehmen von diesen aufgehoben würde. MieterInnen in Mehrfamilienhäusern würde ein Anspruch auf die Entlastung gegenüber der Vermietung eingeräumt, auch wenn diese versäumen würden, den Antrag bei den Versorgern zu stellen. Dieses Verfahren wäre zum einen administrativ sehr einfach umsetzbar, zum anderen wären auch Verzögerungen in der Umsetzung relativ unproblematisch, weil die Obergrenze auch rückwirkend aufgehoben und die Subventionen gutgeschrieben und bei der nächsten Betriebskostenabrechnung umgelegt werden könnten. Zudem würde eine solche Obergrenze auch öffentliche Mittel sparen. Bauermann et al. schätzen die Einsparungen durch eine solche Obergrenze auf – je nach Höhe (zwischen 15.000 kWh und 25.000 kWh pro Jahr) – 800 Mio. € und 3 Mrd. €.

Insgesamt lässt sich hier kritisch anmerken, dass in dem Prozess zum Design und der Umsetzung der Gaspreisbremse sozial sinnvolle Elemente wie Unter- und Obergrenze bei der Förderung oder gar die Staffelung nach Haushaltsgröße unnötig dadurch erschwert wurden, dass die Bundesregierung die Gaspreisbremse eher zögerlich auf den Weg gebracht hat. Obwohl die Belastungen durch einen hohen Gaspreis bereits im Frühjahr absehbar waren, wurde erst Ende September eine Kommission zur Erarbeitung des Konzeptes der Gaspreisbremse eingesetzt, die dann Vorschläge erarbeiten sollte, die unmittelbar umsetzbar sein sollten. Bei derart knappen Zeitrahmen ist es verständlich, dass Versorgungsunternehmen Herausforderungen bei der Umsetzung komplexerer Regeln sehen.

Gleichzeitig ist nicht nachzuvollziehen, warum die Versorgungsunternehmen nicht in der Lage sein sollten, wenigstens einfache Optionen wie die von Bauermann et al. (2022) vorgeschlagene Obergrenze mit Widerspruchsregel für Mehrfamilienhäuser umzusetzen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich so sagen, dass mit den vorgeschlagenen Preisbremsen Konjunktur und Inflation in Deutschland wirksam stabilisiert werden dürften. Gleichzeitig erscheinen die Regeln für Unternehmen zum – nur noch begrenzten – Subventionsbezug auch bei Produktionskürzungen so gestaltet, dass eine sinnvolle Balance zwischen Stabilisierung des Produktionsniveaus in Deutschland und dem Einsparen von Erdgas hergestellt wird. Eine Nachbesserung bei einer Obergrenze des subventionierten Verbrauchs bei Privathaushalten wäre wünschenswert.

Literatur

Bauermann, Tom; Dullien, Sebastian; Endres, Lukas; Thie, Jan-Erik: Obergrenzen für Haushalte bei der Gaspreisbremse: Verteilungs- und fiskalische Wirkungen, IMK Policy Brief 139, Düsseldorf.

Dullien, Sebastian; Herzog-Stein, Alexander; Hohlfeld, Peter; Rietzler, Katja; Stephan, Sabine; Tober, Silke; Theobald, Thomas; Watzka, Sebastian (2022): Energiepreisschocks treiben Deutschland in die Rezession, IMK Report 177, September, Düsseldorf.

Dullien, Sebastian; Thie, Jan-Erik; Weber, Isabella (2022): Gaspreisbremse für Industrie: Gezieltes Sparen besser als „Winterschlafprämien“, IMK Kommentar 9, November, Düsseldorf.

Endres, Lukas; Tober, Silke (2022): IMK Inflationsmonitor: Inflationsspanne zwischen Arm und Reich verharrt im Oktober 2022 auf hohem Niveau, IMK Policy Brief 138, November, Düsseldorf.

ExpertInnenkommission Gas und Wärme (2022): Abschlussbericht, Berlin.

Krebs, Tom (2022): Ein ineffizientes Milliarden Geschenk für die Industrie, Makronom, 15.11.2022.

Sachverständigenrat (2022): Jahresgutachten 2022/3, Wiesbaden.



Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und
Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

siehe Anlage

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPPBG)

Berlin, 29.11.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Grundlegende Erwägungen zu den Energiepreisbremsen

An machbaren Fristen unbedingt festhalten

Die Energiepreisbremsen für Gas, Wärme und Strom betreffen ein Massengeschäft mit vielen Millionen Verträgen und Tarifen. Die Einführung der Kontingentlösung verlangt tragfähige Lösungen für jede Kundenbeziehung. Dies ist vor allem eine Herausforderung für die IT-Implementierung. Der in den Gesetzentwürfen vorgesehene Zeithorizont – Januar für RLM-Kunden, März rückwirkend für Haushalte – beschreibt das absolute zeitliche Minimum. Eine weitere Verkürzung oder andere Modelle werden zwangsläufig zu Verzögerungen führen und riskieren die Akzeptanz und den Erfolg der Maßnahmen.

Unterschiedliche Regelungen vereinheitlichen, Branchenstandards nutzen

Die reibungslose Umsetzung der Energiepreisbremsen verlangt praktikable und einheitliche Regelungen. Deshalb müssen bereits angehobene Grundpreise auch für Gas Bestand haben. Informationspflichten zur Entlastung sollten klar, aber angesichts des Zeitdrucks auch bis zum 1. März sämtlich flexibel handhabbar sein.

Keine zusätzliche Bürokratie schaffen, Komplexität vermeiden

Zeitplan und Differenzierung der Regelungen sind sehr anspruchsvoll. Weitere Vorgaben erhöhen Aufwand und Fehleranfälligkeit, vor allem aber stellen sie den Zeitplan in Frage. Deshalb sollten Obergrenzen und Antragsverfahren für abweichende Entlastungsregelungen unbedingt vermieden werden. Sie beinhalten jeweils neue Geschäftsprozesse, die zusätzlich organisiert werden müssen. Auch die Überlegung, soziale Differenzierungsdaten bei Versorgern vorzuhalten, ist unpraktikabel und würde den Prozess gefährden. Das gilt auch für Missbrauchskontrollen, deren Vollzug fraglich ist.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungswirtschaft sind in den Segmenten der Gasversorgung, der Wärmeerzeugung und der Wärmelieferung aktiv und nehmen dort vielfach eine bedeutende Stellung ein. Vielfach auch zugleich in der Stromerzeugung und dem Stromvertrieb. Damit die kurzfristige und häufig parallele Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse fristgerecht und korrekt gelingt, kommt es auf eine möglichst einheitliche und branchenkompatible Regelung in allen Preisbremsen an. **Zusätzliche Prüfaufträge an die Lieferanten im Verhältnis zu ihren Kunden oder weitere enge Fristen zur Umsetzung oder Information als ohnehin schon vorgesehen gefährden die Umsetzbarkeit der dringend notwendigen Entlastung für gewerbliche und private Verbraucherinnen und Verbraucher.** Gerade die beihilferechtlichen Beschränkungen für Unternehmen sind von den Gas- und Wärmelieferanten unmöglich zu administrieren und gefährden das grundlegende Ziel der Erdgas- und Wärmepreisbremse.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt, dass in der Kabinettsfassung des Entwurfs über ein Gesetz zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG) bereits zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden, welche die schnelle und fristgerechte Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse erleichtern und die Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen wird.

So ist es sehr zu begrüßen, dass Erdgaslieferanten mehr Flexibilität eingeräumt wird um ihre Kunden über die neuen Abschlüsse ab dem 1. März 2023 informieren. Damit wird sichergestellt, dass alle Kundinnen und Kunden rechtzeitig vor März 2023 über die Entlastung informiert werden und die Erdgaslieferanten zugleich genügend Zeit haben, die kundenindividuellen Entlastungen zu berechnen und die entsprechenden Informationen auf den Weg zu bringen. Wir rufen allerdings dazu auf, **dieselbe Flexibilität einheitlich auch Wärmelieferanten zu ermöglichen.**

Mit der Fixierung des Grundpreises versucht der Gesetzgeber eine missbräuchliche Preisgestaltung zu unterbinden. Der VKU unterstützt dieses Ziel und begrüßt, dass bei den Regelungen zu Wärmelieferverträgen Verbesserungen erzielt wurden, von denen jedoch noch nicht alle Wärmelieferverträge profitieren. Somit besteht noch Nachbesserungsbedarf. Ebenso wie im StromPBG geschehen, sollten aber auch **einheitlich bereits vor dem 25. November 2022 vereinbarte Anpassungen der Grundpreise bei Erdgaslieferungen ausgenommen werden**, denn andernfalls drohen aufwändigen Anpassungen von Bestandsverträgen und Finanzierungslöcher in den Bilanzen der Erdgaslieferanten, ohne dass es der Missbrauchsvorkehr dienlich wäre.

Ebenfalls sehr positiv zu bewerten ist, dass Erdgasvertriebe nun auch auf die vorliegende Netzbetreiberprognose zurückgreifen dürfen, wenn keine Verbrauchsprognose mit Stand September 2022 vorliegt. Damit wird die Umsetzung einfacher und klarer.

Die beihilferechtlichen Einschränkungen der möglichen Entlastungssummen sind im Einzelnen komplex und nur sehr schwer nachvollziehbar. **Es ist deswegen zwingend notwendig, dass die Administration der Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nicht bei den Energieversorgern liegt.** Der Gesetzesentwurf sieht allerdings vor, dass der Energieversorger mit einer Endabrechnung sicherstellen muss, dass individuelle Beihilfegrenzen bei den Kunden nicht überschritten werden. Da die Bezüge bei einem einzelnen Energieversorger im Regelfall auch nur einen Teil der anrechenbaren Entlastungen darstellen, ist es auch inhaltlich nicht sinnvoll, dem einzelnen Energieversorger hier die Überwachung der Einhaltung von Höchstgrenzen zu übertragen. **Dieses Monitoring und dann auch die**

Rückforderungen dem Versorgungsunternehmen aufzubürden, stellt eine nicht sachgemäße Aufgabenzuweisung dar. Die Rückforderungen im Jahr 2025 können nicht die Aufgabe von Energieversorgern sein.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahme kann der VKU in dieser Stellungnahme nicht zu allen Punkten detailliert Stellung nehmen. Wir behalten uns daher vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einzubringen.

STELLUNGNAHME

Zu § 4 Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Erdgaslieferanten; Informationspflichten

Zu Absatz (1)

*Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgaslieferungsvertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte. Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben, **oder die Änderung des Grundpreises vor dem 25. November 2022 gegenüber den Letztverbrauchern angekündigt worden ist.** Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist insoweit unwirksam, als darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.*

Der VKU fordert die Anpassung von Absatz 1 an die Regelungen des StromPBG.

Begründung:

Die Formulierung würde in bereits umgesetzte, vertragskonformer Preisanpassungen, welche bereits vor dem Bekanntwerden des Gesetzentwurfes beschlossen wurden, eingreifen. Außerdem hätte die Festsetzung des Grundpreises auf den Stand von September 2022 erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Energielieferanten, die Grundpreise zum 1. Oktober, 1. November, 1. Dezember etc. angepasst haben und diese Einnahmen bereits einkalkuliert haben. Dazu kommen die massiven Aufwände, diese Grundpreisanpassungen wieder zu korrigieren. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Regelung aus dem StromPBG auch für Lieferverträge von Erdgas gelten.

Klar geregelt werden muss zudem der Fall, wie mit neuen Produkten umgegangen werden soll, die es am 30. September 2022 noch nicht gab. Neue Tarife benötigen einen Rahmen für die Grundpreisfestsetzung.

Zu Absatz (4)

*Der Erdgaslieferant hat bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenminimierenden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt der Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas ab, oder erhöht er seine Preise, so ist er verpflichtet, dem Letztverbraucher **mindestens auf** die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 **auf seiner Internetseite hinzuweisen** in Textform zu übermitteln. Weitere Informationspflichten, insbesondere die nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehen nicht.*

Begründung:

Die Letztverbraucher, alle mit einem individuellen Anschreiben zusätzlich zu informieren ist ein sehr hoher Aufwand und in der Kürze der Zeit absolut nicht sicher umsetzbar. Hinzukommt, dass die Ressourcen bei den Druckdienstleistern ebenfalls stark begrenzt sind. Das ist bei gedruckten Verträgen daher auf die Schnelle nicht umsetzbar. Zudem müssten auch bereits gedruckte Formulare vernichtet werden, was erhebliche Kosten verursachen würde.

Zu Absatz (5)

~~*Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Erdgaslieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Wenn dem neuen Erdgaslieferanten die Informationen nach §3 Nummer 3 Satz 1 nicht vorliegen, hat er als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle seines Letztverbrauchers zugrunde zu legen.*~~

Begründung:

Diese Information liegt dem Letztverbraucher gemäß §3 Nummer 3 bereits vor.

Zu Absatz (6)

~~*Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.*~~

Der VKU fordert die Streichung von Absatz 6.

Begründung:

Die automatisierte Verrechnungssteuerung summiert im Zuge einer Rechnungslegung alle offenen Forderungen und alle geleisteten Zahlungen. Das hier normierte Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass die komplette Verrechnungssteuerung außer Kraft gesetzt werden würde. Das erfordert ganz erhebliche Umprogrammierungen, würde dazu führen, dass Altforderungen auf Abrechnungen generell nicht mehr ausgewiesen werden können. **Diese Anforderung erhöht den Umsetzungsaufwand erheblich.**

Zudem stellt sich hier die Frage, ob folgende daraus resultierende beispielhafte Konstellation gewollt ist. Annahme: Es sind noch Altforderungen für das KJ 2021 offen. Aus der Abrechnung für das KJ 2022 ergibt sich, dass die geleisteten Zahlungen des Kunden für 2022 zuzüglich der staatlichen Hilfe in 2022 dazu führen, dass für das laufende Abrechnungsjahr KJ 2022 ein Guthaben entsteht. Das Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass dieses Guthaben ausgekehrt werden müssten, obwohl noch Altforderungen aus 2021 bestehen. Die Auskehrung des Guthabens hätte dann die Konsequenz, dass das zunächst ausgeglichene Kundenkonto wieder im „Soll“ steht und der Lieferant dann zeitgleich mit der Auskehrung den Mahnprozess erneut anschieben müsste.

Zu § 8 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas

Zu Absatz (1)

Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. ~~Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.~~

Begründung:

Der Entlastungsbetrag kann systemseitig nur pro Entnahmestelle errechnet und ausgewiesen sowie ausgeschüttet werden. Einer gesonderten Erklärung des Letztverbrauchers, die dann vielleicht abweichende und individuelle monatliche Entlastungen pro Lieferstelle beinhaltet, ist nicht sachgerecht, nicht umsetzbar und somit auch nicht erforderlich. Außerdem würde dieses Verfahren ein Türöffner für eine ungerechte Weitergabe der Entlastungsbeträge an unterschiedlichen Entnahmestellen und somit gegebenenfalls auch an z.B. unterschiedliche Mieter/Mietsgebäude sein.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für die einzelnen Verbrauchsstellen eines Letztverbrauchers nicht notwendig die gleichen Preise gelten müssen. Der Letztverbraucher muss nicht notwendig von einem einzigen Lieferanten an allen seinen Verbrauchsstellen beliefert werden. Somit ist unklar, ob die Regelung auch dann gelten soll, wenn der Letztverbraucher von unterschiedlichen Lieferanten beliefert wird. Ein Letztverbraucher kann SLP-

Abnahmestellen, die bereits unter das Soforthilfegesetz gefallen sind, und große RLM-Abnahmestellen, die nicht umfasst waren, zugleich haben. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob dann so vorzugehen ist, dass der Entlastungsbetrag auch zwischen RLM und SLP verteilt werden kann.

Zu § 9 Differenzbetrag des Preises von leitungsgebundenem Erdgas

Zu Absatz (3)

*Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 ~~um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert~~ **um** [0] Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.*

Begründung:

Aufgrund der Jahresendabrechnung für die Netzentgelte durch den Netzbetreiber, kann sich die ursprünglich vom Letztverbraucher gemachte Meldung zu Netzentgelten nachträglich noch einmal ändern. Es ist unklar, was in diesem Fall gilt. Ggf. müsste in diesem Fall dann eine bereits gelegte Abrechnung gegenüber diesem Letztverbraucher korrigiert werden. Um Mehraufwand zu vermeiden, sollten ausschließlich pauschalierte Werte in dem Fall, in dem der Kunde einen eigenen Messstellenvertrag bzw. Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat, zur Anwendung kommen.

Zu § 11 Entlastung der Kunden von Wärme im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Zu Absatz (4)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen **soll** ~~ist verpflichtet~~, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen **soweit möglich** bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, **jedoch in jedem Fall vor dem 1. März 2023** in Textform **postalisch oder per E-Mail** mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:*

1. *die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,*
2. *den aktuellen Brutto-Wärmepreis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie*
3. *die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.*

Der VKU fordert die Angleichung der Regelung an die Fristen bei Erdgaslieferungen.

Begründung:

Die zusätzlich auf der Abschlagsmitteilung erforderlichen Informationen bedeuten einen erheblichen Programmieraufwand sowie eine Anpassung des Formularwesens, welche eine Umsetzung bis zum 15. Februar 2023 realistisch kaum umsetzbar erscheinen lassen. Die Beibehaltung der im Entwurf genannten Frist bedeutet, dass die ERP-Systeme die Verfahren der Preisbremsen bereits in der 1. Februarwoche korrekt, stabil und verlässlich abbilden können. Nur so ließe sich die Information der Kunden, bei der Mehrzahl über den Postweg, bewerkstelligen. Die Funktionsfähigkeit der Systeme ist zu Beginn Februar aber nicht flächig gegeben. Daher sollte die Frist flexibilisiert werden. Entscheidend ist die rechtzeitige Entlastung, weniger die fristgerechte Information. Diese kann auch nachträglich stattfinden. Um die Komplexität bzw. den zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten, sollte es dem Versorger darüber hinaus freigestellt sein, ob die Mitteilung postalisch oder digital erfolgt.

Zu § 12 Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen

Zu Absatz (1)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. **Änderungen dieses Grundpreises sind während des Geltungsbereichs des Gesetzes nach den hierfür vertraglich vereinbarten Regelungen nicht ausgeschlossen.** Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht. Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei **Erhöhungen** Senkungen des Grundpreises.*

Begründung:

Mit vielen Industriekunden sowie u. a. auch mit der Wohnungswirtschaft bestehen vertragliche Beziehungen, welche nicht nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV geschlossen sind. Der Vorschlag, dass Satz 1 u. a. nicht für bestehende Preisänderungsklauseln, die inhaltlichen Vorgaben der AVBFernwärmeV entsprechen, gelten sollte, greift weiterhin zu kurz, da es nicht alle Vertragskonstellationen (etwa Individualvereinbarungen mit der

Wohnungswirtschaft) abdeckt. Gleichzeitig ist die Intention des Gesetzgebers, Missbrauch durch eine Verschiebung von Kostenbestandteilen vom Grund- in den Arbeitspreis – die zu einer Senkung des Grundpreises führt - zu verhindern, nachzuvollziehen. Weil der Grundpreis fixe bzw. verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile enthält, welche sich gemäß Preisänderungsklausel über die Zeit hinweg verändern, würde jedoch ein pauschales “Einfrieren” des Grundpreises die Wärmeversorgungsunternehmen massiv belasten. Zudem würden Änderungen des Grundpreises, unabhängig von ggf. bestehenden Preisänderungsklauseln, im Zuge von Änderungskündigungen oder Nachtragsvereinbarungen verhindert. Um dies zu ermöglichen als auch Missbrauch zu vermeiden, reicht es folglich, wenn die Erhöhung des Grundpreises zulässig ist. Das vermutlich redaktionelle Versehen im letzten Satz sollte daher wie vorgeschlagen korrigiert werden.

Zu Absatz (4)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des **28. 15. Februar 2023** auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform mitzuteilen. **Die Pflicht gilt nicht bei Preiserhöhung in Folge einer vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel.***

Begründung:

Die Verkürzung der Frist in Absatz 4 Satz 1 (vom 28. Februar auf den 15. Februar) gegenüber dem Referentenentwurf ist abzulehnen. Sie erhöht angesichts sowieso höchst beanspruchter Ressourcen den Umsetzungsdruck ohne Not. Der 28. Februar sollte wie bisher als spätmöglicher Zeitpunkt beibehalten werden.

In Abs. 4 heißt es im letzten Satz des Entwurfs: „Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht es seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform mitzuteilen.“ In der Regel ändern sich Preise in Wärmelieferungsverträgen über vertraglich vereinbarte mathematisch wirkende Preisklauseln nach § 24 AVBFernwärmeV; in einem solchen Fall sollte nicht die Vorgabe einer Mitteilung in Textform gelten. Eine solche Textform-Mitteilung ist allenfalls denkbar, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen einseitig Preise erhöht ohne eine vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklausel. Das sollte klargestellt werden.

Zu Absatz (5)

~~Im Fall eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag es zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht.~~ Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nach **§11 Absatz 4 Ziffer 3 Satz 1** an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Wenn dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat es als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle seines Kunden zugrunde zu legen.

Begründung:

Diese Information liegt dem Letztverbraucher gemäß §11 Absatz 4 Ziffer 3 bereits vor.

Zu Absatz (6)

~~Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist Das Wärmeversorgungsunternehmen **ist** berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.~~

Begründung:

Die automatisierte Verrechnungssteuerung summiert im Zuge einer Rechnungslegung alle offenen Forderungen und alle geleisteten Zahlungen. Das hier normierte Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass die komplette Verrechnungssteuerung außer Kraft gesetzt werden würde. Das erfordert ganz erhebliche Umprogrammierungen und würde dazu führen, dass Altforderungen auf Abrechnungen generell nicht mehr ausgewiesen werden können.

Zu § 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf Monate und Januar und Februar 2023

Zu Absatz (1)

Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 4 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrags gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand. **Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Wärmeversorger einem Kunden für die Monate Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.**

Begründung:

Analog zur Regelung für Erdgasgaslieferanten (siehe §5 (1) Satz 3), sollte auch für Wärmeversorger die Klarstellung gelten, dass die nachträgliche Korrektur von Rechnungen für die Monate Januar und Februar nicht zu erfolgen hat.

Zu § 14 Entlastung weiterer mit Wärme beliefelter Kunden

Zu Absatz (1): Gesetzestext und Begründung weichen voneinander ab. Es bedarf der Klarstellung in der Begründung, dass der Entlastungsbetrag nicht zum ersten Tag des Kalendermonats gutzuschreiben ist, sondern – wie im Gesetzestext ausgeführt – mit der nächsten turnusgemäßen Abrechnung. Dies ist eine wichtige Klarstellung, die Missverständnissen vorbeugt und somit die Rechtsanwendung erleichtert.

Zu § 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme

Zu Absatz (3)

~~Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach §20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.~~

Begründung

Wenn die Jahresendabrechnung ergibt, dass der gewährte Entlastungsbetrag zu hoch ist und teilweise rückgefordert werden muss, dann ist das Wärmeversorgungsunternehmen für die Rückforderung zuständig. Es kann sein, dass der Kunde nicht zahlt bzw. nicht mehr zahlungsfähig ist (also insolvent), oder nach mehrmaliger Aufforderung erst verspätet zahlt. In allen Fällen gerät die Liquidität des Wärmeversorgungsunternehmens ohne eigenes Verschulden weiter unter Druck. Absatz 3 ist daher zu streichen.

Zu § 16 Differenzbetrag des Preises von Wärme

Zu Absatz (1)

~~Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.~~

Begründung

Es ist unklar, was unter vereinbartem "gewichtetem" durchschnittlichen Wärmepreis für den Kalendermonat zu verstehen ist. Zudem ist unklar, warum auf den durchschnittlichen Wärmepreis referiert wird und nicht wie bei Erdgas auf den Arbeitspreis. Der Durchschnittspreis ist bei jedem Kunden unterschiedlich. Somit ist die Umsetzung nicht massenkundentauglich. Dies erhöht den Abwicklungsaufwand erheblich und ist praktisch insbesondere bei einer Zonenpreisregelung mit unterschiedlichen Arbeits- und Grundpreisen bei gleichzeitig stark schwankendem Verbrauch über das Jahr und vermutlich unterjährigen Preisanpassungen nicht abbildbar.

Um zusätzliche Klarheit zu schaffen, könnte § 2 (Begriffsbestimmungen) zudem um eine Definition des Arbeitspreises ergänzt werden. Diese Definition könnte sich am Regelungsvorbild des § 2 Nr. 1 PangV orientieren: Arbeitspreis = der verbrauchsabhängige Preis je Mengeneinheit. Die Begründung des Gesetzes sollte klarstellen, dass CO₂-Kosten im Arbeitspreis inbegriffen sind.

Zu § 20 Jahresendabrechnung

§ 20 Abs. 2 Nr. 3 ist ersatzlos zu streichen. In jedem Fall ist § 20 Abs. 2 S. Nr. 3 lit. a zu streichen, der über die entsprechenden Verpflichtungen im StromPBG weit hinausgeht. § 20 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Die Rückforderung zu Unrecht gewährter Entlastungen kann nicht über Energieversorgungsunternehmen erfolgen.

Die beihilferechtlichen Einschränkungen der möglichen Entlastungssummen sind im Einzelnen komplex und nur sehr schwer nachvollziehbar. Es ist deswegen zwingend notwendig, dass die Administration der Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nicht bei den Energieversorgern liegt. Trotzdem verbleiben bei dem Versorgungsunternehmen noch die Verpflichtungen der Überwachung der absoluten Höchstgrenze der Entlastung pro Entnahmestelle gem. § 18 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit a EWPBG. In Bezug auf eine Entlastung/Monat/Entnahmestelle von 150.000 EUR wird dies noch handhabbar sein. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 lit.c EWPBG kann allerdings der Letztverbraucher mitteilen, welchen Anteil der individuellen Höchstgrenze auf die von dem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll; diese Aufteilung kann jederzeit geändert werden, § 22 Abs. 4 EWPBG. Die entsprechenden Mitteilungen müssen gem. § 22 Abs. 5 Ziff. 2 EWPBG innerhalb kürzester Frist vom Lieferanten beachtet werden. Damit wird der Versorger übermäßig mit der Abwicklung der komplexen Beihilferegelungen belastet.

Ebenso sind die Verpflichtungen des Versorgungsunternehmens gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EWPBG zu weitgehend. Mit diesen Verpflichtungen in der Endabrechnung wird faktisch wieder dem Energieversorgungsunternehmen die Verantwortung dafür zugewiesen, dass

die äußerst komplexen Fördervoraussetzungen im Einzelnen gewahrt werden. Dem Energieversorgungsunternehmen wird sogar auferlegt, dass er sicherstellt, dass die relativen Höchstgrenzen des § 18 Abs. 2 EWPBG nicht überschritten werden. Dies betrifft einen je nach Förderungsfall unterschiedlichen Anteil an den krisenbedingten Mehrkosten des Kunden. Schon in einer Konstellation, in der das Energieversorgungsunternehmen der einzige Lieferant der Unternehmensgruppe des Kunden ist, ist dies praktisch nicht durchführbar, erst recht, wenn – wie im Regelfall – mehrere unterschiedliche Versorger beliefern. Dies geht ohne dass es hierfür eine Rechtfertigung gäbe, weit über die Verpflichtungen in StromPBG hinaus, schon deswegen ist § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a EWPBG zu streichen. Nach der Gesetzesformulierung wäre der Versorger sogar noch verpflichtet, die EBITDA-Senkung des § 18 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG in der Endabrechnung sicherzustellen.

Des Weiteren obliegt es nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit b aa EWPBG dem Energieversorger, sicherzustellen, bei Unternehmen, die bis zum 31. März 2024 keine Selbsterklärung abgegeben haben, sicherzustellen, dass der Entlastungsbetrag nicht 2 Mio. EUR überschreitet, entsprechend bei Unternehmen, die Selbsterklärungen abgegeben haben, dass die entsprechenden Grenzen eingehalten werden. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Selbsterklärungen eingehen, werden aber in vielen Fällen die Höchstgrenzen schon überschritten worden sein. Der Energieversorger kann mit einer Endabrechnung nach dem 31. März 2024 gar nicht sicherstellen, dass bestimmte Grenzen nicht überschritten werden, da die Entlastungen von ihm bereits vorher gewährt werden mussten. Die Rückabwicklung beihilferechtlich zu Unrecht gezahlter Entlastungen kann nicht über eine “Endabrechnung” geleistet werden, der Energieversorger kann auch nichts Entsprechendes sicherstellen. Da die Bezüge bei einem einzelnen Energieversorger im Regelfall auch nur einen Teil der anrechenbaren Entlastungen darstellen, ist es auch inhaltlich nicht sinnvoll, dem einzelnen Energieversorger hier die Überwachung der Einhaltung von Höchstgrenzen zu übertragen. Dieses Monitoring und dann auch die Rückforderungen dem Versorgungsunternehmen aufzubürden, stellt eine nicht sachgemäße Aufgabenzuweisung dar. Deswegen ist auch § 20 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Die Rückforderungen im Jahr 2025 können nicht die Aufgabe von Energieversorgern sein.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Sabine Jaacks

Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-180

E-Mail: jaacks@vku.de

Björn Heubner

Fachgebietsleiter Vertrieb/Handel Strom/Gas

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-188

E-Mail: heubner@vku.de

Jan Wullenweber

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380

E-Mail: wullenweber@vku.de

Andreas Seifert

Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern und Bereichsleiter Recht

Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-132

E-Mail: seifert@vku.de



Stellungnahme

Frederik Moch

DGB Bundesvorstand

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683



Stellungnahme

Frederick Moch

DGB Bundesvorstand

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung sonstiger Vorschriften Drucksache 20/4683

Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse Drucksache 20/4685

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung den Weg umfassender Energiepreisbremsen eingeschlagen hat, um Bevölkerung und Wirtschaft vor der Energiekostenexplosion zu schützen. Die Gewerkschaften haben dieses Instrument schon sehr früh in die politische Debatte um Entlastungsmaßnahmen eingebracht. Richtig ausgestaltet, können Energiepreisbremsen die Inflation dämpfen, die Wertschöpfung sichern und die Energieverbraucher*innen sozial ausgewogen entlasten.

Die Herausforderungen sind dabei immens. Schließlich sollen die Verbraucher*innen nicht nur möglichst sozial ausgewogen und schnell entlastet werden, sondern auch zu einem möglichst sparsamen Energieverbrauch angereizt werden.

Mit Blick auf die vorliegenden Gesetzentwürfe, die seitens der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebracht wurden, möchte der DGB im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie wie folgt Stellung nehmen:

1. Arbeitsplätze erhalten und Energiekosten dämpfen.

Mit den § 29 EWPBG und § 37 StromPBG folgt die Bundesregierung den Empfehlungen der Expert*innenkommission. Die grundsätzliche Regelung begrüßt der DGB. Sie muss dringend erhalten und weiter verbessert werden. Der DGB spricht sich einerseits für eine Herabsetzung der Bagatellgrenze aus, damit möglichst viele Unternehmen der Arbeitsplatzerhaltungspflicht unterliegen. Andererseits sollte der Arbeitsplatzerhalt mindestens für 5 Jahre gelten, wie es vergleichbare Regelungen etwa in der GRW-Wirtschaftsförderung nahelegen. Zudem sieht der bisherige Gesetzentwurf vor, dass von der vollständigen Arbeitsplatzerhaltungspflicht abgewichen werden kann, wenn in den Folgejahren 2023-2026 gegenüber einem Referenzzeitraum (der die Corona-Jahre umfasst) mehr investiert wird. Eine gesteigerte Investitionsquote sieht der DGB positiv, bewertet die derzeitige Regelung in § 29 Abs. 4 Satz 3 EWPBG bzw. § 37 Abs. 4 Satz 3 StromPBG als Schlupfloch kritisch und befürwortet deshalb eine stärkere Eingrenzung.

Die unterschiedlichen Verbesserungsnotwendigkeiten sind im nachfolgenden Formulierungsvorschlag enthalten. Darüber hinaus sollte in der Begründung zu den Paragraphen klargestellt werden, dass es sich bei den besagten Vereinbarungen um neue Vereinbarungen handeln muss, die mit Blick auf die Energiekostenkrise geschlossen wurden. Sonst könnte die Intention der Arbeitsplatzerhaltungspflicht falsch ausgelegt werden, indem auf alte Vereinbarungen zurückgegriffen wird, die mit der derzeitigen Situation nichts zu tun haben.

05.12.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund

SID (Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik)

Frederik Moch
Abteilungsleiter

frederik.moch@dgb.de
Telefon: +49 30 240 60 576

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Patrizia Kraft
Referentin Energiepolitik

patrizia.kraft@dgb.de
Telefon: +49 30 240 60 351

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Formulierungsvorschlag für § 29 EWPBG und § 37 StromPBG:

Arbeitsplatzerhaltungspflicht

(1) Letztverbraucher oder Kunden, die ein Unternehmen sind und Arbeitnehmer beschäftigen, können auf Grundlage dieses Gesetzes und des Strompreisbremsegesetzes insgesamt Entlastungen über **1 Millionen Euro** beziehen, wenn sie durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur **Standort- und** Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum **30. April 2027** getroffen haben. Eine solche **Standort- und** Beschäftigungsvereinbarung kann ersetzt werden durch:

1. eine schriftliche Erklärung des Letztverbrauchers oder Kunden mit vorliegenden Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten über die Gründe des Nichtzustandekommens einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages und
2. durch eine Erklärung des Letztverbrauchers, wonach er sich selbst verpflichtet, bis mindestens zum **30. April 2027** eine Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 Prozent der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.

2) Zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 legt der Letztverbraucher oder Kunde der Prüfbehörde bis zum 15. Juli 2023 vor

1. die Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 oder
2. die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2.

Erfolgt bis zum 15. Juli 2023 kein Nachweis, haben Letztverbraucher oder Kunden nur einen Anspruch auf Gesamtentlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz in Höhe von bis zu **1 Millionen Euro**. Übersteigende Entlastungsbeträge sind zu erstatten. Die Prüfbehörde hat übersteigende Entlastungsbeträge im Fall von Satz 2 zurückzufordern. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Rahmen des Abschlussberichts legt der Letztverbraucher oder Kunde, der unter Absatz 1 Satz 2 fällt, der Prüfbehörde einen durch einen Prüfer testierten Nachweis vor, der die Arbeitsplatzentwicklung darstellt. Im Falle eines Arbeitsplatzabbaus sind die Gründe dafür darzulegen. Sollte der Letztverbraucher Investitionen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 getätigt haben, ist ein entsprechender Investitionsplan dem Abschlussbericht beizufügen.

(4) Die Prüfbehörde soll nach pflichtgemäßem Ermessen die gewährte Entlastung, die **1 Millionen Euro** übersteigt, ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die Prüfbehörde insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Höhe der Rückforderung der erhaltenen Förderung soll prozentual der Höhe der Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten entsprechen, mindestens aber 20 Prozent betragen.
2. Bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt die Prüfbehörde in welchem Umfang die zum 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente bis zum 30. April 2025 beim Rechtsnachfolger erhalten geblieben sind.

2. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu **30 Prozent** kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz, dem Strompreisbremsegesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre **2012 bis 2022** beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie-Verordnung“) genannten Ziele leisten. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.

§ 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

3. Energiepreisbremsen gesetzlich von Januar 2023 bis April 2024 fixieren.

Die Regelungen sehen die Energiepreisbremsen zunächst für die Dauer vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 vor (§1 EWPBG und § 3 StromPBG). Eine Verlängerung per Rechtsverordnung durch die Bundesregierung soll bis einschließlich April 2024 möglich sein.

Dieses zweistufige Vorgehen geht gegen die Vorschläge der Expert*innenkommission sowie die politischen Versprechen in dieser Sache und ist unnötig.

Wir begrüßen dabei ausdrücklich, dass bis zum Ablauf des Dezembers 2023 eine Überprüfung stattfinden soll, ob die Energiepreisbremsen über den April 2024 hinaus benötigt werden.

Des Weiteren unterstützen wir, dass die Energiepreisbremsen im März 2023 mit Rückwirkung zu Januar und Februar 2023 eingeführt werden sollen.

Unsere Forderung:

- Die Energiepreisbremsen sollten im Gesetz für die Dauer vom 01.01.2023 bis zum 30.04.2024 festgelegt werden.

4. Energiepreisbremsen sozial ausgewogen gestalten.

Aufgrund der schnellen Umsetzung der Energiepreisbremsen leidet die soziale Ausgewogenheit des Instruments. Im Bereich der Haushalte werden alle Verbraucher*innen gleichbehandelt.

Unsere Forderung:

- Die Bundesregierung muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Energiepreisbremsen mit Verbrauchsobergrenzen gekoppelt werden, um eine bessere soziale Gewichtung zu ermöglichen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass Bildungseinrichtungen von der Strom- und Gaspreisbremse profitieren und zu den geschützten Kunden zählen, sie dürfen nicht ein weiteres Mal unter Schließungen leiden. Wir weisen allerdings daraufhin, dass die Bremsen möglicherweise nicht ausreichend sein werden, um die Mehrkosten auszugleichen.

Unsere Forderung:

- Wir fordern Bund und Länder dazu auf, die Finanzierung von Bildungseinrichtungen, um einen Energiezuschlag zu erhöhen, um zu verhindern, dass Kitas, Schulen oder Hochschulen vorübergehend die Präsenzlehre / -betreuung einstellen müssen.

5. Energiepreisbremsen für Unternehmen wirksam und verantwortlich gestalten.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe schöpfen den europäischen Rahmen mit Blick auf staatliche Beihilfen komplett aus (§ 18 EWPBG und § 9 StromPBG). Mit einer Obergrenze von 150 Millionen Euro können die Energiepreisbremsen bei energieintensiven Großunternehmen jedoch nur sehr begrenzt zur Kostendämpfung beitragen. Hier braucht es eine politische Lösung mit der EU-Kommission in Brüssel, um die industriellen Wertschöpfungsketten sichern zu können. Der Weg der Einzelfallgenehmigungen ist jedoch weiterhin notwendig, wenn z.B. keine Vergleichszahlen für 2021 vorliegen.

Unsere Forderung:

- Die Bundesregierung muss sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass größere Entlastungsmöglichkeiten im Temporary Crisis Framework, insbesondere mit Blick auf energieintensive Unternehmen, geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt einen Weiterverkauf von Gasmengen nicht aus. Vielmehr stellen Änderungen in Artikel 6 EWPBG hier nochmal die Rahmenbedingungen klar.

Unsere Forderung:

- Ein (anteiliger) Weiterverkauf von Gasmengen darf nur dann zugelassen werden, wenn dies dem langfristigen Standort- und Arbeitsplatzerhalt dient.

6. Effektive Härtefallregelungen sind wertvolle Begleitung der Energiepreisbremsen.

Ein wichtiger Eckpfeiler der sozialen Dimension der Energiepreisbremsen sind die angekündigten Härtefallregelungen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Gesetzentwürfe.

Unsere Forderungen:

- Die Rahmenbedingungen für die Härtefallregelungen müssen zeitgleich mit den Gesetzen für die Energiepreisbremsen erarbeitet und diskutiert werden. Nur so lässt sich die soziale Dimension der Energiepreisbremsen in Gänze bewerten. Der DGB fordert deshalb die Veröffentlichung der notwendigen Informationen.
- Da die Entlastungswirkung der Energiepreisbremsen erst im März 2023 greifen und dann eine Rückwirkung zum 01.01.2023 entfalten sollen, ist in den Härtefallregelungen eine praktikable Übergangsregelung für besonders betroffene Haushalte zu finden, für die die Rückwirkung zu spät kommen wird.

Mit Blick auf KMU sind seitens der Bundesländer am 25.11.2022 Eckpunkte für Härtefallregelungen vorgelegt worden. Um dem Charakter von Härtefallregelungen gerecht zu werden, sieht der DGB hier Nachbesserungsbedarf. Denn die KMU-Härtefallregelungen sind kein zweites KMU-Entlastungsprogramm neben den Energiepreisbremsen.

Unsere Forderungen:

- Im Rahmen der KMU-Härtefallregelungen ist ein Nachweis einer echten energiepreisbedingten Schräglage des Unternehmens zwingend erforderlich, um Mitnahmeeffekte weitestgehend auszuschließen. Zumindest aber braucht es eine vernünftige Begründung, über die dann eine Härtefallkommission zu entscheiden hätte.
- Der DGB hat den Anspruch, dass Unternehmen, die staatliche Unterstützung bekommen, um letztlich Wertschöpfung und Beschäftigung zu sichern, keine Arbeitsplätze abbauen. Die KMU sollten im Rahmen des Antragsverfahrens für den Härtefallfonds eine standardisierte Erklärung abgeben, dass sie für die Laufzeit der Energiepreisbremsen keine betriebsbedingten Kündigungen vornehmen werden. Soweit ein Betriebsrat im Betrieb vorhanden ist, ist die Erklärung diesem zur Kenntnis zu geben.

7. Mitbestimmter Klimaneutralitätsplan für Letztverbraucher einführen.

Sowohl im EWPBG (§ 22 (6)) als auch im StromPBG (§ 30 (6)) werden die Letztverbraucher, deren Entlastungsbeträge 50 Millionen Euro übersteigen, zur Erstellung eines Plans verpflichtet, der Aspekte wie die Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Diversifizierung des Gasverbrauchs, Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und Flexibilisierung der Produktion entlang von Strompreissignalen aufgreift. Die Erstellung eines solchen „Klimaneutralitätsplans“ begrüßen wir.

Unsere Forderung:

- Der DGB begrüßt die Erstellung eines „Klimaneutralitätsplans“. Dieser sollte jedoch unter Einbezug der Mitbestimmungsstrukturen in den Unternehmen erstellt werden. Die Abgabe des Plans sollte es dann auch Betriebsräten ermöglichen, die darin thematisierten Aspekte weiter im Unternehmen voranzubringen.

8. Strompreisdeckel ist zu hoch angesetzt.

Der Strompreisdeckel für einen Verbrauch bis 30.000 kWh soll bei 40 ct/kWh angesetzt werden. Damit liegt der Deckel über dem, was aktuell zum Teil selbst in Neuverträgen an Arbeitspreisen aufgerufen wird. Der Strompreisdeckel droht damit für viele Haushalte ins Leere zu laufen, da ihre vertraglichen Strompreise noch nicht „hoch genug“ sind, obwohl sie trotzdem substantiell gestiegen sind.

Unsere Forderungen:

- Der DGB fordert einen Strompreisdeckel von 35 ct/kWh für einen Verbrauch bis 30.000 kWh, um notwendige Transformationsinvestitionen und THG-Reduktion im Gebäude- und Verkehrssektor nicht zu hemmen. Transformationsinvestitionen beispielsweise von Wärmepumpen im Bestand und E-Autos brauchen angesichts der Wirtschaftlichkeitsgrenze bei einem zu hoch angesetzten Strompreisdeckel eine Reduktion.



- Entsprechend muss daher auch bei einem dadurch entstehenden Haushaltsmehrverbrauch gegenüber dem Vorjahr, bei Erbringen eines entsprechenden Nachweises, dieser pauschal zu einem Gesamtverbrauch von 30.000 kWh entlastungsfähig sein. Davon abgeleitet sollen auch die das Preisniveau der Strompreisdeckel für die weiteren Verbraucher über 30.000 kWh entsprechend angepasst werden.

9. Strompreisbremse rechtssicher und realistisch gestalten.

Rund um die Ausgestaltung der Zufallsgewinnabschöpfung gab es viele Kontroversen. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung von der Überlegung abgerückt, die Zufallsgewinne rückwirkend ab 1.9.2022 abzuschöpfen.

Unsere Forderung:

- Der Stichtag (§ 13 StromPBG) sollte rechtssicher ausgestaltet werden, weswegen der DGB fordert diesen auf den 1.1.2023 zu verlegen.

Die Ausgestaltung der Zufallserlösabschöpfung im Bereich der erneuerbaren Energien kann sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Die aktuelle Ausgestaltung sorgt dafür, dass vor allem rohstoffgebundene Anlagen (z.B. feste Biomasse, Altholz) hier nicht richtig abgebildet werden. Aus der Zufallsgewinnabschöpfung ergibt sich so ein Verlust für die Anlagen. Das geht auf den Umstand zurück, dass auch die Preise für die Brennstoffe und die Logistik in den letzten Monaten gestiegen sind.

Unsere Forderungen:

- Analog zum Biogas sollte auch feste Biomasse (holzartige Biomasse) sowie Altholz in § 16 gesondert adressiert und der Sicherheitszuschlag auf mindestens 6 Cent/kWh festgelegt werden.
- Der Sicherheitszuschlag für Biogasanlagen sollte auf 9 Cent/kWh angehoben werden.
- Der sogenannte Pumpstrom für eine ORC-Anlage in der Geothermie muss – wie für die Wärmepumpen – einem Preisdeckel unterliegen, um eine Abschaltung der Anlage aus wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden.

10. Schienenbahnen in der Energiekostenkrise wettbewerbsfähig halten.

Wir begrüßen es, dass die Schienenbahnen im Sinne des EEG ausdrücklich als Begünstigte des StromPBG genannt werden.

Die Differenzierung zwischen stationärem Verbrauch und Fahrstrom beim Infrastrukturbetrieb ist teilweise sehr aufwändig. Die Mehrkosten dieses Stromverbrauchs (z.B. Stellwerke, Bahnhöfe, sonstige Anlagen) müssen auf die Trassenpreise umgelegt werden und gehen damit zu Lasten der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die den Verkehr betreiben und eigentlich begünstigt werden sollen.

Die Begründung des StromPBG legt zudem dar, dass sichergestellt werden muss, dass Schienenbahnen keine neuen Wettbewerbsnachteile gegenüber konkurrierenden, klimaschädlichen Verkehrsträgern entstehen.

Dementsprechend ist auch die Klarstellung aus § 10 StromPBG wichtig, dass die Schienenbahnen nicht unter das Temporary Crisis Framework (TCF) der EU fallen.

Allerdings wird in § 10 Satz 2 des Entwurfes dennoch eine Obergrenze für den Entlastungsbetrag definiert, die der Logik des TCF folgt und indirekt dessen Berechnungsmethodik fordert. Eine solche

Beschränkung ist beihilferechtlich nicht erforderlich, da für die Schienenbahnen eben nicht das TCF sondern die Eisenbahnleitlinien vom 22. Juli 2008 einschlägig sind (vgl. dazu auch S. 98 der Begründung des Entwurfes). Mit der Bestimmung in § 10 Satz 2 würde auch die Wahlmöglichkeit nach § 6 Nr. 3 Buchstabe b entwertet. Die Beschränkung würde gerade für viele kleinere Eisenbahnunternehmen dazu führen, dass sie keine oder nur geringe Entlastungsbeträge erhalten oder die Mehrkosten bei Verkehrszuwächsen in voller Höhe tragen müssten. Beides würde den erklärten Zielen des Gesetzentwurfes sowie den Notwendigkeiten von Energie- und Klimapolitik zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund halten wir die folgenden Anpassungen an den Gesetzentwürfen für notwendig:

Unsere Forderungen:

- Der gesamte Verbrauch der Eisenbahn- Infrastrukturunternehmen sollte gemäß § 6 Nr.3 und § 10 StromPBG berücksichtigt werden. Es muss mindestens sichergestellt werden, dass der Fahrstrom für Zwecke des Infrastrukturbetriebs (Wartung, Bau, Unterhalt usw.) im gleichen Umfang unter die Berücksichtigung fällt wie der Fahrstrom, der von den Unternehmen des Personen- und Güterverkehrs gebraucht wird.
- Um keine neuen Wettbewerbsnachteile entstehen zu lassen, wäre ein höheres Kontingent als 90 % und ein geringerer Deckel als 13 ct/kWh anzusetzen (§ 6 Nr.3 StromPBG). Zumindest sind weitere Unterstützungsmaßnahmen für die Schienenbahnen notwendig (insbesondere Streichen der Stromsteuer).
- In § 10 StromPBG muss der 2. Satz ersatzlos gestrichen werden.

11. Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte zurücknehmen.

Der Gesetzentwurf der Strompreisbremse sieht eine Abschaffung vermiedener Netzentgelte zum 01.01.2023 für bestehende dezentrale Stromerzeugungsanlagen vor.

Unsere Forderung:

- Die vermiedenen Netzentgelte als ein Erlösstrom sind bei vielen Investitionsentscheidungen einkalkuliert worden. Sie nun abzuschaffen würde viele Stromerzeugungsanlagen in wirtschaftliche Schieflage bringen. Schon alleine vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit ist dies nicht geboten. Der Paragraph § 120 EnWG darf nicht gestrichen werden.

12. Unzulänglichkeiten der Energiepreisbremsen machen Entwicklung eines neuen Auszahlungsmechanismus notwendig.

Die Diskussionen rund um die Energiepreisbremsen haben gezeigt, dass die Bundesregierung für den weiteren Weg bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2045 ein zielgerichtetes und sozial ausgewogenes Auszahlungsinstrument für die Bürger*innen benötigt.

Unsere Forderung:

- Die Bundesregierung muss sofort mit der Erarbeitung einer direkten Auszahlungsmöglichkeit an die Bürger*innen beginnen.



Stellungnahme

Ramona Pop

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

GASPREISDECKEL SETZT EIN RICHTIGES SIGNAL

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

22. November 2022

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. HINTERGRUND	4
III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	6
1. Sozialgerechte Ausgestaltung der Gas- und Wärmepreisbremse verbessern	6
2. Keine Ungleichbehandlung von Mieter:innen bei der rückwirkenden Entlastung ab Januar 2023	7
3. Mindestkontingent für besonders sparsame Haushalte einführen	8
4. Fähigkeit zu sozial-differenzierten Direktzahlungen des Bundes schaffen und Klimageld einführen	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Referentenentwurf des BMWK sieht vor, dass für private Haushalte eine Gaspreisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme von März 2023 bis April 2024 rückwirkend zum 1. Januar 2023 eingeführt werden soll. Damit soll der Gaspreis in Höhe von 80 Prozent des Jahresverbrauchs vom Vorjahr auf 12 Cent pro Kilowattstunde begrenzt werden. Haushalte, die mehr als 80 Prozent der prognostizierten Gasmenge verbrauchten, würden je zusätzlicher Kilowattstunde Gas oder Wärme den aktuellen Preis des Energieversorgers zahlen. Läge der Verbrauch unter 80 Prozent würde der aktuelle Preis je Kilowattstunde für die eingesparte Gasmenge mit der Jahresendabrechnung an den Haushalt zurückerstattet. Die bereits eingeführte Mehrwertsteuersenkung für Haushaltskunden von 19 Prozent auf sieben Prozent soll erhalten bleiben.

Härtefall-Regelungen sind für bestimmte Haushalte geplant, ein Moratorium für Gas- und Wärmesperren fehlt aber im Entwurf. Auch für Unternehmen ist eine Gaspreisbremse geplant.

Der vzbv begrüßt die Gaspreisbremse, weil sie ab Anfang 2023 die privaten Haushalte vor sehr hohen Gaspreisen schützt und gleichzeitig zum weiteren Energiesparen anreizt. Der vzbv begrüßt auch, dass Unternehmen, die die Gaspreisbremse in Anspruch nehmen, keine Boni an die Geschäftsführung zahlen und keine Dividenden an die Gesellschafter:innen ausschütten dürfen. *(Korrektur 23.11.2022: Die Darstellung in der Stellungnahme, dass Unternehmen, die Zahlungen des Staates im Rahmen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes in Anspruch nehmen, keine Boni und Dividenden auszahlen dürfen ist nicht korrekt. Dieses Verbot bezieht sich lediglich auf Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne des Energiesicherungsgesetzes in Anspruch nehmen, also alle Maßnahmen, die der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dienen.)*

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- ❖ ein Mindestkontingent von 4.000 kWh festgelegt wird, auf das der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis von 12 Cent pro kWh zu 100 Prozent angewandt wird. Hierdurch könnten Verbraucher:innen, die bereits in der Vergangenheit alle Einsparpotentiale realisiert haben, stärker entlastet werden.
- ❖ Vermieter:innen verpflichtet werden, im März 2023 den Anteil des Mietabschlags für die Betriebskostenvorauszahlung um den dreifachen monatlichen Entlastungsbetrags der jeweiligen Mieter:in zu mindern.
- ❖ Steuerpflichtige, die für einen Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen, die Entlastungen aus der Soforthilfe und der Preisbremse als zusätzliche Einnahme versteuern müssen.
- ❖ die Bundesregierung spätestens bis Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes schafft.
- ❖ statt der Verschiebung der nächsten Stufe der CO₂-Bepreisung das im Koalitionsvertrag beschlossene Klimageld so bald wie möglich einzuführen.

II. HINTERGRUND

Im Rahmen eines Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) schlägt das BMWK die Einführung von zeitlich befristeten Preisbremsen zur Entlastung von Letztverbraucher:innen von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kund:innen von Wärme für private Haushalte vor.¹ Es handelt sich hierbei um einen Rabatt, der den Haushalten unabhängig von ihrem tatsächlichen Verbrauch in diesem Zeitraum gutgeschrieben wird. Der erhaltene Betrag muss nicht zurückgezahlt werden, selbst wenn der tatsächliche Verbrauch in der Jahresendabrechnung von der angenommenen Menge abweicht. Daher bleibt der volle Energiesparanreiz bestehen und jede eingesparte Kilowattstunde reduziert den Rechnungsbetrag um den im Versorgungsvertrag vereinbarten Arbeitspreis.

Die Höhe dieses Rabatts (Entlastungsbetrag) wird durch einen garantierten Brutto-Arbeitspreis von 12 Cent pro Kilowattstunde für Gas beziehungsweise 9,5 Cent pro Kilowattstunde Fernwärme (Referenzpreis) für 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs (Entlastungskontingent) berechnet. Die Entlastungssumme soll den Verbraucher:innen als verbrauchsunabhängiger Rabatt gutgeschrieben werden. Für die Verbrauchsmenge oberhalb des Entlastungskontingents gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

❖ Entlastungsbetrag = (individueller Brutto-Arbeitspreis - Referenzpreis) * Entlastungskontingent / 12 Monate²

Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) werden verpflichtet, den Entlastungsbetrag gleichmäßig bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlung mindernd zu berücksichtigen. Gleichmäßig ist so zu verstehen, dass der Entlastungsbetrag zu gleichen Teilen auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen aufgeteilt wird. Im Ergebnis soll damit eine einmalige Entlastung in Höhe des Gesamtentlastungsbetrags für die Dauer der Vertragslaufzeit nicht möglich sein. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig.

Zudem müssen die EVU ihre Kund:innen über

- ❖ die bisherige und künftige Höhe der Abschlagszahlung,
- ❖ den aktuell vertraglich vereinbarten Erdgas- beziehungsweise Wärmepreis (Brutto-Arbeitspreis und Brutto-Grundpreis),
- ❖ den Referenzpreis von 12 Cent pro Kilowattstunde Gas beziehungsweise 9,5 Cent pro Kilowattstunde Wärme,
- ❖ die Höhe des Entlastungskontingents und des Entlastungsbetrags
- ❖ sowie den sich daraus ergebenden monatlichen Rabatt auf ihre Abschlagszahlung

informieren. Die Frist für diese Mitteilung ist der 15. Februar 2023. Durch diese Mitteilung werden insbesondere auch Vermieter:innen von Wohngebäuden mit zentraler Erdgas- oder Wärmeheizung in die Lage versetzt, ihre künftige Kostenbelastung abzuschätzen und die Betriebskostenvorauszahlung ihrer Mieter:innen anzupassen.

¹ Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Aussagen in dieser Stellungnahme auf die Preisbremsen für kleine und mittlere Letztverbraucher:innen (SLP-Kund:innen).

² Falls keine monatlichen Abschläge vereinbart wurden entspricht die Höhe des regelmäßigen Rabatts aus der Differenz des Brutto-Arbeitspreis und des garantierter Brutto-Arbeitspreis, geteilt durch die Anzahl der Abschlagszahlungen

Sofern Verbraucher:innen weniger verbrauchen als ursprünglich prognostiziert, müssen die EVU ihnen die Differenz erstatten. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern sollen Negativsalden auf den Energierechnungen ausgeschlossen werden, etwa wenn eine Wohnung nicht bewohnt wird.

Weiterhin sollen Erdgasversorgungsunternehmen verpflichtet werden, auf ihrer Internetseite allgemein über die Entlastung in leicht verständlicher Form zu informieren. Für die Umsetzung soll eine Frist bis zum 31. Januar 2023 gelten. Wärmeversorgungsunternehmen können dieser Pflicht auch durch eine Mitteilung an ihre Kund:innen genügen. Sie haben hierfür bis zum 28. Februar 2023 Zeit.

Erdgaslieferanten sollen zudem verpflichtet werden, ihre Grundpreise auf das Niveau von September 2022 einzufrieren. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen zwischen Grundpreis und Arbeitspreis vermieden werden. Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, Kostenpositionen in den Arbeitspreis zu verschieben, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, weil ein Teil des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises im Rahmen der Erdgaspreisbremse Gegenstand eines Anspruchs des Erdgaslieferanten auf Erstattung durch die öffentliche Hand wäre. Davon ausgenommen sind Veränderungen aufgrund von Erhöhungen der Netzentgelte oder staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Ausgenommen von diesem Verbot sind in der Wärmeversorgung zudem Änderungen des Grundpreises, die aufgrund einer Preisänderungsklausel zustande gekommen sind.

Auch Boni, die von Erdgasversorgungsunternehmen oft eingesetzt werden, um potentielle Kund:innen zum Wechsel in einen Tarif zu motivieren, sollen auf 50 Euro begrenzt werden. Hierdurch soll einem potentiellen Missbrauch der Entlastungsmaßnahmen durch die EVU vorgebeugt werden.

Die Preisbremsen treten erst ab März 2023 in Kraft. Um die Entlastungslücke zwischen der Soforthilfe im Dezember zu schließen, sollen sie jedoch rückwirkend ab dem Beginn des Jahres 2023 gelten. Dazu ist vorgesehen, dass der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag zusätzlich rückwirkend auf die Monate Januar und Februar 2023 gezahlt werden soll. In der praktischen Umsetzung haben die EVU hierfür verschiedene Erfüllungsoptionen. So können Erdgasversorgungsunternehmen beispielsweise im März 2023 die Abschlagszahlung um den Entlastungsbetrag für drei Monate reduzieren. Falls dadurch die Höhe des Abschlags unter null fällt, müssten sie diese Differenz im Rahmen der Jahresrechnung verrechnen.

Bei einem Lieferantenwechsel im Jahr 2023 darf das EVU seinen Kund:innen die Entlastungsbeiträge erst gewähren, wenn sie dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übersandt.

Vermieter:innen werden verpflichtet, die Entlastung an ihre Mieterinnen unverzüglich weiterzugeben. Hierzu müssen sie die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen entsprechend anpassen, sobald sie vom EVU die Informationen über die Höhe der Entlastungszahlung erhalten haben. Die Anpassung kann entfallen, wenn die Betriebskostenvorauszahlung lediglich um einen Betrag von weniger als zehn Prozent der bisher vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung anzupassen wäre. In der Heizkostenabrechnung muss die Höhe des Entlastungsbetrags gesondert ausgewiesen und verrechnet werden.

Darüber hinaus sollen Mieter:innen mit der Begründung der Anpassung über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung sowie über deren Berücksichtigung in der Betriebskostenabrechnung in von ihren Vermieter:innen informiert werden. Wird die Betriebskostenvorauszahlung nicht angepasst und nicht begründet, so ist mit gesonderter Mitteilung zu unterrichten.

Um einen sozialgerechten Ausgleich zu schaffen, sollen die finanziellen Entlastungen aus der Soforthilfe und der Preisbremse für Steuerpflichtige, mit einem zu versteuern dem Einkommen über 75 000 Euro beziehungsweise 150 000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten, versteuert werden. Hierbei handelt es sich um die gleiche Gruppe, die aktuell Solidaritätszuschlag zahlt.

Für einen durchschnittlichen Haushalt in einem Einfamilienhaus mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden Gas und einem Preis von 22 Cent pro Kilowattstunden ergibt sich eine Entlastungssumme von rund 133 Euro pro Monat. Sofern es der Haushalt schafft mehr als 20 Prozent seines Verbrauchs im Vergleich zu 2022 einzusparen, würde seine finanzielle Mehrbelastung durch die Gas- und Wärmepreisbremse weitestgehend ausgeglichen.

Für Fernwärme lassen sich aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Preise und schlechten Datenverfügbarkeit keine allgemein gültigen Aussagen treffen.

Unternehmen, die von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren, sollen sich verpflichten, mindestens 90 Prozent ihrer Stellen bis zum 30. April 2025 zu erhalten. Durch eine Änderung des Energiesicherungsgesetzes soll zudem festgelegt werden, dass in Unternehmen, die von den Preisbremsen profitieren, keine Boni an die Geschäftsführung oder Dividenden an die Gesellschafter:innen des Unternehmens gezahlt werden dürfen.

III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

Der vzbv begrüßt den Vorschlag des BMWK zur Einführung einer Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 sowie die Vorgaben zur rückwirkenden Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023. Diese Maßnahmen bedeuten eine signifikante Entlastung der privaten Verbraucher:innen in der Energiepreiskrise, deren finanzielle Mehrbelastung durch diese Maßnahme etwa halbiert werden soll. Dennoch müssen sich die Verbraucher:innen darauf einstellen im Jahr 2023 annähernd doppelt so viel für ihre Gasheizung zu zahlen wie 2021, sofern sie ihren Verbrauch nicht verringern. Für Verbraucher:innen, die diese Kosten nicht stemmen können, braucht es zusätzliche Maßnahmen, um Energiesperren zu verhindern.

Trotz der signifikanten Entlastungswirkung bleibt der Anreiz zum Energiesparen bei Anwendung der Gas- und Wärmepreisbremse grundsätzlich erhalten, was vor dem Hintergrund der aktuellen Gasknappheit nach wie vor wichtig ist. Damit diese Lenkungswirkung der hohen Gaspreise erhalten bleibt, ist es essentiell, dass die Funktionsweise der Preisbremse korrekt und für alle Verbraucher:innen leicht verständlich kommuniziert wird.

1. SOZIALGERECHTE AUSGESTALTUNG DER GAS- UND WÄRMEPREIS-BREMSE VERBESSERN

Der vzbv begrüßt das Ansinnen der Bundesregierung, die Gas- und Wärmepreisbremse sozialgerecht auszugestalten. Viele der in der aktuellen Energiepreiskrise beschlossenen Entlastungsmaßnahmen waren bis jetzt zu wenig zielgenau. Diesen Umstand kritisiert auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem aktuellen Jahresgutachten.³ So erreichen einige breit angelegte und kostenintensive Maßnahmen auch Haushalte mit höheren Einkommen oder begünstigen sie sogar. Vor dem Hintergrund begrenzter fiskalischer Mittel sollten Entlastungsmaßnahmen so ausgestaltet sein, dass sie Menschen mit geringen Einkommen stärker entlasten als solche mit höheren Einkommen.

Weder die Soforthilfe im Dezember 2022 noch die vorgeschlagene Preisbremse differenzieren nach dem Einkommen der Gasverbraucher:innen. Die Höhe der Entlastung bemisst sich rein nach dem Verbrauch. Menschen mit einem hohen Gas- oder Wärmeverbrauch werden stärker entlastet als Menschen mit geringem Verbrauch. Da gleichzeitig Menschen mit höheren Einkommen tendenziell auch höhere Verbräuche haben, entspricht dies nicht dem allgemeinen Verständnis einer sozialen Ausgestaltung. Wie eine Analyse des Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC) zeigt, werden Haushalte im untersten Einkommensdezil durch die Soforthilfe durchschnittlich um knapp 150 Euro entlastet, während Haushalte im obersten Einkommensdezil durchschnittlich 250 Euro erhalten. Demzufolge entspricht die Soforthilfe an die ärmsten zehn Prozent nur etwa 60 Prozent der Zahlung an die reichsten zehn Prozent. Die Preisbremse wiederum entlastet Haushalte im untersten Dezil um rund 800 Euro und Haushalte im obersten Dezil um knapp 1.500 Euro.⁴

Die Ankündigung der Bundesregierung, die Soforthilfe sowie die Entlastungen im Rahmen der zweiten Stufe der Gas- und Wärmepreisbremse ab einem gewissen Einkommen zu besteuern, sind deshalb zu begrüßen. Nach Auffassung des vzbv sollte die Einkommensgrenze, über der die Entlastungszahlungen zu versteuern sind, jedoch niedriger als die vorgeschlagenen 75.000 Euro Bruttojahreseinkommen pro Person liegen. Durch eine Ausweitung auf alle Personen, die einen Teil ihres Einkommens zum Spitzensteuersatz versteuern – also alle Menschen mit einem Einkommen über 58.597 Euro – würden ungefähr doppelt so viele Personen von der Besteuerungspflicht erfasst. Dadurch könnte die soziale Unausgewogenheit der Maßnahme verringert und ihre Zielgenauigkeit verbessert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Steuerpflichtige, die für einen Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen, die Entlastungen aus der Soforthilfe und der Preisbremse als zusätzliche Einnahme versteuern müssen. Dadurch würde die Einkommensgrenze, bis zu der die Entlastungen steuerfrei sind, von 75.000 Euro auf knapp 60.000 Euro herabgesetzt.

2. KEINE UNGLEICHBEHANDLUNG VON MIETER:INNEN BEI DER RÜCKWIRKENDEN ENTLASTUNG AB JANUAR 2023

³ Vgl. Jahresgutachten 2022/23 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2022.html>, aufgerufen am 10.11.2022

⁴ Vgl. MCC, 2022: Was der Vorschlag der Gaskommission für private Haushalte bedeutet: Substanzielle Entlastung, aber sozial unausgewogen; https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2022_MCC_Analyse_Ergebnisse_Gaskommission.pdf, aufgerufen am 10.11.2022

Anders als bei der Soforthilfe im Dezember schafft der Vorschlag der Bundesregierung für die Gas- und Wärmepreisbremse grundsätzlich die Voraussetzungen, dass Mieter:innen in zentral mit Erdgas oder Wärme versorgten Gebäuden direkt und nicht erst im Rahmen der Betriebskostenabrechnung entlastet werden. Dies begrüßt der vzbv.

Allerdings sieht der Vorschlag keine Regelungen vor, wie die Zahlungen zur rückwirkenden Entlastung im Januar und Februar 2023 von den Vermiete:innen an ihre Mieter:innen weitergegeben werden sollen. Dies ist nach Auffassung des vzbv nicht akzeptabel. So muss sichergestellt werden, dass auch die rückwirkend im März von den EVU an die Vermieter:innen gezahlten Entlastungsbeträge für die ersten beiden Monate des Jahres 2023 unverzüglich an die Mieter:innen weitergegeben und nicht erst mit der nächsten Betriebskostenabrechnung verrechnet werden. Vermieter:innen sollten entsprechend verpflichtet werden, im März den Anteil des Mietabschlags für die Betriebskostenvorauszahlung um den dreifachen monatlichen Entlastungsbetrags zu mindern.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Vermieter:innen verpflichtet werden, im März 2023 den Anteil des Mietabschlags für die Betriebskostenvorauszahlung um den dreifachen monatlichen Entlastungsbetrags der jeweiligen Mieter:in zu mindern.

3. MINDESTKONTINGENT FÜR BESONDERS SPARSAME HAUSHALTE EINFÜHREN

Durch die Koppelung der Entlastungssumme an den prognostizierten Verbrauch werden bereits geleistete Einsparbemühungen, insbesondere von Haushalten mit geringen Einkommen, nicht gewürdigt. Bei diesen Haushalten sind alle Einsparpotentiale in vielen Fällen bereits realisiert, wohingegen viele einkommensstarke Haushalte eher in der Lage sind, ihren Verbrauch zu reduzieren (etwa indem sie ungenutzte Zimmer nicht heizen oder Wohneigentum sanieren).

Um Niedrigverbrauch-Haushalte gezielter zu entlasten, sollte die Bundesregierung ein Mindestkontingent definieren, auf das der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis zu 100 Prozent angewendet wird. In der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Bundestags wurde hierfür ein Verbrauch von 4.000 Kilowattstunden vorgeschlagen.⁵ Dies entspricht weniger als die Hälfte eines durchschnittlichen Verbrauchs einer 70 Quadratmeter Wohnung in einem Mehrfamilienhaus.⁶

Aufgrund der Problematik, dass EVU keine Kenntnis darüber besitzen, ob es sich bei einem Anschluss um eine Villa mit einem hohen Gaserbrauch, oder ein über eine zentrale Heizung versorgtes Mietshaus mit vielen niedrigen Gasverbräuchen handelt, würden von einem solchen Mindestkontingent zunächst nur Menschen profitieren, die in einer der rund vier Millionen Wohnungen leben, die mit einer individuellen Gasetagenheizung versorgt werden. Vermieter:innen von zentralgeheizten Mehrparteienhäusern sollten deshalb verpflichtet werden ihrem EVU mitzuteilen, dass es sich bei ihrer Entnahmestelle um ein vermietetes Wohnhaus handelt. Hierzu sind sie bereits verpflichtet, sofern ihr Jahresverbrauch mehr als 1.500.000 Kilowattstunden beträgt. Zusätzlich sollten

⁵ Vgl. Stellungnahme Prof. Isabella Weber. Ph.D., University of Massachusetts Amherst; https://www.bundestag.de/resource/blob/919490/4ca9290ac5444b718416b21fbace7797/20-9-174_Stellungnahme_Weber_Anhoerung_7-11-2022-data.pdf, aufgerufen am 14.11.2022

⁶ Aufgrund der bekannten Problematik, dass EVU keine Kenntnis darüber besitzen, ob es sich bei einem Anschluss um eine Villa mit einem hohen Gaserbrauch, oder ein über eine zentrale Heizung versorgtes Mietshaus mit vielen niedrigen Gasverbräuchen handelt, würden von einem solchen Mindestkontingent allerdings nur Menschen profitieren, die in einer der rund vier Millionen Wohnungen leben, die mit einer individuellen Gasetagenheizung versorgt werden.

Vermieter:innen ihr EVU in dieser Mitteilung über die Anzahl der durch den jeweiligen Anschluss versorgten Wohnungen informieren. Mit diesen Informationen kann das EVU wiederum feststellen, ob die Bewohner:innen des jeweiligen Mietshauses von dem Mindestkontingent betroffen sind und dies bei der Berechnung des Entlastungsbetrags berücksichtigen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, ein Mindestkontingent von 4.000 Kilowattstunden festzulegen, auf die der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis von 12 Cent pro Kilowattstunde zu 100 Prozent angewandt wird. Hierdurch könnten Verbraucher:innen, die bereits in der Vergangenheit alle Einsparpotentiale realisiert haben, stärker entlastet werden. Der vzbv fordert, dass Vermieter:innen von mit Gas- oder Fernwärme zentralbeheizten Gebäuden verpflichtet werden, ihrem EVU die entsprechenden Informationen mitzuteilen, damit diese Maßnahme umgesetzt werden kann.

4. FÄHIGKEIT ZU SOZIAL-DIFFERENZIIERTEN DIREKTZAHLUNGEN DES BUNDES SCHAFFEN UND KLIMAGELD EINFÜHREN

Die aktuelle Auseinandersetzung um die mangelnde soziale Differenzierung der verschiedenen Entlastungsinstrumente der Bundesregierung in der Energiekrise sowie deren aufwendige Implementierung zeigen, dass das Nichtvorhandensein einer direkten Auszahlungsmöglichkeit des Staates an seine Bürger:innen dessen Handlungsoptionen stark einschränken. Die Bundesregierung kann den Menschen immer noch kein Geld direkt aufs Konto überweisen. Wie ein entsprechendes System aufgebaut werden könnte, haben beispielsweise Wissenschaftler:innen des MCC erforscht. Nach ihrem Vorschlag könnte das Bundeszentralamt für Steuern ein Register mit Steuer-Identifikations- und Kontonummern aufbauen. Die Auszahlung könnte über die Familienkasse oder die Rentenkasse erfolgen.⁷ Über einen solchen Kanal könnte die Höhe der Entlastungszahlungen an die Einkommen gekoppelt und somit Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen stärker entlastet werden.

Ein Blick über den Tellerrand zeigt, dass andere Länder schon viel weiter sind. In den USA zahlt die Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) seit 2020 bereits dreimal sogenannte „Stimulus Checks“ an die Steuerzahler, differenziert nach Höhe des Einkommens. In Österreich zahlt die Regierung ihren Bürger:innen bereits ein Klimageld in Höhe von 250 Euro aus. Hinzu kommt dort aktuell noch ein einmaliger Anti-Teuerungsbonus in Höhe von ebenfalls 250 Euro.

Auch die ExpertInnen-Kommission für Gas und Wärme unterstützt solche sozial differenzierten Direktzahlungen. In ihrem Abschlussbericht verweist sie auf einen fehlenden Auszahlungsmechanismus in Deutschland. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen müssten so schnell wie möglich geschaffen werden.⁸

Im August 2022 hat das Bundesfinanzministerium einen Weg im Rahmen des Jahress-teuergesetzes 2022 vorgestellt: Paragraph 139b der Abgabenverordnung soll so geän-

⁷ Vgl. Maximilian Kellner, Christina Roofs, Karolina Rütten, Tobias Bergmann, Julian Hirsch, Luke Haywood, Boris Konopka, Matthias Kalkuhl (2022): Entlastung der Haushalte von der CO₂-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage; https://ariadneprojekt.de/media/2022/05/Ariadne-Analyse_Rueckerstattung_Juni2022.pdf, aufgerufen am 21.11.2022

⁸ Vgl. Sicher durch den Winter. Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (31.10.2022); https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 22.11.2022

dert werden, dass Kontoverbindungen – die internationale Kontonummer IBAN und gegebenenfalls der Business Identifier Code BIC – von Bürger:innen in einem Register erfasst und für Direktzahlungen genutzt werden. Die Kommission fordert, dass in dem neugeschaffenen Paragraf 139b weitere Merkmale vorgesehen werden sollten, um eine gezielte Differenzierung zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen zu ermöglichen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes zu schaffen.

Mit einem solchen Auszahlungsmechanismus wäre zudem auch die Grundlage geschaffen, um das im Koalitionsvertrag aufgeführte Klimageld als sozialen Ausgleich für den künftigen Anstieg des CO₂-Preises über die am 1. Juli 2022 erfolgte Abschaffung der EEG-Umlage hinaus umzusetzen. Mit dem Klimageld sollen die Einnahmen der 2021 eingeführten CO₂-Bepreisung auf fossile Heiz- und Kraftstoffe an die Bürger:innen zurückfließen. Wer wenig CO₂ ausstößt, würde mehr Geld zurückbekommen, als er über die Abgabe einzahlt. Bei Verbraucher:innen, die durch ihr Verhalten viel CO₂ ausstoßen wäre es umgekehrt. Die erfolgte Verschiebung der nächsten Stufe CO₂-Bepreisung um ein Jahr ist dagegen die schlechtere Alternative, da hier die Klimakrise mit der Energiekrise verrechnet wird.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, statt der Verschiebung der nächsten Stufe der CO₂-Bepreisung das im Koalitionsvertrag beschlossene Klimageld so bald wie möglich einzuführen.

ENERGIESPERREN WIRKSAM VERHINDERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zu Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) im Rahmen des Strompreisbremsen-Gesetzes und
zu Anpassungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGBII)
im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes

5. Dezember 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Frei wählbare Höhe der Abschlagszahlung garantieren	4
2. Härtefallfonds für Verbraucher:innen mit geringen Einkommen.....	6
3. Informationskampagne zur Verhinderung von Energiesperren	7
4. Fähigkeit zu sozial differenzierten Direktzahlungen des Bundes schaffen	7

I. ZUSAMMENFASSUNG

Das Strompreisbremsen-Gesetz soll die Voraussetzungen für die Verhängung einer Energiesperre in den Grundversorgungsverordnungen (GVV) für Strom und Gas erweitern. Gleichzeitig sollen diese erweiterten Regeln temporär, das heißt bis Ende April 2024, annähernd vollständig ins EnWG übertragen werden. Dadurch erlangen sie Gültigkeit für alle Lieferverträge, auch solche außerhalb der Grundversorgung. Insbesondere das Instrument von Abwendungsvereinbarungen soll durch die Vorschläge der Bundesregierung ausgeweitet werden.

So sollen Verbraucher:innen temporär die Möglichkeit erhalten, Energieschulden für einen gewissen Zeitraum zu stunden. Konkret können Kund:innen, die mit ihrem Energielieferanten eine Abwendungsvereinbarung geschlossen haben, die Zahlungsverpflichtungen zur monatlichen Schuldentilgung für bis zu drei Monate aussetzen. Allerdings müssen sie ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten weiter erfüllen. Das heißt, die monatlichen Abschlagszahlungen müssen weiterhin gezahlt werden. Ansonsten droht weiterhin eine Energiesperre. Diese Regelung soll sowohl ins EnWG als auch in die GVV übernommen werden.

Das Verbraucherschutzniveau hinsichtlich Energiesperren soll also insgesamt erhöht und zudem temporär zwischen Verträgen innerhalb und außerhalb der Grundversorgung (Sonderverträge) angeglichen werden. Bis zum 31. Dezember 2023 soll überprüft werden, ob die Laufzeit der temporären Änderungen im Energierecht über den 30. April 2024 hinaus verlängert werden soll.

Gleichzeitig wurde im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes eine Bestimmung geändert, nach der Leistungen nun bis zu drei Monaten rückwirkend beantragt werden können, sofern damit Kosten aus der Jahresabrechnung von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln wie Öl oder Holzpellets gedeckt werden sollen.

Der vzbv begrüßt die Vorschläge der Bundesregierung grundsätzlich.

Der vzbv fordert aber eine Lösung, mit der betroffene Verbraucher:innen ohne eigenen Antrag sowohl von Energiesperren als auch von den Zusatzkosten freigehalten werden. Wenn dies nicht umgesetzt wird, dann müssen die geplanten Regelungen ergänzt werden. Der vzbv fordert dann unter anderem, dass

- ❖ im EnWG temporär festgeschrieben wird, dass Haushaltskund:innen in laufenden Vertragsverhältnissen ihren monatlichen Abschlag frei festlegen können.
- ❖ der Härtefallfonds für private Verbraucher:innen mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet wird und die Sozialämter personell verstärkt werden.
- ❖ die Bundesregierung frühzeitig über die Möglichkeiten zur Beantragung von Sozialleistungen zur Begleichung von Energieschulden informiert.
- ❖ die Bundesregierung spätestens bis Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes schafft.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

Die aktuellen und für das kommende Jahr angekündigten Preissteigerungen für Strom und Gas – aber auch für andere Energieträger – bringen viele Verbraucher:innen in Zahlungsschwierigkeiten. Die unterschiedlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung verringern zwar die Mehrbelastung, können und sollen diese aber nicht komplett ausgleichen. So sind insbesondere die Gas-, Wärme, und Strompreisbremsen so konzipiert, dass sie die Kosten für Strom und Gas im Jahr 2023 auf rund das Doppelte der Kosten des Jahres 2021 begrenzen, sofern der Verbrauch nicht gesenkt wird. Gerade Haushalte mit niedrigen Einkommen haben aber oftmals alle Einsparpotentiale bereits in der Vergangenheit und spätestens 2022 realisiert. Gleichzeitig verkonsumieren über 60 Prozent der Menschen in Deutschland bereits jetzt ihr gesamtes verfügbares Einkommen und haben dementsprechend keinen finanziellen Spielraum für weitere Belastungen.¹ Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass bestimmte Gruppen, insbesondere Verbraucher:innen mit geringen Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs, die zusätzlichen Kosten, die auf sie 2023 zukommen, nicht zahlen werden können.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht ergeben sich für Verbraucher:innen mit geringen Einkommen, die ihre monatlichen Energiekosten aufgrund der gestiegenen Preisen zukünftig nur noch in Teilen – also nur in gleichen Höhe wie vor einer Preiserhöhung – zahlen können, neue Handlungsoptionen. Sofern diese Maßnahmen um die im folgenden vorgeschlagenen Punkte ergänzt werden, können sie in Summe einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Energiesperren in diesem Winter leisten und sind entsprechend zu begrüßen.

1. FREI WÄHLBARE HÖHE DER ABSCHLAGSZAHLUNG GARANTIEREN

In der Regel erhöhen Energielieferanten nach einer Preiserhöhung auch die monatlichen Abschlagszahlungen ihrer Kund:innen. Viele Lieferanten gewähren ihren Kund:innen aber grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Abschlag auch selber anzupassen, etwa wenn diese erwarten, dass ihr Verbrauch aufgrund geänderter Lebensverhältnisse geringer ausfällt – etwa nach dem Auszug erwachsener Kinder.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht wären nun grundsätzlich alle Energielieferanten verpflichtet, ihren Kund:innen mit Androhung der Sperre gleichzeitig eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Diese legt fest, dass der Lieferant auf eine Sperre verzichtet, sofern die Kund:innen sowohl ihre monatlichen Abschläge als auch eine bestimmte Rate zur Bedienung der Schulden bezahlen. Gleichzeitig könnten die Kund:innen von ihrem Energielieferanten eine dreimonatige Aussetzung der Ratenzahlungen verlangen. In dieser Zeit müssten sie dann allerdings ihre monatlichen Abschläge weiterhin zahlen können.

Wenn Kund:innen nun aktiv nach der Erhöhung ihres Abschlags diesen wieder auf die ursprüngliche Höhe herabsenken, verschieben sie die aus der Preiserhöhung folgenden zusätzlichen finanziellen Belastungen von den monatlichen Abschlagszahlungen

¹ Verband der Privaten Bausparkassen e.V., Juli 2022: Weniger als 40 Prozent können sparen – Sommerumfrage 2022 der privaten Bausparkassen; <https://www.bausparkassen.de/blog/2022/07/12/weniger-als-40-prozent-koennen-sparen-sommerumfrage-2022-der-privaten-bausparkassen/>, aufgerufen am 01.12.2022

auf den Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Zu diesem Zeitpunkt müssen sie dann allerdings mit erheblichen Nachforderungen rechnen. Diese Vorgehensweise hätte für sie den Vorteil, dass ihnen erst ab dem Zeitpunkt der Jahresabrechnung in Zahlungsverzug gegenüber ihrem Energielieferanten geraten und nicht bereits nach wenigen unvollständig gezahlten Abschlägen.²

In einem weiteren Schritt müssen Verbraucher:innen nun die Möglichkeit haben, diese beim Lieferanten aufgelaufenen Schulden bezahlen zu können, auch wenn ihnen dafür eigene finanzielle Mittel fehlen. Hierfür können sie Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 SGB XII beantragen, um damit innerhalb dieser drei Monate ihre Energieschulden zu begleichen.³ Alternativ sollen sie zur Deckung von erhöhten Heizkosten künftig auch einmalig Bürgergeld nach § 37 SGB II beantragen können (siehe auch: 2. Härtefallfonds für Verbraucher:innen mit geringem Einkommen). Auf diesem Weg würden sie die Bedingungen ihrer Abwendungsvereinbarung erfüllen und eine Energiesperre vermeiden.

Grundsätzlich bestand die hier beschriebene Möglichkeit zu Beantragungen von einmaligen Leistungen zur Tilgung von Energieschulden bereits vor den aktuell geplanten Gesetzesänderungen. Durch die im Vorschlag der Bundesregierung vorgesehene Verpflichtung aller Energielieferanten, ihren Kund:innen eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und der Möglichkeit, die sich daraus ergebenden Zahlungen für drei Monate zu stunden, hätten Verbraucher:innen in dieser Fallkonstellation nun mehr Zeit, diese Mittel beim Sozialamt zu beantragen, ohne dass ihre Versorgung unterbrochen wird, während sie auf die Bearbeitung ihres Antrags warten. Insofern würde diese Änderung einen Beitrag dazu leisten, dass mehr Verbraucher:innen von dieser Möglichkeit profitieren und Energiesperren insgesamt damit stärker vermieden werden können.

Da diese Leistungen der Sozialhilfe beziehungsweise im Rahmens des Bürgergelds jedoch nicht als regelmäßiger Zuschuss zu einer monatlichen Abschlagszahlung, sondern lediglich einmalig zur Schuldentilgung gezahlt werden, ist es für die Verbraucher:innen essentiell, dass ihre Schulden nicht nach und nach durch nicht vollständig gezahlte Abschläge entstehen, sondern auf einmal im Rahmen der Jahresabrechnung. Aus diesem Grund ist es für das Funktionieren des hier beschriebenen Weges essentiell, Verbraucher:innen das Recht einzuräumen, ihre monatlichen Abschläge auf ein für sie leistbares Niveau abzusenken. Hierzu muss § 41b Absatz 3 EnWG (Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung) entsprechend angepasst werden.

Gleichzeitig hat diese Form der Schuldenübernahme durch den Staat den Nachteil, dass die finanziellen Belastungen durch die ungenügenden Abschläge zunächst von

² Folgende Voraussetzungen gelten, bevor die Energiebelieferung unterbrochen werden kann: Rechnungen wurden trotz Mahnung nicht gezahlt, der Zahlungsverzug gegenüber dem Lieferanten beträgt den doppelten Monatsabschlag, mindestens aber 100 Euro. Sofern kein Monatsabschlag vereinbart wurde, muss der Zahlungsverzug mindestens ein Sechstel des voraussichtlichen Jahresbetrags ausmachen. Der Energielieferant ist verpflichtet, betroffenen Haushaltskund:innen mit der Androhung einer Unterbrechung der Energielieferung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für Haushaltskund:innen keine Mehrkosten verursachen.

³ Sozialrechtlich gibt es einen grundsätzlichen Anspruch auf Hilfe zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage, wobei eine drohende Energiesperre als vergleichbare Notlage einzustufen ist (so auch in § 22 Abs. 8 SGB II). § 21 Absatz 2 SGB XII formuliert für § 36 SGB XII eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Leistungsausschluss gemäß § 21 S. 1 SGB XII, womit in diesem Fall die Schuldenübernahme auch für erwerbsfähige Personen in Betracht kommt, die sonst unter SGB II fallen würden, aber keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Somit haben auch Personen, die grundsätzlich ein reguläres Einkommen haben, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Übernahme von Energieschulden zur Vermeidung einer Energiesperre.

den Energieversorgungsunternehmen getragen werden müssen. Deshalb sollte die Bundesregierung zusätzliche Mittel bereitstellen, um Energieversorgungsunternehmen, die von hohen Zahlungsausfällen betroffen sind, temporär vor Liquiditätsproblemen zu schützen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass § 41b Absatz 3 EnWG insofern geändert wird, dass Haushaltskund:innen in laufenden Vertragsverhältnissen von Gas- und Stromlieferungen zumindest bis Ende 2023 ihren monatlich zu zahlenden Abschlag frei festlegen können.

Der vzbv fordert, dass Energieversorgungsunternehmen, die von einer temporär hohen Anzahl von Zahlungsausfällen betroffen sind, durch zusätzliche finanzielle Mittel geschützt werden.

2. HÄRTEFALLFONDS FÜR VERBRAUCHER:INNEN MIT GERINGEN EINKOMMEN

Der vzbv begrüßt, dass durch eine Änderung im Zweiten Sozialgesetzbuch Anträge für Mittel zur Deckung von erhöhten Kosten, die sich aus den Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder für die Bevorratung von Heizmitteln ergeben, zukünftig drei Monate rückwirkend gestellt werden können. Insbesondere für Kosten, die durch den Einkauf von Heizöl, Holzpellets oder Flüssiggas entstehen, ist dies essentiell. Weil Verbraucher:innen, die diese Heizungsformen nutzen, nicht von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren müssen sie auf anderem Weg entlastet werden.⁴

Die Bundesregierung hat beschlossen, hierfür einen Fonds „Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und selbstgenutztes Wohnungseigentum“ mit einem Finanzvolumen von bis zu 500 Millionen Euro einzurichten.⁵ Da eine weitaus größere Zahl von Menschen im Vergleich zum vergangenen Jahr auf diese Form der staatlichen Hilfe angewiesen sein könnte, sollten die dafür eingeplanten finanziellen Mittel aufgestockt und die Sozialämter personell verstärkt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Härtefallfonds für private Verbraucher:innen mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet wird.

Der vzbv fordert, die Sozialämter personell zu verstärken, um das zu erwartende höhere Antragsvolumen zeitnah bearbeiten zu können.

⁴ vzbv, Oktober 2022: Energiepreisbremse: keine Ungleichbehandlung von Öl- und Biomasseheizungen. vzbv veröffentlicht Positionspapier zur Entlastung von Haushalten mit Öl- und Biomasseheizungen, <https://www.vzbv.de/publikationen/energiepreisbremse-keine-ungleichbehandlung-von-oel-und-biomasseheizungen>, aufgerufen am 29.11.2022

⁵ Bundeskanzleramt, November 2022: ECKPUNKTE Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom; <https://www.tga-fachplaner.de/sites/default/files/22-11-02-gas-strompreisbremse-eckpunktepapier.pdf>, aufgerufen am 01.12.2022

3. INFORMATIONSKAMPAGNE ZUR VERHINDERUNG VON ENERGIESPERREN

Es ist zu befürchten, dass 2023 eine nicht unerhebliche Zahl von Verbraucher:innen mit geringen Einkommen trotz Inanspruchnahme aller bisher auf den Weg gebrachten Unterstützungsleistungen die erhöhten Abschläge oder hohe Nachzahlungen für ihren Energiebezug nicht mehr bezahlen wird können.

Umso wichtiger ist es, dass die privaten Verbraucher:innen frühzeitig und bestmöglich über die vorhandenen Möglichkeiten informiert werden, die das Sozialrecht vorsieht, um einmalige Leistungen für die Begleichung von Energieschulden zu beantragen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Kampagne „80 Millionen gemeinsam für den Energiewechsel“ über die Möglichkeiten zur Beantragung von Sozialleistungen zur Begleichung von Energieschulden zu informieren.

4. FÄHIGKEIT ZU SOZIAL DIFFERENZIIERTEN DIREKTZAHLUNGEN DES BUNDES SCHAFFEN

Die von der Bundesregierung gewählten Maßnahmen zur Verhinderung von Energiesperren sind in der Umsetzung sehr komplex und deshalb fehleranfällig. Auch müssen die von den Verbraucher:innen nicht getragenen Kosten eines laufenden Jahres bis zur Jahresabrechnung und der Genehmigung der Anträge auf Sozialleistung im Folgejahr von den Energieversorgungsunternehmen vorgestreckt werden.

Aus diesem Grund wäre aus Sicht des vzbv ein alternativer Mechanismus zu bevorzugen, bei dem bedürftige Verbraucher:innen monatliche Direktzahlungen durch den Staat erhalten. Diese Zahlungen würden sie wiederum in die Lage versetzen, die Abschlagszahlungen gegenüber ihrem Energielieferanten in adäquater Höhe zahlen zu können. Gleichzeitig könnte dadurch vermieden werden, dass Energielieferanten aufgrund der zu geringen monatlichen Abschlagszahlungen dieser Gruppe in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Ein Mechanismus wurde zwar mit dem Jahressteuergesetz 2022 ermöglicht, die Umsetzung ist aber offen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht schnellstmöglich einen Mechanismus zur Verhinderung von Energiesperren einführt, mit dem bedürftige Verbraucher:innen mit direkten Zahlungen unterstützt werden.



Stellungnahme

Dr. Carsten Rolle

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Kurzfristige Feedbacksammlung

Kurzfristige Feedbacksammlung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gas- und Wärmepreisbremse

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 25.11.2022

Vorbemerkung

Am 22.11.2022 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gas- und Wärmepreisbremse vorgelegt. Es geht hierbei um die Umsetzung der zweiten Stufe der Vorschläge der Gaskommission.

Aufgrund der sehr engen Frist seitens BMWK von wenigen Stunden beschränkt sich der BDI in seiner Rückmeldung auf eine kurzfristige Feedbacksammlung und behält sich vor diese zu einem späteren Zeitpunkt durch eine finale Version zu ersetzen.

Grundsätzlich ist das Vorhaben der Bundesregierung richtig, die Industrie bei den stark gestiegenen Gaspreisen zu entlasten und die Preisbremse nun in einem zügigen Gesetzgebungsverfahren noch vor Weihnachten zu beschließen. Jedoch bleibt das Preisniveau für die Unternehmen im Vergleich zur Vorkrisenzeit trotz Preisbremsen sehr hoch und es gibt aus Sicht der deutschen Industrie weiterhin äußerst kritische Punkte, die insbesondere im Zusammenspiel zwischen der nationalen Gaspreisbremse und dem EU-Beihilferecht entstehen. So schränken die Vorgaben des EU-Beihilferahmens die Bremsen extrem ein und konterkarieren die Empfehlungen der Gaskommission in wesentlichen Teilen.

Ohne Änderungen am EU-Beihilferahmen wird die Industrie nicht die Hilfen erhalten, die in dieser Krise dringend geboten sind. Hier gilt es seitens der Politik nachzufassen, damit die nationalen Gas- und Strompreisbremsen ihr Ziel einer wirksamen Entlastung auch erreichen können. Gleichzeitig sollten nun alle rechtlichen Freiräume genutzt werden, um auch Unternehmen zu unterstützen, die wegen der hohen Energiepreise in ernste Schwierigkeiten geraten, derzeit aber noch nicht unter die EU-Beihilfekriterien fallen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Carsten Rolle

Internet
www.bdi.eu

Zu TCF

Im Oktober 2022 erfolgte eine Weiterentwicklung und Verlängerung des EU-Krisenbeihilferahmens (TCF). Dies ist die Voraussetzung für die Umsetzung der nationalen Gas- und Strompreisbremsen und lässt aufgrund der massiven Störung des EU-Wirtschaftslebens, die die russische Invasion in der Ukraine ausgelöst hat, auch die Möglichkeit weiterer Entlastungen über beihilferechtliche Einzelgenehmigungsverfahren zu.

Insbesondere für energie- und gasintensive Unternehmen ist mit einer Vielzahl von Einzelanträgen zu rechnen, da ihr Förderbedarf voraussichtlich über die im TCF verankerte Höchstgrenze von 150 Millionen Euro hinausgeht. Auf die Möglichkeit zur Einzelnotifizierung nimmt der vorliegende Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse in § 19 Absatz 6 Bezug: „Weitere Entlastungsmaßnahmen über die Höchstgrenze nach § 18 dieses Gesetzes oder § 9 des Strompreisbremsegesetzes hinaus oder unter abweichenden Voraussetzungen kann die Prüfbehörde auf Antrag gewähren. Die Gewährung nach Satz 1 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung erteilt werden.“

Aus Sicht der deutschen Industrie ist die umgehende Einführung eines praktikablen Verfahrens für eine rasche Bearbeitung der zu erwartenden Einzelanträge bzw. eine eigenständige Fondslösung für große Unternehmen, deren Förderbedarf über die TCF Höchstgrenzen hinaus geht, sowie die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Sektoren in die Liste des TCF-Annex I von entscheidender Bedeutung.

Der EU-Krisenbeihilferahmen enthält darüber hinaus strenge EBITDA-Kriterien. Diese sehen u.a. für energieintensive Unternehmen vor, dass im Beihilfefall ein Rückgang des EBITDA von mindestens 40 Prozent gegenüber dem Referenzzeitraum oder ein negatives EBITDA im förderfähigen Zeitraum aufgewiesen werden muss. Diese Kriterien wurden von der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf in § 18 sowie im Gesetzentwurf zur Strompreisbremse in § 9 übernommen.

Aus Sicht der deutschen Industrie sind die EU EBITDA Kriterien aus zweierlei Gründen ausgesprochen problematisch und führen in der Umsetzung auf nationaler Ebene leider nicht zu den notwendigen unbürokratischen und praxistauglichen Entlastungen. Zum einen sind die Anforderungen an Unternehmen für die Inanspruchnahme des EU-Krisen-Beihilferahmens angesichts der Wucht der Krise zu restriktiv. Zum anderen stellen die EBITDA-Kriterien

aus Sicht der deutschen Industrie einen großen Unsicherheitsfaktor für Unternehmen dar, die an der Energiepreisbremse der Bundesregierung teilnehmen wollen. Denn der Ansatz, dass bereits geleistete staatliche Hilfen ggf. ex-post zurückgezahlt werden müssen, zwänge viele Unternehmen dazu, Rücklagen zu bilden. Diese Belastung ist kontraproduktiv.

Es sollte daher eine klare Option für den Opt-out und ggf. zur nachträglichen bzw. unterjährigen Beantragung gegeben werden, um Rückstellungen für Rückzahlungen zu vermeiden. Des Weiteren wird aus vorliegendem Gesetzentwurf zur nationalen Gaspreisbremse nicht klar, ob die EBITDA Kriterien auf die Konzern- oder Unternehmensebene abzielen. Die Politik sollte nun außerdem alle rechtlichen Spielräume nutzen, um auch Unternehmen zu unterstützen, die wegen der hohen Energiepreise in ernste Schwierigkeiten geraten, derzeit aber noch nicht unter die Kriterien des EU-Beihilferahmen fallen. Die Bundesregierung sollte in keinem Fall über die im EU-Beihilferahmen festgelegten Höchstgrenzen und EBITDA Kriterien hinaus gehen.

Zugleich ist es erforderlich, gemeinsam mit anderen Mitgliedsstaaten die Europäische Kommission zu einer Abschaffung des EBITDA Kriteriums im Krisenbeihilferahmen zu bewegen. Denn für Unternehmen ist es im Vorhinein kaum absehbar, wie sich die Erträge im kommenden Jahr entwickeln werden und ob sie daher für die Preiskalkulation von sehr hohen Marktpreisen oder von den Preisen nach Wirken der Bremse ausgehen können. Die dadurch ausgelöste Unsicherheit wirkt der intendierten Stabilisierungswirkung der Preisbremse fundamental entgegen und hebt sie in Teilen aus.

Zu Boni- und Dividendenverbot

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse enthält zu Recht kein generelles Boni- und Dividendenverbot, da es sich bei der Gaspreisbremse um eine schnelle und wirksame Hilfe für die Breite der Unternehmen handeln soll. Dies ist nicht mit staatlichen Kapitalbeteiligungen bei zuletzt besonders hart getroffenen Unternehmen wie bei der Lufthansa oder Uniper zu vergleichen, bei denen es um Solvenz und damit das kurzfristige Überleben des Unternehmens geht.

Der BDI hatte sich zusätzlich für ein Verzicht auf ein Boni- und Dividendenverbot ausgesprochen, da variable Gehaltsbestandteile, oft als „Boni“ bezeichnet, in der Regel keine außerordentlichen Zulagen sind, sondern ein regulärer Bestandteil des Einkommens von Führungskräften. Typischerweise – in vom Deutschen Corporate Governance Kodex erfassten

Kapitalgesellschaften verpflichtend – sind sie an konkrete Zielvereinbarungen gebunden, darunter ausdrücklich nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensziele. Dabei handelt es sich nicht um einen zu vernachlässigenden Anteil, sondern oftmals um den größeren Teil des arbeitsvertraglich vereinbarten Zieleinkommens, der bei Führungskräften dementsprechend dieselbe Funktion wie das Gehalt der Beschäftigten im Unternehmen erfüllt. Ein Verbot der Zahlung solcher variablen Gehaltsbestandteile bei Inanspruchnahme der Gaspreisbremse würde in den Unternehmen zwangsläufig arbeitsvertragliche Auseinandersetzungen entstehen lassen, da voraussichtlich nur die wenigsten Betroffenen freiwillig verzichten würden.

Auch für international agierende Unternehmen hätte ein Verbot von Dividendenausschüttungen schwerwiegende Folgen gehabt. Dividenden sind die faire Verzinsung investierten Kapitals. Ein Ausschüttungsverbot würde betroffene Unternehmen am globalen Kapitalmarkt mit einem deutlichen Malus versehen. Internationale Unternehmen mit deutschen Tochtergesellschaften könnte ein solches Verbot davon abhalten, die Gaspreisbremse in Deutschland in Anspruch zu nehmen und sie stattdessen zu einer Verlagerung von Produktion an ausländische Standorte bewegen. Dadurch würden Investitionen in die Zukunft des Standorts erschweret.

Dass ein generelles Boni- und Dividendenverbot keinen Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse gefunden hat, nimmt daher eine große Hürde für die Inanspruchnahme der Gaspreisbremse und ist aus Sicht des BDI zu begrüßen. Die Verknüpfung eines Boni- und Dividendenverbots an den Erhalt von Rekapitalisierungsmaßnahmen, wie durch eine Änderung des Energiesicherungsgesetzes im vorliegenden Gesetzentwurf geplant ist, ist hingegen vertretbar. Um mögliche Missverständnisse diesbezüglich restlos aufzulösen und den Entwurf in Einklang mit der Begründung zu Artikel 7 zu bringen, wäre aus Sicht des BDI folgende Ergänzung auf S. 46 sinnvoll: „Während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahmen *in Form einer Rekapitalisierung* dürfen grundsätzlich keine Dividenden [...] geleistet werden.“

Zu Standort-/Arbeitsplatzerhalt

Die Gas- und Wärmekommission hat in ihrem Endbericht vom 31.10.2022 empfohlen, nur Unternehmen zu unterstützen, die ihre Standorte in Deutschland erhalten. Dieser Empfehlung folgt die Bundesregierung mit einer Arbeitsplatzerhaltungspflicht für Unternehmen, die im Rahmen der Gas- und Strompreisbremsen insgesamt mehr als 2 Millionen Euro Entlastung

beziehen. Laut § 30 müssen diese Unternehmen bis zum 30. April 2025 90 Prozent der zum 1. Januar 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente erhalten. Auch wenn diese Konditionierung in Unternehmenskreisen teils kritisch diskutiert wurde, sind die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Pflichten aus Sicht des BDI insgesamt tragbar, sollten jedoch nicht weiter verschärft werden. Darüber hinaus ist das Vorhaben in § 30 Absatz 1, dass bei verbundenen Unternehmen die Pflicht jeweils für die einzelnen Unternehmen gelten soll, problematisch, da dies den sich dynamisch verändernden Firmenstrukturen nicht gerecht wird.

Zu Härtefallregelungen

Dem Gesetzentwurf können noch keine Informationen zur Ausgestaltung der Härtefallregelungen entnommen werden. Stattdessen sind mehrere Platzhalter für „Härtefallfonds BMAS und BMG“ enthalten, wodurch ein Fokus auf Krankenhäuser und andere soziale Einrichtungen zu vermuten ist. Aus Sicht des BDI ist jedoch auch eine umfassende Härtefallregelung für jene Unternehmen in Betracht zu ziehen, die durch das grobe Raster der Energiepreismechanismen hindurch fallen könnten. Hierzu hatte sich auch die Gas- und Wärmekommission intensiv Gedanken gemacht und sich in ihrem Abschlussbericht dafür ausgesprochen, dass Härtefallregelungen „für alle Branchen, Größenklassen und Verbrauchsmuster offenstehen“ sollen. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 02.11.2022 sah ohne Begründung Härtefallregelungen ausschließlich für SLP-Kunden vor, wonach eine zusätzliche Begrenzung auf Krankenhäuser und andere soziale Einrichtungen einen zusätzlichen Rückschritt darstellen würde. Der Ausschluss von RLM-Kunden von den Härtefallregelungen widerspräche den Empfehlungen der Gas- und Wärmekommission und ist aus Sicht der deutschen Industrie inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Zu Größt- und sonstigen Kunden

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Preisbremse im Wesentlichen über den Lieferanten abzuwickeln. Dies dürfte für den Großteil der Gaskunden sachgerecht sein, außer für Größtkunden. Denn für diese Kunden ist der Lieferant in der Regel nicht in der Lage, den Entlastungsbetrag zu ermitteln. Dies gilt für die Situation, in der die Kunden eigene Absicherungsgeschäfte abschließen, Gas aus mehreren Lieferverträgen beziehen (Beistellungen) oder einen eigenen Bilanzkreis betreiben. Darüber hinaus lässt sich der Entlastungsbetrag bei in solchen Fällen typischerweise indizierten Verträgen ohnehin nicht wie vorgesehen zum Monatsanfang berechnen.

§ 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes sieht vor, dass "sonstige Letztverbraucher" den Entlastungsbetrag gegenüber einer zentralen Stelle geltend machen. Die Bedingungen, die für diese Möglichkeit erfüllt sein müssen, sollten präzisiert werden. Hierbei sollte vorgesehen werden, dass der Entlastungsbetrag immer dann bei einer zentralen Stelle geltend gemacht wird, wenn Letztverbraucher ihr Gas aus jeweils mehreren Lieferverträgen beziehen, einen eigenen Bilanzkreis betreiben, oder eigene Absicherungsgeschäfte abschließen. Zudem scheint es nach der aktuellen Formulierung des § 7 weder Entlastungsmöglichkeit für Unternehmen zu geben, die zwar selbst Gas am Markt beschaffen, aber keinen eigenen Bilanzkreis haben noch für Unternehmen, die von Letztverbrauchern unterversorgt werden.

Zu Heizkostenabrechnung

Laut § 27 Abs. 1 Satz 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes, soll die Höhe der Entlastungen des Vermieters *in* der Heizkostenabrechnung für die laufende jeweilige Abrechnungsperiode gesondert ausgewiesen werden. Dies würde erheblichen Zusatzaufwand (neue Programmierung innerhalb des bereits weit fortgeschrittenen Abrechnungsprozesses für 2022) auslösen und könnte eine rechtzeitige Umsetzung gefährden. Den gleichen Zweck erfüllt eine entsprechende Ausweisung *mit* der Heizkostenabrechnung, weshalb dies durch eine redaktionelle Änderung ermöglicht werden sollte.

Sonstiges

Die Gas- und Wärmekommission hat neben dem zentralen Instrument der Gaspreisbremse auch intensiv weitere sowie flankierende Maßnahmen diskutiert und in Ihrem Abschlussbericht empfohlen. Hierzu zählt u.a. das sogenannte Substitutionsprodukt Gas, mit dem die langfristige Umrüstung von Gas auf klimafreundliche Technologien bei Industriekunden unterstützt werden soll. Eine kurzfristige Umstellung auf andere fossile Energieträger wie Erdöl soll aufgrund der Dringlichkeit zur Substitution von Gas in das Substitutionsprodukt aufgenommen werden.

Eine weitere von der Gaskommission adressierte Problematik besteht in den sog. Toleranzbandverträgen. Auch hier forderte die Kommission die Bundesregierung dazu auf, eine Regelung zu entwickeln, mit der Unternehmen stärker von den marktlichen Preisanreizen zum Einsparen von Gas profitieren können, ohne dass ihre bestehenden Verträge entwertet werden. Aus Sicht

des BDIs ist es weiterhin notwendig diese flankierenden Maßnahmen zügig auszugestalten und hierfür gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Entwurf

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Dr. Carsten Rolle
Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik
Telefon: 030 / 2028 1595
c.rolle@bdi.eu

Dr. Eike Blume-Werry
Referent Energie- und Klimapolitik
Telefon: 030 / 2028 1429
e.blumewerry@bdi.eu

Cara Bien
Referentin Energie- und Klimapolitik
Telefon: 030 / 2028 1727
c.bien@bdi.eu



Stellungnahme

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und
Deutscher Städte- und Gemeindebund

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

05.12.2022

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Herrn Vorsitzenden Herrn Klaus Ernst, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Dr. Christine Wilcken (DST)
Telefon: +49 30 37711-6100
E-Mail: christine.wilcken@staedtetag.de

Dr. Kay Ruge (DLT)
Telefon: +49 30 590097-300
E-Mail: kay.ruge@landkreistag.de

per E-Mail: klima-energie@bundestag.de

Timm Fuchs (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-241
E-Mail: timfuchs@dstgb.de

Aktenzeichen DSTGB: 902-00, DLT: II/28
DST: 75.06.00 D

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften

(Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG) (Drucksache 20/4683)

Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 06.12.2022

Sehr geehrter Herr Ernst,

wir unterstützen die schnelle Umsetzung der Gaspreisbremse im Interesse einer Entlastung der öffentlichen wie privaten Verbraucher. In der derzeitigen Lage brauchen die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, Industrie, Handwerk und nicht zuletzt die Städte, Landkreise und Gemeinden dringend ein klares, schnelles und nachhaltiges Signal für Entlastungen bei den Energiepreisen.

Nach dem Beschluss über die einmalige Abschlagszahlung im Dezember kann die Preisbremse für Erdgas sowie leitungsgebundene Wärmeversorgung dazu beitragen, die hohe finanzielle Belastung der Betroffenen zu begrenzen und ein starkes Signal gegen den wirtschaftlichen Abschwung und gegen die Inflation zu setzen.

Wir bewerten es ausdrücklich als positiv, dass in der Kabinettsfassung des EWPBG bereits wichtige Änderungen vorgenommen wurden, die eine fristgerechte Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse damit ermöglichen und die Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen wird.

Anwendungsbereich des Gesetzes

Auch wenn wir nach unserer juristischen Wertung davon ausgehen, dass die Kommunen als juristische Personen entsprechend § 3 Nr. 25 des Energiewirtschaftsgesetzes als Letztverbraucher im Sinne

von § 2 Nr. 9 EWPBG-Entwurf angesehen werden und entsprechend sowohl als SLP-Kunden als auch RLM-Kunden profitieren, sollten entsprechende Klarstellungen aus Gründen der Rechtssicherheit aufgenommen werden. Dahingehend haben uns zwischenzeitlich auch einzelne Signale aus dem BMWK erreicht (siehe Anlage Stellungnahme BV zur Strompreisbremse – Schreiben von Staatssekretär Patrick Graichen). Kritisch sehen wir jedoch nach wie vor, dass viele Kommunen und ihre Unternehmen, die auf Öllieferungen bzw. Holzpellets angewiesen sind, mit den erheblichen Kostensteigerungen von der Energiekrise sehr stark belastet sind. Hier braucht es eine sachgerechte Lösung.

Grundkontingente

Die vorgeschlagenen Grundkontingente mit 80 bzw. 70 Prozent für die verschiedenen Akteursgruppen halten wir für sachgerecht. Damit werden Belastungen abgefedert, Planbarkeit gegeben, aber auch Einsparanreize gesetzt. Denn auch die rabattierten Preise von 12 bzw. 9,5ct/kWh manifestieren deutlich höhere Preise, als in den letzten Jahren durchschnittlich bezahlt wurden. Die Unternehmen, die Kommunen aber natürlich auch die Bürgerinnen und Bürger werden weiter Energie einsparen müssen, um die Systemstabilität zu stützen und Kosten zu reduzieren.

Umsetzung durch kommunale Energieversorger

Der Erstattungsanspruch der Gas- und Wärmeversorger und Antragsverfahren darf auf keinen Fall die Liquidität der kommunalen Energieversorger gefährden. Die Entlastungsbeträge müssen schnell und fristgerecht vom Bund (über die KfW) an die Energieversorger durchgeleitet werden. Eine Vorfinanzierung durch die kommunalen Energieversorger ist nicht leistbar. Andernfalls wird sich die bereits angespannte Liquiditätssituation vieler kommunaler Energieversorger nochmals erheblich verschärfen. Die Installation eines Beauftragten, der die Anträge der Versorger prüfen soll, darf den Antrags- und Auszahlungsprozess nicht verlangsamen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf für die Preisbremse auf Gas und Wärme – wie auch der Entwurf zur Strompreisbremse – erst ab dem 1. März greifen soll, aber rückwirkend Rabatte für Januar und Februar vorsieht. Dieser Weg bedeutet Mehraufwand bei den Versorgern, löst aber das die Thematik, dass ein Zahlungstermin im Januar schlicht nicht umsetzbar ist. Ebenfalls begrüßenswert ist, dass den Erdgaslieferanten mehr Flexibilität eingeräumt wird um ihre Kunden über die neuen Abschläge ab dem 1. März 2023 informieren. Diese Flexibilität muss einheitlich auch den Wärmelieferanten ermöglicht werden.

Eine Herausforderung bleibt das Inkrafttreten der Gaspreisbremse für große Unternehmen und Industriebetriebe. Die Versorger werden diese Kraftanstrengung einer Umsetzung angehen. Zusätzliche Prüfaufträge an die Lieferanten im Verhältnis zu ihren Kunden oder noch engere Fristen zur Umsetzung oder Information als ohnehin schon vorgesehen gefährden die Umsetzbarkeit der dringend notwendigen Entlastung für gewerbliche sowie private Verbraucherinnen und Verbraucher. Gerade die beihilferechtlichen Beschränkungen für Unternehmen sind von den Gas- und Wärmelieferanten unmöglich zu administrieren und gefährden das grundlegende Ziel der Erdgas- und Wärmepreisbremse.

Härtefallfonds

Es ist gut, dass der Bund Härtefallfonds für medizinische, pflegerische und soziale Fälle bereitstellen will, in denen die Dezemberhilfe und die Preisbremsen nicht ausreichend wirken. Insbesondere für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen muss schnell eine Regelung geschaffen werden, durch die zusätzliche Hilfen zielgenau, unbürokratisch und schnell bei den Einrichtungen ankommen. Immer mehr Krankenhäuser sind durch die Folgen der Corona-Pandemie und den Fachkräftemangel bereits wirtschaftlich stark angeschlagen. Auch das Versagen der Bundesländer in der Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den letzten Jahren hat dazu beigetragen, dass sie nach und nach von der Substanz leben. Insofern sehen wir es kritisch, dass in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf

in § 26f Abs. 8 KHG-Entwurf eine Betragskürzung um 20 Prozent vorgesehen wird, wenn Krankenhäuser einer verpflichtenden Energieberatung nicht nachkommen. Außerdem regen wir weiterhin an, die vorgesehenen Finanzvolumina in ihrer Zweckbindung zu tauschen und damit 4,5 Mrd. Euro zum Ausgleich der mittelbaren Energiekostensteigerungen und 1,5 Mrd. Euro zum Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen vorzusehen. Im Bereich der Pflegeeinrichtungen im SGB XI wird die Verlängerung der Frist für die Prüfung einer „Ergänzungsvereinbarung“ von vier auf acht Wochen begrüßt, jedoch gestaltet sich das Verfahren weiterhin sehr aufwändig.

Mit Blick auf den Hilfsfonds für soziale Dienstleister halten wir eine Ausweitung der in § 36a SGB IX-Entwurf vorgesehenen Regelung auf sämtliche Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe für geboten. Soweit die Härtefallregelung des Bundes nicht greift, sollten die Länder schnellstmöglich Landesmittel für betroffene Träger und Einrichtungen bereitstellen, insbesondere im Sozial- und Jugendbereich aber auch für Vereine, Sport und Kultur.

Besondere Gebiete

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass eine Klarstellung für die von der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 betroffenen Gebiete wünschenswert wäre. In diesen Gebieten gibt es bei vielen Gebäuden und Wohnungen gerade keine tauglichen Werte für den Energieverbrauch sowohl im laufenden Jahr als auch im Vorjahr 2021, da es regelmäßig noch bis weit in das Jahr 2022 hinein Ausfälle und Unterbrechungen in der Heiztechnik gegeben hat. Zwar sieht § 10 Abs. 2 EWPBG-Entwurf für diese Fallkonstellation einen Verweis auf § 24 Abs. 1 und Abs. 4 GasNZV vor. Wir regen aber eine Bestimmung dahingehend an, dass für den Fall eines katastrophenbedingten Ausfalls eines Abstellens auf den Energieverbrauch im Gesamtjahr 2022 und im Gesamtjahr 2021 entweder Mittelwerte aus den Vor-Katastrophenjahren herangezogen oder plausible durchschnittliche Annahme-Werte zugrunde gelegt werden. Ansonsten werden die Menschen in den vom Hochwasser im Jahr 2021 betroffenen Gebieten wegen eines für die Berechnung für sie ungünstigen Referenzzeitraumes nochmals deutlich benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete des
Deutschen Städtetages

Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages

Timm Fuchs
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Stellungnahme

Prof. Dr. Fritz Söllner

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien

Technische Universität Ilmenau | PF 10 05 65 | 98684 Ilmenau

Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil.
Fritz Söllner

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Platz der Republik 1

Institut für Volkswirtschaftslehre
Fachgebiet Finanzwissenschaft

10557 Berlin

Besucheradresse:
Ehrenbergstraße 29 (Ernst-Abbe-Zentrum)
98693 Ilmenau

Telefon +49 3677 69-2658
Telefax +49 3677 69-1229

fritz.soellner@tu-ilmenau.de
www.tu-ilmenau.de/fakww/

Ilmenau, 4. Dezember 2022

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen
für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften
für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie
am 6. Dezember 2022

1. Die Energiekrise und ihre Ursachen

Die aktuelle krisenhafte Entwicklung hat verschiedene Ursachen, deren Symptome sich teilweise überlagern. Bei der Problemdiagnose muss zwischen diesen Ursachen genau unterschieden werden, da nur unter dieser Voraussetzung eine effektive und effiziente Krisenpolitik gestaltet werden kann. *Cum grano salis* kann man zwei Hauptursachen identifizieren: die Geldpolitik der EZB, die für die Inflation im Allgemeinen verantwortlich ist; und die im Gefolge des russischen Angriffs auf die Ukraine verhängten Sanktionen und Gegensanktionen, die zur Verknappung des Energieangebots und zur Gefährdung der Sicherheit der Energieversorgung geführt haben. Beide Ursachen wirken beim schwerwiegendsten Symptom der aktuellen Krise zusammen: dem starken Anstieg der Energiepreise.

Die aktuelle Energiekrise wäre ohne die Energiepolitik der vergangenen 20 Jahre nicht möglich gewesen. Diese Energiepolitik hat sich auf Klimaschutz und die »Energiewende« fokussiert und dabei die Ziele der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit vernachlässigt. Darauf und auf die damit verbundenen Gefahren hat insbesondere der Bundesrechnungshof mehrmals in Sonderberichten aufmerksam gemacht (vgl. z.B. Bundesrechnungshof 2021), aber unglücklicherweise kein Gehör gefunden. Durch den fast vollendeten Ausstieg aus der Kernenergie und den im vollen Gange sich befindlichen Ausstieg aus der Kohleenergie wird

die Grundlast hauptsächlich durch Erdgas abgedeckt. Bei der Versorgung mit diesem Energieträger hat man sich auf Russland verlassen. Dafür gab es gute Gründe, wie die relativ günstigen Preise und die bisherigen Erfahrungen mit Russland als verlässlichen Lieferant. Aber auf diese Weise hat man sich in eine Abhängigkeit von Russland begeben. Denn eine Substitution der russischen Gaslieferungen durch Lieferungen aus anderen Ländern oder gar durch andere Energieträger ist kurzfristig nur sehr eingeschränkt und allenfalls zu erheblich höheren Preisen möglich (Pittel et al. 2022, 5-6).

Deshalb zeitigen die Sanktionen der EU und die Gegenmaßnahmen Russlands in Deutschland die schwerwiegenden Folgen, die wir im Moment beobachten können und noch erwarten müssen.

Vor allem ist es zu einem zeitweise enormen Anstieg des Gaspreises, außerdem zu einem deutlichen Anstieg des Ölpreises und in der Folge dieser Entwicklung auch zu einem Anstieg des Strompreises gekommen. Verbraucher und Wirtschaft haben darauf schon mit einem Nachfragerückgang reagiert, doch ist das Potential an Einsparungen durch das Heben von »Effizienzreserven« oder den Verzicht auf »unnötigen« Energieverbrauch begrenzt (Pittel et al. 2022, 4-5). In der Tat wurde ein Großteil der Einsparungen durch Produktionskürzungen oder -stilllegungen erzielt. BDI-Präsident Russwurm wies am 31.8.2022 darauf hin, dass die Industrie im bisherigen Verlauf des Jahres 2022 zwar 21% weniger Gas als im selben Zeitraum des Vorjahres verbraucht habe, dass dies aber kein Erfolg, sondern »Ausdruck eines massiven Problems« sei. »Die Substanz der Industrie ist bedroht« (zitiert nach Vahrenholt 2022). Neben der Aluminiumproduktion ist davon vor allem die Herstellung von Düngemitteln und anderen chemischen Produkten betroffen.

Dabei handelt es sich nicht nur um einen kurzfristigen konjunkturbedingten Einbruch, sondern diese Rückgänge sind Symptome für eine längerfristige Entwicklung, die den Industriestandort Deutschland bedroht. Nicht ohne Grund sieht z.B. die volkswirtschaftliche Abteilung der Deutschen Bank »die derzeitige Energiekrise (...) als Ausgangspunkt für eine beschleunigte Deindustrialisierung in Deutschland« (Heymann 2022, 1). Denn »die Produktion im Verarbeitenden Gewerbe in Deutschland dürfte 2022 um 2,5% und im Jahr 2023 um rd. 5% schrumpfen. (...) Der Anteil des Verarbeitenden Gewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung in Deutschland (20,8% im Jahr 2021, 22,9% im Jahr 2016) wird in den nächsten Jahren voraussichtlich sinken« (Heymann 2022, 1). Beispiele für diese Entwicklung lassen sich unschwer finden. So errichtet Aurubis seine neue Kupfer-Recycling-Anlage in Georgia/USA, wo die Energieversorgung zuverlässig und preisgünstig ist (Zöttl 2022, 34-38). Der Vorstandsvorsitzende der BASF, Martin Brudermüller, kritisiert die »überbordende Regulierung« beim EU Green Deal und die in Europa im Vergleich z.B. zu den USA wohl auch langfristig drei Mal so hohen Gaspreise. Es stelle sich die Frage, »was eigentlich noch für Investitionen in Europa« spreche. Tatsächlich kündigte die BASF vor Kurzem einerseits Stellenstreichungen in Deutschland und andererseits die Errichtung eines zehn Milliarden Euro teuren Chemiewerks in China an. Diesen Tendenzen, so Brudermüller, könne man nicht durch »Staatsgeld« oder temporäre Preisbremsen entgegenwirken (Brors und Hofmann 2022).

Notwendig ist vielmehr eine grundlegende Umorientierung in der Energiepolitik. Die einseitige Fixierung auf Klimaschutz muss beendet werden und sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Wirtschaftlichkeit müssen wieder den Stellenwert erhalten, den sie verdienen. Allein mit erneuerbaren Energien wird sich jedenfalls eine verlässliche und kostengünstige Energieversorgung nicht gewährleisten lassen. Dies zeigt allein schon ein Blick in die Anlage 4 des Gesetzentwurfs zur Strompreissbremse (Bundestag 2022a, 55), in der unter anderem die typischen Einsatzstunden der verschiedenen Stromerzeugungstechnologien pro Jahr

aufgelistet sind. Während etwa ein Kernkraftwerk auf 8061 Stunden pro Jahr (92,0% der Stunden eines Jahres) kommt, beträgt dieser Wert für ein Windrad an Land 1564 Stunden (17,9%) und für eine Photovoltaikanlage sogar nur 827 Stunden (9,4%). Die Schlussfolgerungen aus solchen Zahlen dürften auf der Hand liegen.

Eine Umorientierung der Energiepolitik zur Beseitigung der Krisenursachen ist jedoch ein langfristiges Projekt. Was in 20 Jahren versäumt wurde, wird sich nicht in ein oder zwei Jahren nachholen lassen. Deshalb stellt sich die Frage, was kurzfristig zur Bewältigung der Krisenfolgen getan werden kann.

Zunächst einmal ist es notwendig, sich über die Situation im Klaren zu sein. Durch die gestiegenen Preise für Energieimporte haben sich die Terms of Trade deutlich verschlechtert (Deutsche Bundesbank 2022, 28; Statistisches Bundesamt 2022a).¹ Das bedeutet, dass der Realwert an Gütern, die Deutschland für eine bestimmte Menge an Exportgütern importieren kann, gesunken ist. Damit einher gehen kräftige Realeinkommensverluste für die deutsche Volkswirtschaft, die einen Großteil des für 2022 eigentlich erwarteten Wachstums zunichtemachen. Unter optimistischen Annahmen kann für 2022 (2023) noch mit einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,9% (2,4%) gerechnet werden, was gegenüber den Konjunkturprognosen vom Dezember 2021 eine Wachstumseinbuße von 2,3 (0,8) Prozentpunkten ausmacht (Deutsche Bundesbank 2022, 17). Es könnte aber auch schlimmer kommen: Sollte Russland seine Energieexporte in die EU vollständig einstellen, wären Energierationierungen und weitere Produktionsrückgänge spätestens 2023 nicht zu vermeiden. Dadurch würde das Wachstum 2022 auf nur noch 0,5% sinken und 2023 käme es zu einer Rezession mit einem Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um 3,2% (Deutsche Bundesbank 2022, 43).

Diese Wachstumseinbußen und Realeinkommensrückgänge werden durch angebotsseitige, exogene Schocks verursacht. Sie können daher *nicht* durch nachfrageseitige wirtschaftspolitische Maßnahmen kompensiert werden. Eine »Entlastung«, von der immer so viel die Rede ist, ist auf gesamtwirtschaftlicher Ebene nicht möglich. Es ist allenfalls möglich, die unvermeidliche Belastung der deutschen Volkswirtschaft auf die eine oder die andere Weise umzuverteilen. Entlastungen bestimmter Wirtschaftssubjekte führen deshalb zu Belastungen anderer Wirtschaftssubjekte – wobei letztere auch Angehörige künftiger Generationen sein können. Ganz abgesehen davon sind alle derartigen Maßnahmen immer mit zusätzlichen Kosten verbunden, die die Volkswirtschaft als ganze noch weiter belasten.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation gibt es im Wesentlichen zwei politische Optionen: *Erstens* könnte man die Sanktionen gegen Russland aufheben. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde Russland dann auch seine Gegenmaßnahmen beenden: Die Gaslieferungen würden gesteigert und nach einer erfolgreichen Reparatur der Nordstream-Pipelines wieder in vollem Umfang aufgenommen werden; die Öl- und Gaspreise würden deutlich fallen; die Terms of Trade würden sich wieder verbessern; eine Rezession würde nicht mehr drohen, sondern es käme im Gegenteil zu einem Wachstumsschub. *Zweitens* könnte man die Sanktionen beibehalten (oder sogar noch verschärfen). Dann wird es zu den oben geschilderten Folgen mit allen Nachteilen für die deutsche Volkswirtschaft und die deutschen Bürger kommen.

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Optionen ist keine ökonomische, sondern eine politische. Fällt diese Entscheidung zugunsten der zweiten Alternative und verfolgt man die

¹ Die Terms of Trade bezeichnen, vereinfacht gesagt, das Austauschverhältnis zwischen Importen und Exporten. Je größer dieses ist, desto mehr Güter können für eine bestimmte Menge an Exporten importiert werden.

bisherige Politik weiter, dann sollte man zum einen die unvermeidbaren ökonomischen Konsequenzen dieser Politik klar und offen kommunizieren und insbesondere nicht vorgeben, der Staat könne durch »Entlastungen« die Bürger vollständig oder auch nur zum größten Teil vor diesen Konsequenzen bewahren.

Zum anderen sollte man Maßnahmen ergreifen, damit zumindest diejenigen wirtschaftlichen Schäden vermieden werden können, die vermeidbar sind. Angesichts des Gasmangels und der drohenden Gasrationierungen sollte dieser Energieträger soweit als möglich in denjenigen Verwendungen eingesetzt werden, in denen eine Substitution auch mittelfristig nicht möglich ist – also für die Beheizung von Gebäuden und für die Prozesswärme bzw. als Einsatzstoff in der Industrie. Um Stromengpässe zu verhindern und steigenden Strompreisen entgegenzuwirken, müssen zum Ausgleich die beiden anderen grundlastfähigen Energieträger, also Kohle und Kernenergie, intensiver und länger genutzt werden, als dies bisher beabsichtigt war. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass der Betrieb der drei noch stromproduzierenden Kernkraftwerke nur bis zum 15. April 2023 verlängert werden soll. Denn mit diesen Kraftwerken und einer Revitalisierung der Kohlekraftwerke ließen sich die Stromkosten deutlich senken (Vahrenholt 2022).

Nur auf diese Weise, also durch eine Ausweitung des Angebots, lässt sich, der Preisdruck bei Energieerzeugnissen in der aktuellen Situation senken. Keinesfalls dazu geeignet sind direkte Preiseingriffe, insbesondere staatlich fixierte Preisobergrenzen, oder »Preisbremsen« jeglicher Art. Diese beeinträchtigen die Signal- und die Allokationsfunktion des Preissystems und können zu einer Verschlimmerung der Probleme führen.

Für die aktuell hohen Strompreise ist jedenfalls *nicht* die Strompreisbildung gemäß dem Merit-Order-Prinzip verantwortlich, wie mitunter insinuiert wird. Dieser Preisbildungsmechanismus entspricht dem normalen Marktpreismechanismus, bei dem der Grenzanbieter den Gleichgewichtspreis »bestimmt«. Das Problem liegt vielmehr darin, dass sich die Angebotskurve nach links verschoben hat und gleichzeitig steiler geworden ist. Im Zusammenspiel mit einer relativ unelastischen Nachfrage führt das zu steigenden Produzentenrenten. Abhilfe kann auf Dauer nur durch die »Normalisierung« der Angebotsfunktion geschaffen werden, wie dies durch eine vermehrte Stromproduktion mittels Kohle und Kernkraft möglich wäre.

Neben solchen und ähnlichen angebotsseitigen Maßnahmen, also keinesfalls als Ersatz für dieselben, können aus sozial- oder wirtschaftspolitischen Gründen auch nachfrageseitige Maßnahmen angezeigt sein, um die Auswirkungen der durch die Energiekrise verursachten Belastungen dadurch zu abschwächen, dass man diese Belastungen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftszweigen umverteilt. Um die damit zwangsläufig einhergehenden Kosten und Ineffizienzen zu minimieren, ist es aus Sicht der Ordnungspolitik wichtig, dass diese Maßnahmen *marktsystemkonform* sind. Eingriffe sollten also so erfolgen, dass die Freiheitsgrade der Wirtschaftssubjekte weitestmöglich erhalten werden und so die Funktionsweise der Marktwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Bereich der Außenwirtschaft wären etwa Zölle marktsystemkonform, nicht dagegen Einfuhrkontingente. Und in der Umweltpolitik wären Emissionssteuern marktsystemkonform, nicht aber der Zwang zum Einsatz bestimmter Technologien.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Regelungen der vorgeschlagenen Strompreisbremse deshalb auch, aber nicht nur von diesem Standpunkt aus diskutiert werden.

2. Der Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Verbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme entlastet werden. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Kleingewerbe (SLP-Kunden) ein auf 80% ihres bisherigen Gas- bzw. Wärmeverbrauchs beschränktes Kontingent zum Bruttopreis von 12 bzw. 9,5 Cent/kWh. Bei Industriekunden beträgt dieses Kontingent 70% bzw. 80%, welches sie zum Nettopreis von 7 bzw. 7,5 Cent/kWh erhalten. Diese Entlastungen werden für die erste Gruppe von Verbrauchern ab dem 1.3.2023, für die zweite Gruppe von Verbrauchern ab dem 1.1.2023 gewährt (§ 1 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz). Auslaufen sollen die Entlastung in beiden Fällen am 31.12.2023. Den Gas- und Wärmelieferanten wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen Gas- bzw. Wärmepreis und der jeweiligen Preisobergrenze im Umfang der jeweiligen Kontingente vom Staat erstattet.

3. Kosten, Geltungsdauer und Verlängerung

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird mit Kosten für die Preisbremsen in Höhe von ca. € 56 Milliarden gerechnet (Deutscher Bundestag 2022b, 3). Diese sollen von dem neuen »Wirtschaftsstabilisierungsfonds« getragen werden.

Die Entlastungsmaßnahmen, die zunächst bis zum 31.12.2023 laufen sollen, können von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bis zum 30.4.2024 verlängert und zum Teil neu bestimmt werden (§§ 1 Abs. 2, 39 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz). Angesichts der Milliardensummen, um die es bei diesen Maßnahmen geht, erscheint eine solche Umgehung des Haushaltsrechts des Parlaments nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollte auch eine mögliche Verlängerung auf dem Weg der normalen Gesetzgebung erfolgen.

4. Die Gaspreisbremse

Die geplante Regelung hat den Vorteil, dass die Sparanreize für Gasverbraucher nur gemindert, aber nicht ganz beseitigt werden. Von den mutmaßlich weiterhin hohen Marktpreisen für Verbräuche jenseits der Entlastungskontingente gehen entsprechend hohe Sparanreize aus und da auch der »preisgebremste« Verbrauch nicht kostenlos, sondern der subventionierte Preis höher als der Marktpreis vor Beginn der Energiekrise ist, gibt es auch für diesen Verbrauch einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Gas. Allerdings muss klar sein, dass die Preisbremse, genau wie jede andere Entlastungsmaßnahme, zwangsläufig die Sparanreize beeinträchtigt, unabhängig davon, wie sie konstruiert ist. Dies ist allein schon deshalb der Fall, weil eine Nachfrageeinschränkung als Reaktion auf Preiserhöhungen nicht nur vom Substitutionseffekt, sondern auch vom Einkommenseffekt abhängt. Aus diesem Grund wird die Gaspreisbremse auch nicht dazu führen, dass der Industrie mehr Gas für die Produktion zur Verfügung steht. Es kann vielmehr dazu kommen, dass durch die Verminderung der Sparanreize der private Gasverbrauch wieder ansteigt und die auf die Industrie entfallende Menge dementsprechend kleiner wird.

Im Zusammenhang mit der Frage des Anreizes zum sparsamen Umgang mit der Ressource Erdgas sei an dieser Stelle auf ein Problem hingewiesen, welches zwar nicht im direkten Zusammenhang mit der Preisbremse steht, für die Höhe des privaten Gasverbrauchs aber nicht unwichtig ist. Die Aufwendungen für Heizkosten von Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe werden in tatsächlicher Höhe vom Staat übernommen – und zwar ohne dass eine Prüfung der Angemessenheit erfolgt. Da auch diese Bevölkerungsgruppe einen Anreiz haben

sollte, Gas und andere Heizenergien einzusparen, wäre es ratsam, eine Deckelung der Kostenübernahme oder einen Selbstbehalt einzuführen.

Zurück zum vorliegenden Gesetzentwurf: Ein weiterer Vorteil der gewählten Konstruktion besteht darin, dass die Preisbremse die wettbewerbliche Preisbildung am Gasmarkt nicht beeinflusst – zumindest nicht direkt. Indirekt kann sie dagegen durchaus negative Effekte haben: Es wird zu einer Abnahme der Wettbewerbsintensität zwischen den Gasanbietern kommen, weil die Preisempfindlichkeit der Gasnachfrager tendenziell abnehmen wird. Deshalb, aber auch weil der Staat den Gasanbietern die Differenz zwischen Marktpreis und »gebremsten« Preis im Umfang der jeweiligen Kontingente erstattet, haben diese insoweit keinen Anreiz, ihre Kosten und damit ihre Preise zu senken bzw. Kosten- und Preiserhöhungen zu vermeiden.

Die Gaspreisbremse führt zu einer pauschalen Entlastung aller Haushalte, was zwar politisch attraktiv, aber nicht zielgenau ist. Wünschenswert, vor allem im Sinn eines effizienten Einsatzes der Haushaltsmittel, wäre eine Entlastung nur der wirklich bedürftigen Haushalte. Bei Maßnahmen, die an der Preishöhe ansetzen, ist dies aber praktisch unmöglich.

Kritisch zu sehen ist daneben vor allem die Tatsache, dass die Gewährung der Entlastung nicht an den tatsächlichen Verbrauch der Gaskunden gekoppelt ist. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass Letztverbraucher das subventionierte Gas an andere Abnehmer (z.B. an Letztverbraucher, denen keine Entlastung zusteht, oder an das Ausland) weiterverkaufen. Die Regelungen der §§ 3 Absatz 4, 6 Absatz 2 Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz begrenzen zwar den Rückerstattungsanspruch der Letztverbraucher gegenüber den Gaslieferanten auf »die Summe der geleisteten Zahlungen«. Dadurch wird aber nur der Mitnahmeeffekt ausgeschlossen, wie er durch die Gewährung einer Entlastung, ohne dass überhaupt Gas abgenommen wird, entstehen kann, nicht aber der Weiterverkauf des bezogenen Gases. Denn eine Beschränkung der Entlastung auf den Eigenverbrauch erfolgt gerade nicht. Dieser Fall dürfte zwar auf Industriekunden beschränkt bleiben, kann sich aber gerade bei denselben wie eine Art Prämie für Produktionseinschränkungen bzw. -stilllegungen auswirken. Ob sich dieses Problem durch das Missbrauchsverbot und die Arbeitsplatzerhaltungspflicht (§§ 27, 29 Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz) völlig vermeiden lässt, erscheint fraglich (vgl. Teil 6).

Nicht vernachlässigt werden darf auch ein gravierendes politökonomisches Problem: Wie jede Subventionierung wird auch die Subventionierung des Gaspreises bei den Begünstigten Gewöhnungseffekte und Besitzstandsansprüche verursachen, die eine Rücknahme der Vergünstigung politisch schwer durchsetzbar machen können – und zwar umso mehr, je länger die Subventionierung dauert. Schon allein aus diesem Grund ist die Möglichkeit einer Verlängerung der Preisbremse nur auf dem Verordnungswege abzulehnen.

Schließlich stellt sich im Vergleich zu den Regelungen der Strompreisbremse (Deutscher Bundestag 2022a) die Frage, warum die Entlastung durch die Strompreisbremse *nicht* versteuert werden muss, die Entlastung durch die Gaspreisbremse dagegen einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig ist (Deutscher Bundestag 2022b, 62). Ein nachvollziehbarer Grund für dieses unterschiedliche Vorgehen ist nicht ersichtlich. Abgesehen davon steht die konkrete Ausgestaltung dieser Steuerpflicht im Widerspruch mit den Grundsätzen der Steuersystematik. Denn in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf wird die Steuerpflichtigkeit der Entlastung daran geknüpft, ob »wegen der Einkommenshöhe der Solidaritätszuschlag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer« zu entrichten ist (Deutscher Bundestag 2022b, 62). Da der Solidaritätszuschlag zwar von allen Körperschaftsteuerpflichtigen, aber nur von dem Teil der Einkommensteuerpflichtigen gezahlt werden muss, deren zu versteuerndes Einkommen

gewisse Grenzen überschreitet, sind es auch nur die letzteren, die die Entlastung durch die Gaspreisbremse versteuern müssen. Diese Unterscheidung bei der Einkommensteuer ist steuersystematisch nicht zu rechtfertigen. Entweder man sieht in der Entlastung eine Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit oder man tut dies nicht. Im ersten Fall wären die Entlastungsbeträge grundsätzlich, also unabhängig von der Zahlung oder Nichtzahlung des Solidaritätszuschlags, dem zu versteuernden Einkommen zuzurechnen, im zweiten Fall ebenso grundsätzlich nicht. Die vorgesehene Regelung impliziert dagegen eine Art doppelter Progression: Neben der »normalen« Progression des Steuertarifs würde auch die Ermittlung der Bemessungsgrundlage progressiv erfolgen. Dies ist weder mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung noch mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu vereinbaren.

5. Die Wärmepreisbremse

Die Regelungen zur Wärmepreisbremse entsprechen im Wesentlichen denen zur Gaspreisbremse, sodass die Ausführungen von Teil 4 zu den Punkten Sparanreize, wettbewerbliche Preisbildung, Zielgenauigkeit, Gewöhnungseffekt und Besteuerung *mutatis mutandis* auch hier einschlägig sind. Allein das Problem einer möglichen Weiterveräußerung stellt sich im Fall von Wärme aus praktisch-technischen Gründen nicht.

Dafür wird bei der Wärmepreisbremse ein anderes Problem besonders deutlich: das Problem der Ungleichbehandlung von zu Heizzwecken eingesetztem Erdgas und Heizöl. Es stellt sich nämlich die Frage, warum Verbraucher, die mit Erdgas heizen und Verbraucher, die mit Heizöl heizen dergestalt unterschiedlich behandelt werden, dass zwar erstere entlastet werden, letztere dagegen nicht – obwohl die Preissprünge beim Heizöl ähnlich groß wie beim Erdgas ausgefallen sind (Statistisches Bundesamt 2022b). Wenn man aber, aus welchen Gründen auch immer, sich dazu entschlossen hat, Heizölverbraucher nicht zu entlasten, dann ist es höchst inkonsequent, bei der Wärmepreisbremse den Einsatz von Heizöl zur Wärmeherzeugung zu subventionieren. Denn die Entlastung der mit Wärme belieferten Kunden gemäß §§ 11, 14 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz ist unabhängig vom Energieträger, mit dem die Wärme erzeugt wurde, wird also insbesondere auch für mit Heizöl erzeugte Wärme gewährt. Das führt zu dem paradoxen Ergebnis, dass Verbraucher, die indirekt mit Heizöl heizen (nämlich durch den Bezug von mit Heizöl erzeugter Fernwärme) entlastet, aber Verbraucher, die direkt mit Heizöl heizen, nicht entlastet werden. Diese Ungleichbehandlung hätte man dadurch vermeiden können, dass man *keine* gesonderte Wärmepreisbremse eingeführt, sondern die gasverbrauchenden Wärmeversorgungsunternehmen in den Kreis der von der Gaspreisbremse begünstigten Letztverbraucher mit aufgenommen hätte.

Sowohl die Diskriminierung zwischen Erdgas und Heizöl im Allgemeinen als auch die Diskriminierung zwischen direktem und indirektem Einsatz von Heizöl zu Heizzwecken ist nicht nachvollziehbar. Eine Begründung hierfür findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf jedenfalls nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass unter der monierten Ungleichbehandlung in erster Linie Landbewohner und nur in zweiter Linie Stadtbewohner zu leiden haben, da es vor allem letztere sind, deren Häuser mit leitungsgebundenem Erdgas oder Fernwärme versorgt werden.

Das geschilderte Problem ist typisch für Subventionen aller Art: In den meisten Fällen erzeugt die Einführung einer Subvention, um als nicht tragbar oder ungerecht empfundene Belastungen auszugleichen, an anderer Stelle neue Ungerechtigkeiten. So auch hier.

6. Sonstige Regelungen

Die Arbeitsplatzerhaltungspflicht (§ 29 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz) stellt eine Kopplung zwischen der Gewährung von Preisentlastungen und dem Erhalt von Arbeitsplätzen her, obwohl kein direkter bzw. sachnotwendiger Zusammenhang existiert. Auch unabhängig von der Höhe der Energiepreise kann es Gründe für den Abbau von Arbeitsplätzen geben. Ob und inwieweit solche Gründe vorliegen, soll bei der möglichen Rückforderung der gewährten Entlastungen zwar berücksichtigt werden: »Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten« (§ 29 Absatz 4 Nr. 3 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz). Aber es ist damit zu rechnen, dass die zuständige Behörde und die betroffenen Unternehmen diesbezüglich zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen, sodass ein erhebliches Potential für Rechtsstreitigkeiten besteht. Bedenklich ist auch, dass sich Unternehmen zwar durch Investitionen von der Arbeitsplatzerhaltungspflicht (zumindest zum Teil) »freikaufen« können (§ 29 Absatz 4 Nr. 3 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz), dass dies aber nur für ganz bestimmte Investitionen gilt. Dies stellt eine Art indirekter Investitionslenkung dar und ist aus ordnungspolitischer Sicht klar abzulehnen.

Sowohl direkte als auch – wie hier – indirekte Eingriffe in die Marktpreisbildung ziehen in aller Regel eine Reihe von Folgemaßnahmen nach sich. Dies ist auch bei den Gas- und Wärmepreisbremsen der Fall. § 27 Absatz 1 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz verbietet »Lieferanten (...) eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise«, die einen Missbrauch der Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen ausdrücklich eine missbräuchliche Preiserhöhung verboten. Als solche wird jegliche Erhöhung der Arbeitspreise im Jahr 2023 angesehen – es sei denn, die Gas- und Wärmeanbieter können nachweisen, dass ihre Preiserhöhungen »sachlich gerechtfertigt« sind. Diese Missbrauchs- und Preisaufsicht öffnet Rechtsstreitigkeiten Tür und Tor, vor allem, da es stets umstritten sein wird, ob es eine »sachliche Rechtfertigung« für Preiserhöhungen gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch diese rigiden Vorgaben zu negativen Auswirkungen auf die Höhe des Angebots kommt. Außerdem fällt auf, dass die Preisaufsicht asymmetrisch gestaltet ist: Unrechtfertigte Preiserhöhungen sind *verboten*, aber gerechtfertigte Preissenkungen sind *nicht geboten* – obwohl unterlassene Preissenkungen genau wie durchgeführte Preiserhöhungen einen Missbrauch darstellen können.

7. Fazit

Mit den Gas- und Wärmepreisbremsen und den sie begleitenden Regelungen hat man ein Instrument zur Entlastung der Verbraucher gewählt, das sehr teuer, sehr kompliziert und in Teilen in nicht zu rechtfertigender Weise diskriminierend ist. Angesichts der hohen Komplexität erscheint zudem der geschätzte Erfüllungsaufwand untertrieben (Deutscher Bundestag 2022b, 4-5, 65-69).

Es steht außer Frage, dass es langfristig nur zwei Alternativen gibt: Entweder das Gas- bzw. Energieangebot wird auf die eine oder andere Weise ausgeweitet, sodass die Preise wieder sinken. Oder, wenn das nicht gewollt oder nicht möglich ist, die Gas- bzw. Energieverbraucher müssen sich an dauerhaft hohe Preise gewöhnen und sich so schnell wie möglich an dieselben anpassen. Entlastungsmaßnahmen sind im ersten Fall als eine Art Überbrückungs-

hilfe zur Vermeidung unbilliger Härten oder von eigentlich nicht notwendigen Unternehmensschließungen gerechtfertigt; im zweiten Fall kommen sie als kurzfristige Anpassungshilfen für besonders betroffene Haushalte und Unternehmen in Frage. In keinem Fall ist aber die Subventionierung fast aller Gas- und Wärmeverbraucher mittels (direkter oder indirekter) Eingriffe in die Preisbildung ein sozial- oder wirtschaftspolitisch sinnvolles Instrument.

Wie könnten stattdessen zielgenaue Entlastungen aussehen? Was die privaten Haushalte angeht, so kommt es bei den prinzipiell bedürftigsten Gruppen, nämlich den Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe nicht zu Härten, da deren Heizkosten vom Staat übernommen werden. Im Gegenteil, hier müsste man sogar über die Einführung von Obergrenzen für die Kostenübernahme oder Selbstbehalten nachdenken. Auch bei Wohngeldempfängern kann die Höhe der Heizkosten ohne große Probleme berücksichtigt werden. Insofern besteht Handlungsbedarf nur bei Haushalten, die keinen Anspruch auf Wohngeld haben und die ein eigenes Einkommen erzielen, welches so gering ist, dass sie durch die Heizkostenerhöhungen an den Rand ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebracht werden. Nur in diesen Fällen erscheint eine vorübergehende Zahlung zusätzlicher Transfers gerechtfertigt. Deren Anzahl dürfte sich angesichts der kürzlich erfolgten Ausweitung des Kreises der Wohngeldberechtigten in engen Grenzen halten.

Auch bei Unternehmen ist nur eine begrenzte und auf Härtefälle beschränkte Subventionierung sinnvoll und notwendig. Eine umfassende Subventionierung, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, ist auf Dauer weder sinnvoll noch finanzierbar und in der kurzen Frist nicht notwendig.

Anstelle der Gas- und Wärmepreisbremsen mit ihren ordnungspolitisch höchst bedenklichen Eingriffen in die Preisbildung und den die Entscheidungsfreiheit weiter einschränkenden Begleitmaßnahmen erscheint deshalb eine »kleine« Lösung mit auf wirkliche Härtefälle begrenzten direkten Transferzahlungen nicht nur ordnungspolitisch, sondern auch sozial- und wirtschaftspolitisch eindeutig überlegen.

Insofern muss der Bundesregierung widersprochen werden, wenn sie in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf die Frage nach Alternativen zur Preisbremse apodiktisch mit »Keine.« beantwortet (Deutscher Bundestag 2022b, 3, 63). Es gibt sehr wohl Alternativen zu den Preisbremsen. Keine Politik ist »alternativlos« – nicht nur in diesem Fall.

Literatur

- Brors, Peter und Siegfried Hofmann. 2022. BASF-Chef Martin Brudermüller fürchtet um Europas Wettbewerbsfähigkeit. *Handelsblatt online*. 22. November.
<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/interview-basf-chef-martin-brudermueller-fuerchtet-um-europas-wettbewerbsfaehigkeit/28811806.html>.
- Bundesrechnungshof. 2021. *Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität*. Bonn.
- Deutsche Bundesbank. 2022. *Monatsbericht Juni*. Frankfurt.
- Deutscher Bundestag. 2022a. *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen*. Ausschussdrucksache 20(25)135. 25. November. Berlin.
- Deutscher Bundestag. 2022b. *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften*. Ausschussdrucksache 20(25)136. 25. November. Berlin.
- Heymann, Eric. 2022. *Energiekrise trifft Industrie bis ins Mark*. Deutsche Bank Research. Deutschland-Monitor. 5. Oktober. [https://www.dbresearch.de/PROD/RPS_DE-PROD/PROD0000000000524980/Energiekrise trifft Industrie bis ins Mark.PDF?undefined&realload=fFdh1cNmE4wqMSDwpbNyuYc8I3pzILe4idqG5t9ByrHbGTocHpZ3ctYMPfAJuWN6](https://www.dbresearch.de/PROD/RPS_DE-PROD/PROD0000000000524980/Energiekrise%20trifft%20Industrie%20bis%20ins%20Mark.PDF?undefined&realload=fFdh1cNmE4wqMSDwpbNyuYc8I3pzILe4idqG5t9ByrHbGTocHpZ3ctYMPfAJuWN6).
- Pittel, Karen et al. 2022. Gaskrise 2022: Wo stehen wir und was können wir tun? *ifo Schnelldienst* 75(9), 1-14.
- Statistisches Bundesamt. 2022a. *Konjunkturindikatoren. Außenhandel*. 11. November. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Aussenhandel/ah1310a.html>.
- Statistisches Bundesamt. 2022b. *Preise. Daten zur Energiepreisentwicklung. Lange Reihen von Januar 2005 bis Oktober 2022*. 2. Dezember. Wiesbaden
- Vahrenholt, Fritz. 2022. Die Deindustrialisierung hat begonnen. *Kalte Sonne*. 8. September. <https://kaltesonne.de/fritz-vahrenholt-die-deindustrialisierung-hat-begonnen/#more-70742>.
- Zöttl, Ines. 2022. Die Wiederentdeckung Amerikas. *Capital* Nr. 12, 34-42.



Stellungnahme

Dr. Constantin Terton

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erd- gas und Wärme (EWPBG) und zur Ände- rung weiterer Vorschriften

Öffentliche Anhörung

BT-Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 06.12.2022

Ausschussdrucksache 20(25)236

Berlin, 05.12.2022

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-260
dr.terton@zdh.de

+49 30 20619-262
pesch@zdh.de

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von 1 Million Handwerksbetrieben mit mehr als 5,57 Millionen Beschäftigten und 360.000 Auszubildenden.

Die Ergebnisse der Ende November 2022 durchgeführten Umfrage unter den Handwerksbetrieben hat gezeigt, dass bereits heute drei von fünf Betrieben Umsatzausfälle zu verkraften haben, die auf die Folgen des Ukraine-Krieges zurückzuführen sind. Für das 1. Quartal 2023 erwarten 62 Prozent der Betriebe rückläufige Umsätze. Die schlechten wirtschaftlichen Aussichten schlagen sich auch in den Beschäftigungsplänen nieder; 23 Prozent gehen von einem Rückgang der Mitarbeiterzahlen aus.

Mit 77 Prozent der antwortenden Handwerksbetriebe berichten spürbar mehr als im August 2022 (plus 6 Prozentpunkte) von Preiserhöhungen im Rahmen bestehender Lieferverträge für Strom und Erdgas, wobei diese bei Erdgas im Mittel bei 107 Prozent lagen. Da ein Großteil der Betriebe die Kostensteigerungen nur zum Teil (70 Prozent) bzw. gar nicht (26 Prozent) an die Kunden weiterreichen können, ist die Wirksamkeit der Gaspreisbremse für Handwerksbetriebe von hoher Bedeutung.

Neben den Änderungsnotwendigkeiten am vorliegenden Gesetzentwurf, zu denen wir nachfolgend Stellung nehmen, ist an dieser Stelle insbesondere auf die Situation der Handwerksbetriebe hinzuweisen, deren Energieversorgungs- und damit auch Kalkulationsunsicherheit insgesamt infrage gestellt ist. Denn 24 Prozent der Betriebe, die von Vertragskündigungen betroffen sind, haben bislang noch kein neues Vertragsangebot für die Belieferung mit Gas oder Strom erhalten – hier droht ein Stillstand der gesamten Produktion, wenn die Lieferverträge enden. Unabhängig vom EWPBG ist die Thematik der Ersatzversorgungsverträge seitens der Politik dringend anzugehen.

Wesentliche Änderungserfordernisse

Einbeziehung von Flüssiggas in den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1)

Der Gesetzentwurf zielt ausschließlich auf Netzentnahmen von „leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme“ ab. Nach unserem Dafürhalten sollte hier eine Ausweitung auch auf Flüssiggas vorgenommen werden, das insbesondere im ländlichen Raum und vor allem dann genutzt wird, wenn die leitungsgebundene Gasversorgung unzureichend ist.

Eine Gleichbehandlung von leitungsgebundenem Erdgas sowie Flüssiggas scheint schon deshalb gerechtfertigt, weil jüngst auch die für Gas- und Fernwärme vorgenommene Mehrwertsteuerermäßigung auf 7 Prozent nachträglich auch auf Flüssiggas ausgedehnt wurde.

Änderung des Vergleichszeitraumes bei Berechnung des Entlastungskontingents (§ 10)

Die Bundesregierung will die Unternehmen motivieren, Gas einzusparen und legt deshalb im Gesetz einen Maximalverbrauch (sog. Entlastungskontingent) fest, für den die Preisbremse greift. Bei Betrieben mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh

liegt der mit einem Preisdeckel versehene Maximalverbrauch bzw. das sog. Entlastungskontingent bei 80 Prozent. Betrieben mit einem Jahres-Gasverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh wird ein Entlastungskontingent von 70 Prozent zugestanden. Jede, über das Entlastungskontingent hinausgehende Kilowattstunde muss von den Betrieben zum Marktpreis eingekauft werden.

Das grundsätzliche Ziel, Betriebe zur Gaseinsparung zu drängen, wird nicht in Abrede gestellt, wenngleich nicht jedes Unternehmen nach Belieben und schon gar nicht in beliebiger Höhe Gas einsparen kann. Hier sind i.d.R. längerfristige Umstellungsplanungen erforderlich, die zudem investiver Mittel bedürfen. Sofern also nicht einfach die Produktion gesenkt werden kann – um zwar Gas auf der einen Seite zu sparen, die Versorgung der Bevölkerung aber nicht zu gefährden (Beispiel Textilreiniger bzw. Lebensmittelhandwerk) – bedarf es der Wahl des richtigen Vergleichszeitraumes, um das Entlastungskontingent bzw. den gedeckelten Maximalverbrauch festzulegen.

Das ist im Gesetzentwurf jedoch nicht der Fall, denn als Bezugsjahr für die Festlegung des Entlastungskontingentes wurde das Jahr 2021 gewählt. Damit würden jedoch ausgerechnet die Betriebe benachteiligt, die im Jahr 2021 Pandemie-bedingt in den Lockdown geschickt wurden. Betriebe also, die im Jahr 2021 einen deutlichen Umsatzverlust zu verzeichnen hatten, der durch die Corona-Zuschüsse maximal zu einem Teil aufgefangen werden konnte. Insbesondere benachteiligt wären damit Betriebe der Hotellerie, Gastronomie und Cafés, Caterer sowie die in der Wertschöpfungskette nachgelagerten Handwerksbetriebe.

Eine aktuelle Umfrage des Verbandes der Textilreiniger unter den Mitgliedsbetrieben ergab, dass 71,3 Prozent einen coronabedingten Rückgang des Gasverbrauchs im Jahr 2021 (im Vergleich zu 2019) hatten, wobei der durchschnittliche Rückgang 31,9 Prozent betrug (in der Spitze bis zu 70 Prozent, je nach Spezialisierung der Wäscherei).

Für die beschriebenen Betriebe bedarf es eines pandemiebedingten Aufschlags auf den Verbrauch im Jahr 2021, sofern dieses Jahr als Bezugsjahr für die Ermittlung des Entlastungskontingentes bleibt. Diese Änderung ist auch vom Beihilferecht abgedeckt und könnte auf zweierlei Wegen erfolgen. Entweder mit einem pauschalen Corona-Aufschlag auf den Verbrauch im Jahr 2021 oder aber mittels betriebsindividuellem Corona-Aufschlag. Hierbei ermittelt jedes Unternehmen anhand der jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnungen, ob es im Vergleich 2019 / 2021 einen Rückgang beim Gasverbrauch gab und wie hoch dieser prozentual ausfiel. Dieser prozentuale Rückgang beim Gasverbrauch wird dann auf den Verbrauch im Jahr 2021 aufgeschlagen und fließt in das Entlastungskontingent mit ein.

Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen eines Betriebes

Unternehmen, die einen Gasverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh / Jahr haben und damit per Gesetz zur Nutzung der registrierenden Lastgangmessung (RLM) verpflichtet sind, erhalten bereits ab Januar 2023 den monatlichen Entlastungsbetrag (§ 6). Alle anderen Unternehmen erhalten den Entlastungsbetrag ab März 2023 (§ 3). Selbst unter der Annahme, dass kleinere Betriebe (Gas-Jahresverbrauch unter 1,5 Mio. kWh) den Entlastungsbetrag im März rückwirkend zum Januar 2023 erhalten und dass die

jeweiligen Preisbremsen (7 ct netto / 12 ct brutto) letztendlich auf dem gleichen Preisniveau liegen, haben Unternehmen mit einem Gas-Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh einen Liquiditätsvorteil, da sie die Entlastung faktisch ab Januar 2023 erhalten.

Vor diesem Hintergrund sollten die Entnahmestellen eines Betriebes zusammengefasst werden können, damit betroffene Betriebe den – zum Teil – überlebenswichtigen Liquiditätsvorteil nutzen können. Denn auch unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenze von 1,5 Mio. kWh nutzen zahlreiche Handwerksbetriebe die registrierende Lastgangmessung (RLM). Und gerade im Handwerk ist es weit verbreitet, dass Unternehmen eben nicht auf der „grünen Wiese“ ein großes Werk erstellen, sondern im Laufe der Jahrzehnte langsam wachsen und deshalb über mehrere Standorte mit mehreren Entnahmestellen verfügen, deren Gesamtentnahme aber oberhalb der Grenze von 1,5 Mio. kWh liegt.

Auch technisch sollte dies machbar sein. Denn gemäß § 8 wird der Entlastungsbetrag aktuell zwar für jede Entnahmestelle ermittelt. Allerdings erhalten Unternehmen ein Wahlrecht und können den Entlastungsbetrag auf die einzelne Entnahmestellen verteilen lassen. Konkret heißt es: „... kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden“. Da dies möglich ist, sollte es auch unproblematisch sein, wenn Unternehmen gegenüber ihrem Lieferanten eine Erklärung abgeben, welche Entnahmestellen hinsichtlich des Verbrauchs zusammenzufassen sind.

Weitere Änderungsbedarfe einzelner Regelungen

§ 2 Begriffsbestimmung:

Nummer 4: energieintensiver Letztverbraucher

Damit Letztverbraucher bzw. Kunden als energieintensiv gelten, sollen sich die Energiebeschaffungskosten entweder auf 3 Prozent bezogen auf 2021 (siehe a) oder aber auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes bezogen auf das erste Halbjahr 2022 belaufen (siehe b). Während a) den Vorgaben des Beihilferechtes entspricht, enthält b) eine Verschärfung, die weder nachvollziehbar noch sachgerecht ist. Da es sich hierbei um Festlegungen handelt, die bis Ende April 2024 bzw. zumindest bis Ende Dezember 2023 gelten sollen, wären erhöhte Energiebeschaffungskosten (6 Prozent) anstelle des Halbjahresbezuges 2022 zum tatsächlichen Zeitpunkt der Antragstellung oder zumindest unter Berücksichtigung des gesamten, letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzusetzen.

Nummer 12: Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Wir begrüßen den Bezug auf die *landwirtschaftlichen* Primärerzeugnisse und den damit erkennbaren Ansatz, der Landwirtschaft nachgelagerte Produktionsstufen, wie das Lebensmittelhandwerk, ohne die in § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannte Kürzung der Höchstgrenzen in den Anwendungsbereich des EWPBG einzubeziehen.

§§ 3 bzw. 6: Ausnahmen für Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung

Wir gehen davon aus, dass von z.B. Handwerkskammern mit angeschlossenen Bildungseinrichtungen betriebene Blockheizkraftwerke (BHKWs) nicht als kommerzielle Betriebe von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen gelten, sondern unter die in den jeweiligen Paragrafen in Satz 6 genannten Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fallen und damit Entlastungsbeträge erhalten.

Diese BHKWs werden mit Gas betrieben und dienen dem Heizen der Berufsbildungsstätten. Zu diesem Zweck wurde das BHKW auch jeweils angeschafft. Bei der Wärmeerzeugung entsteht „als Nebenprodukt“ Strom. Der meiste Strom wird wiederum in der Berufsbildungsstätte verbraucht, der überschüssige Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, wofür der Träger eine Einspeisevergütung erhält. Wir gehen davon aus, dass BHKWs im Eigetrieb nicht zu „kommerziellen Betrieben von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen“ zählen, da der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom lediglich ein „Abfallprodukt“ ist.

§ 3 Absatz 1: Ausnahmeregelungen für Bildungseinrichtungen

In der Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 1 (Seite 74) werden Ausnahmen für Bildungseinrichtungen normiert und in diesem Zusammenhang explizit die Bildungseinrichtungen der „Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen“ genannt. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber hier deutlich machen will, dass sämtliche Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen – unabhängig von ihrem rechtlichen Status – erfasst sind. Es muss zwingend gesichert sein, dass unter den aufgeführten Innungen auch die Fachverbände subsummiert werden und auch Bildungseinrichtungen von Kammern, Verbänden und Kreishandwerkerschaften, die als GmbH geführt werden.

§ 9: Differenzbetrag

Gemäß Absatz 1 wird für die Ermittlung des Differenzbetrages der Arbeitspreis zugrunde gelegt, der zwischen Gaslieferanten und Kunden „für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbart“ wurde. Dies ist insbesondere für Betriebe problematisch, denen seitens ihrer Versorger lediglich Verträge ohne Preisbindung und damit zum tagesaktuellen Preis angeboten wurde. Die tagesaktuellen Preise unterliegen starken Schwankungen, sodass es hier nicht ausreichend ist, lediglich den Arbeitspreis des ersten Tages eines Kalendermonats zu berücksichtigen. Vielmehr müssen die Versorger in dem Fall auch verpflichtet werden, den Differenzbetrag auf Basis der tagesaktuellen Preise zu berechnen. Im Handwerk handelt es sich hierbei leider nicht um bedauerliche Einzelfälle. Denn in der eingangs zitierten Handwerksumfrage gaben zusätzlich zu den 24 Prozent, die gar keine Verträge mehr von ihren Versorgern erhalten, weitere 28 Prozent der Betriebe mit vorausgegangener Vertragskündigung an, eben nur noch Verträge zu tagesaktuellen Preisen erhalten zu haben.

§ 10: Entlastungskontingent bei leitungsgebundenem Erdgas für Existenzgründer

In Absatz 3 heißt es: „Sofern nicht Daten über Verbrauchsmengen von mindestens [drei] Monaten vorliegen, beträgt die Jahresverbrauchsmenge Null“. Das benachteiligt Existenzgründer bzw. Unternehmen, die nach dem 01.11.2022 z.B. von Öl auf Gas umgestiegen sind. Insofern gehen wir davon aus, dass hier zumindest ein rollierendes System gemeint ist und erbitten eine entsprechende Klarstellung. Wenn also ein Unternehmen zum 01.01.2023 gegründet oder auf Gas umgestellt wird, hat es am 31.03.2023 einen Verbrauch von drei Kalendermonaten vorzuweisen und muss damit spätestens ab 01.04.2023 eine Entlastung im Rahmen der Gaspreisbremse beantragen können.

§ 22: Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden

Grundsätzlich ist der politische Wille erkennbar, die Inhalte der Selbsterklärungen je nach Höhe der erhaltenen Entlastungsbeträge abzustufen. Allerdings muss in Absatz 5 ein redaktioneller Fehler vorliegen. Denn hierin heißt es: "Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen“, muss dem Übertragungsnetzbetreiber u.a. die „Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2“, in der er seinen Sitz hat, sowie den Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der „NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006“ übermitteln. Diese Angaben überfordern kleine Betriebe und sind von diesen kaum beizubringen.

Da in Absatz 1 dagegen auf Unternehmen abgestellt wird, die einen Entlastungsbetrag von mehr als 150.000 Euro *pro Monat* erhalten, ist davon auszugehen, dass in Absatz 5 entweder die Angabe „pro Monat“ vergessen wurde oder aber bei der Betragsangabe ein Fehler vorliegt und der Entlastungsbetrag deutlich höher (über 2 Millionen Euro) liegen müsste.

§ 29 Arbeitsplatzerhaltungspflicht

Wir begrüßen, dass die Regelungen zur Arbeitszeiterhaltungspflicht erst dann greifen, wenn das Unternehmen insgesamt Entlastungen von mehr als 2 Mio. Euro erhält. Handwerksbetriebe dürften damit von diesem Paragraphen i.d.R. zwar nicht betroffen sein, dennoch könnte es im Handwerk durchaus Konstellationen geben, die Betrieben die Erfüllung dieser Regelung unmöglich machen würde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Beschäftigte aus dem Unternehmen altersbedingt ausscheiden, ohne dass aufgrund der angespannten Arbeitskräftesituation diese Stellen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums wiederbesetzt werden können. Zudem ist die wirtschaftliche Lage unabhängig von den exorbitant gestiegenen Strom- und Gaspreisen aktuell kaum kalkulierbar. Auch wegen eines starken Nachfragerückgangs kann es bei betroffenen Betrieben geboten sein, Arbeitsplätze in einem höheren Umfang als 10 Prozent abzubauen, um überhaupt zu überleben.

Artikel 7: Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Boni- und Dividendenverbot wird eine Änderung von § 29 Energiesicherungsgesetz vorgesehen. Da dieser jedoch kritischer Infrastruktur im Sektor Energie vorbehalten ist, gehen wir davon aus, dass besagte Regelungen nicht für Handwerksbetriebe zur Anwendung kommen. Rein vorsorglich ist festzustellen, dass der – je nach Rechtsform der Handwerksbetriebe – kalkulierte Unternehmerlohn weder als Boni- noch als Dividendenzahlung anzusehen ist.

./.



Stellungnahme

Prof. Dr. Henning Vöpel

Vorstand

cep, Centrum für Europäische Politik

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683

Stellungnahme

Prof. Dr. Henning Vöpel

Öffentliche Anhörung

6. Dezember 2022

Gaspreisbremse

Deutscher Bundestag | Ausschuss Klimaschutz und Energie



Die Energiekrise gefährdet akut die Gasversorgung. Deutschland muss im Rahmen des EU-Binnenmarktes Bevölkerung und Unternehmen vor explodierenden Energiekosten kurzfristig schützen und zugleich mittelfristig die Versorgungssicherheit gewährleisten. Zu Kritikpunkten an dem vorliegenden Gesetzentwurf werden folgende Lösungsansätze vorgeschlagen:

- ▶ **Feste kWh-Preise im Entlastungskontingent** setzen zu wenig Einsparanreize. **Abgestufte Entlastungen** wären zweckmäßiger, so dass neben einer kontingentierten Deckelung eine Bremswirkung erzielt wird.
- ▶ Es kann entlang verschiedener Vertragsbeziehungen (Verbraucher – Versorger, Versorger – Erzeuger) zu **Mitnahmeeffekten** kommen. Das Einfrieren der Arbeitspreise wäre ein noch stärkerer Markteingriff, der vermieden werden sollte.
- ▶ Die **Berechnung des Entlastungskontingents auf Basis individueller Verbrauchsprognosen** führt insbesondere bei einer akuten Notversorgungslage zu **Verteilungsungerechtigkeiten**, gefährdet mittelfristig so die **politische Akzeptanz**.
- ▶ Die Berechnung des Entlastungskontingents ist zu statisch und sollte dynamisiert werden, um eine **flexible Anpassung an die Versorgungslage** zu ermöglichen. Die mittelfristige Versorgungssicherheit ist derzeit nicht hinreichend gesichert.

Inhaltsverzeichnis

I.	Wirtschaftspolitische Analyse und Bewertung.....	3
1.	Ist der Eingriff gerechtfertigt?	3
2.	Erfüllt die Maßnahme die Ziele?	3
3.	Ist die Maßnahme ökonomisch effizient?	3
4.	Mögliche Probleme der Ausgestaltung	4
II.	Ein modifiziertes Modell des Gaspreisdeckels	5
1.	Lösungsansätze	5
2.	Eine verstetigte Gaspreisbremse mit optimierten Anreizwirkungen	6

I. Wirtschaftspolitische Analyse und Bewertung

Den vorliegenden Entwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme vom 29. November 2022¹ bewerte ich wie folgt:

1. Ist der Eingriff gerechtfertigt?

Die Energiepreiskrise infolge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine kann – zumindest für private Haushalte und Unternehmen – als ein hinreichend unerwartetes Ereignis betrachtet werden. Die Energiepreiskrise ist wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer sicheren und bezahlbaren Versorgung mit Energie ein systemischer und in den Wirkungen symmetrischer Schock. Infolgedessen lässt sich das Instrument eines allgemeinen kontingentierten Energiepreisdeckels als eine „Versicherungslösung“ durch den Letztversicherer, den Staat, rechtfertigen. Sämtliche mittelfristigen Konsum- und Investitionsentscheidungen werden wesentlich durch die sprunghaft gestiegene Energiepreise beeinträchtigt. Ein wesentlicher Aspekt ist die Dauer des Schocks und die Fristigkeit der technischen und ökonomischen Anpassung. Aufgrund der infrastrukturellen und vertraglichen Besonderheiten (u.a. leitungsgebundene Versorgung etc.) können die meisten Wirtschaftssubjekte kurzfristig den gestiegenen Preisen nur bedingt durch Substitution oder Reduktion ausweichen.

Grundsätzlich wäre es sinnvoll, nach dem Marktprozess Korrekturen an dessen Ergebnis vorzunehmen, um Verteilungsziele zu erreichen, ohne dabei in Allokationsentscheidungen einzugreifen. Die Bundesregierung hat es vorgezogen, mit dem Gaspreisdeckel ganz am Anfang der Wertschöpfungsketten den Gaspreis zu reduzieren. Ökonomisch ist das aus verschiedenen Gründen problematisch, was jedoch hier nicht diskutiert werden soll.

2. Erfüllt die Maßnahme die Ziele?

Die Ausgestaltung und die Implementierung des Energiepreisdeckels richten sich nach den Zielen, die mit diesem Instrument verfolgt werden. Im Wesentlichen lassen sich drei Ziele identifizieren:

- a) eine zielgenaue, schnelle und wirksame Entlastung zur Vermeidung sozialer Härten;
- b) Stabilisierung von Wertschöpfungsketten und Vermeidung einer strukturellen Erosion der wirtschaftlichen und industriellen Basis (möglicher Hysterese-Effekt);
- c) mittelfristige Sicherung einer stabilen Versorgungslage bzw. Vermeidung einer Versorgungsnotlage im Sinne der Ziele a) und b).

3. Ist die Maßnahme ökonomisch effizient?

Da sich mit dem Instrument drei Ziele verbinden, existieren Zielkonflikte bzw. Trade-offs, die letztlich politisch entschieden werden müssen. Im Sinne der Tinbergen-Regel (Anzahl der Instrumente muss

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 20/4683, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 29. November 2022, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften.

mindestens der Anzahl der Ziele entsprechen, um diese unabhängig voneinander steuern zu können) können und sollten ggf. weitere Instrumente zur Adjustierung herangezogen werden.

- a) **Allokative Effizienz:** Grenzanbieter und Grenznachfrager bestimmen sich weiterhin am Markt. Dies ist gewährleistet, da der Eingriff nach der Marktpreisbildung erfolgt. Die Regelung, dass subventioniertes Gas gehandelt werden kann (also nicht verbraucht werden muss), erhöht sowohl die allokative Effizienz als auch die Einsparanreize.
- b) **Verteilungsgerechtigkeit:** Es handelt sich hier grundsätzlich ökonomisch um eine Umverteilung von Konsumenten- und Produzentenrenten: Die Erzeuger verdienen hohe Produzentenrenten („Übergewinne“). Diese bleiben mit dem Gaspreisdeckel erhalten. Die Verbraucher, deren Konsumentenrente stark sinkt, werden vom Staat entlastet. Verbraucher Durch den am Einkommen unterproportionalen Anstieg des Verbrauchs hat der Gaspreisdeckel eine degressive Entlastungswirkung, jedoch werden Haushalte mit höherem Einkommen absolut stärker entlastet.
- c) **Versorgungssicherheit:** Ein wesentliches Charakteristikum der Energiepreiskrise besteht in der Unsicherheit über die zukünftige Versorgungslage und somit über die Preisentwicklung. Eine Mangellage droht mindestens bis in das Jahr 2024 hinein. Da sowohl Angebot als auch Nachfrage nach Energie und – wegen der spezifischen Infrastruktur – speziell nach Gas relativ preisunelastisch sind, können geringe Mengenänderungen zu großen Preisänderungen führen. Insofern kommt es nicht nur darauf an, kurzfristig Entlastung zu schaffen, sondern die Energiepreise über die Zeit zu glätten, indem die mittelfristige Versorgung gesichert werden kann. Das aber erfordert die Aktivierung aller Einsparmöglichkeiten.

4. Mögliche Probleme der Ausgestaltung

- a) **Mitnahmeeffekte vs. Arbitrage:** Die garantierte Subventionierung eines festen Kontingents kann zu Mitnahmeeffekten führen, wenn dadurch der Wettbewerb unter den Anbietern und/oder die preislichen Anreizwirkungen der Nachfrage (Kollusion zu Lasten Dritter, d.h. des Staates bzw. der Steuerzahlenden) außer Kraft gesetzt werden. Demgegenüber kann eine Flexibilisierung der Vertragskonditionen und Vertragsbindungen zu einer wettbewerbsfördernden Arbitrage führen, indem den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zum Anbieterwechsel gegeben wird.
- b) **Unstetigkeit in den Anreizwirkungen:** Ein weiteres Problem können Unstetigkeiten in den Anreizwirkungen sein. Dies kann unterhalb der Festpreisgarantie dazu führen, dass Einsparanreize unterhalb des Kontingents kaum noch bestehen. Oberhalb des Kontingents kann es zu erheblichen Preissprüngen kommen. In Anbetracht der erheblichen Unsicherheit über die zukünftige Preisentwicklung sollte das Instrument eine stärkere Ex-ante-Risikoteilung beinhalten.

II. Ein modifiziertes Modell des Gaspreisdeckels

1. Lösungsansätze

Im Folgenden werden Lösungsansätze für drei wesentliche Kritikpunkte an dem derzeitigen Modell skizziert:

- **Feste kWh-Preise im Entlastungskontingent setzen zu wenig Einsparanreize, abgestufte Entlastungen wären zweckmäßiger:**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Berechnung des Entlastungsbetrags (§ 8) sieht die Anwendung eines einheitlichen Differenzbetrags je kWh für sämtlichen Verbrauch innerhalb des gewährten Entlastungskontingents vor, lediglich bei Unternehmenskunden begrenzt durch einen Höchstbetrag (§ 18). Das bedeutet für Haushaltskunden, dass innerhalb des Entlastungskontingents die maximalen Kosten je kWh durch den Referenzpreis fixiert sind. Anstrengungen zur Verringerung des Verbrauchs haben in diesem Bereich keine weiteren Verringerungen der durchschnittlichen kWh-Kosten zur Folge. Die Alternative eines verbrauchsabhängigen Differenzbetrags hätte den Vorteil, dass auch bei Verbrauchshöhen innerhalb des Entlastungskontingents noch weiter starke Anreize zur Verbrauchseinsparung bestehen. Dazu müsste der Differenzbetrag so ausgestaltet sein, dass er in mehreren Stufen mit wachsendem Verbrauch gesenkt wird, d.h. bei sehr geringen Verbrauchsmengen würde die volle Differenz aus Arbeits- und Referenzpreis erstattet, mit wachsenden Mengen ein immer weiter absinkender Anteil.

- **Die Berechnung des Entlastungskontingents auf Basis individueller Verbrauchsprognosen führt bei akuter Verschlechterung der Versorgungslage zu Verteilungsungerechtigkeiten, gefährdet mittelfristig so die politische Akzeptanz:**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Berechnung des Entlastungskontingents (§ 10) für Privathaushalte auf Basis von prognostizierten Verbräuchen für die einzelne Entnahmestelle führt dazu, dass Großverbrauchern unter den Haushaltskunden ein größeres Entlastungskontingent zugestanden wird als Kleinverbrauchern, und damit auch ein höherer Entlastungsbetrag (§ 8). Da Großverbraucher im Schnitt wohlhabender/einkommensstärker sein dürften, besteht die akute Gefahr einer regressiven Verteilungswirkung. Eine solche Regelung übersieht auch, dass es vielen bereits heute unter Energiearmut leidenden Haushalten schwerfallen dürfte, ihren Gasverbrauch weiter einzuschränken, während Großverbraucher im Schnitt mehr Einsparspielräume haben sollten. Um diesem Tatbestand Rechnung zu tragen, sollte das Entlastungskontingent stärker auf Basis von Pro-Kopf-Referenzwerten berechnet werden. Kleinverbraucher würden so je kWh in höherem Maße geschützt, Großverbraucher müssten stärkere Einsparanstrengungen unternehmen, um mit ihrem Verbrauch vollständig vom Entlastungskontingent erfasst zu werden.

- **Die Berechnung des Entlastungskontingents sollte stärker regelbasiert erfolgen und eine flexible Anpassung an die Versorgungslage ermöglichen.**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Berechnung des Entlastungskontingents (§ 10) sieht für Privathaushalte eine Bestimmung als festen Prozentanteil (80 %) an den prognostizierten Verbräuchen vor. Es wäre sinnvoller, für diesen Prozentanteil im Gesetz auf Basis eines regelbasierten Ansatzes eine automatische Adjustierung in bestimmten Zeitintervallen vorzusehen. Als Grundlage dafür könnten bspw. aktuelle Prognosen zur Versorgungssituation auf Basis von Gasspeicherständen und

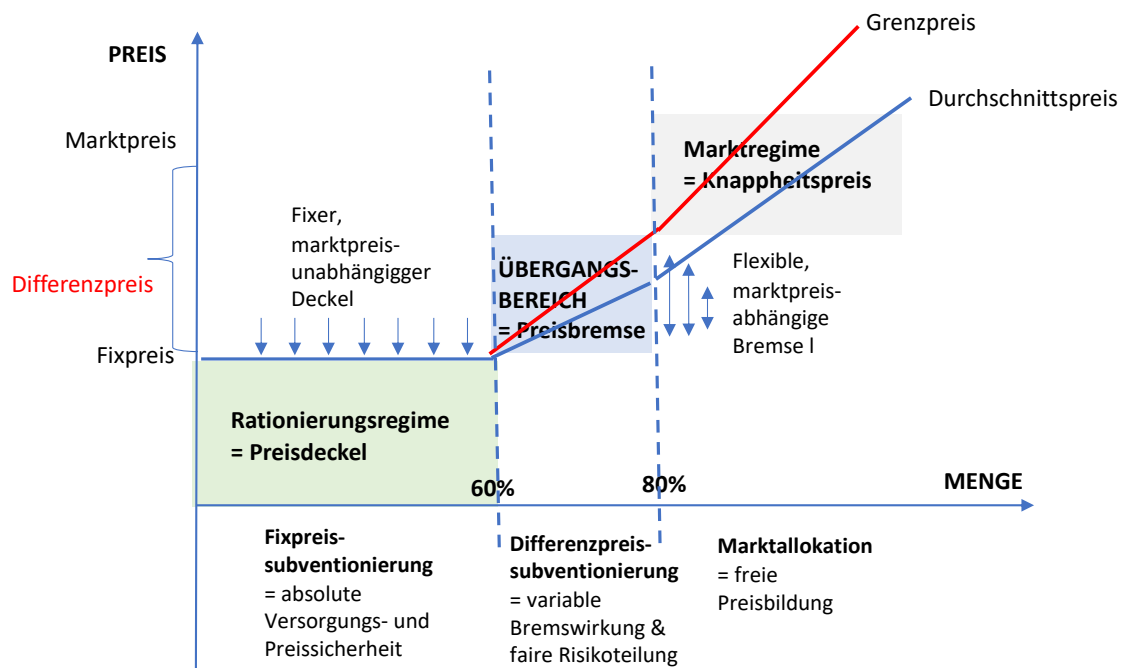
Verbrauchserwartungen dienen. Eine regelmäßige Anpassung an Einschätzungen zur allgemeinen Versorgungslage (d.h. eine Absenkung des Prozentanteils bei wachsendem Versorgungsrisiko) könnte dazu beitragen, den Aspekt der Versorgungssicherheit im Gesetz stärker Rechnung zu tragen. Bei der Frage einer vorab festgelegten Terminierung der Bremse besteht hier nicht die Gefahr eines strategischen Verhaltens auf Seiten der Anbieter. Der Ausstiegszeitpunkt ist also endogenisiert. Die Bremse würde nur dann abgeschafft werden, wenn sich die allgemeine Marktlage beruhigt und die Großhandels- und Verbraucherpreise wieder sinken. Ist das zum Zeitpunkt des Auslaufens einer zeitlich fest beschränkten Bremse noch nicht der Fall, würde der politische Druck mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Regelung durch ein neues Gesetz verlängert wird. Die Gasversorger können damit rechnen, dass sie die Möglichkeit, über eine Gas-Subventionierung hohe Arbeitspreise durchzusetzen, erst dann verlieren werden, wenn auch der eigene Kostendruck durch Preisentspannung im Großhandel nachlässt.

2. Eine verstetigte Gaspreisbremse mit optimierten Anreizwirkungen

Ein modifiziertes Design des Gaspreiskegels kann die oben beschriebenen Probleme lösen bzw. mindern (vgl. Abbildung). Zentrales Element ist die Verknüpfung des „Rationierungsregimes“, in dem ein fixer Deckel gilt, mit dem „Marktregime“, in dem der Marktpreis gilt, durch einen Übergangsbereich, in dem eine marktpreisabhängige Preisbremse gilt, der Preisanstieg also umso stärker gedämpft wird, je höher der Marktpreis ist. Durch den Übergang von einer Fixpreissubventionierung zu einer variablen Preissubventionierung kommt es zugleich zu einer i) fairen Ex-ante-Risikoteilung und ii) zu steigenden Einsparanreizen. Durch die Verstetigung von Grenzpreis- und Durchschnittspreiskurve sowie die Marktpreiskopplung kommt es zu drei Vorteilen:

- Ein günstigerer Tarif bleibt unter allen Bedingungen ein günstigerer Tarif, so dass die Reihenfolge der Tarife auch nach dem Markteingriff erhalten bleibt, also wettbewerbsneutral ist.
- Das modifizierte Modell löst zudem das Problem der Dauer des Markteingriffs. Dauer und Intensität des Markteingriffs hängen allein von der Marktpreisentwicklung ab und werden so endogenisiert. Dadurch können die Erwartungen maximal stabilisiert werden.
- Durch die Schaffung eines Übergangsbereichs kann der Preisdeckel für das (geringere) Kontingent gesenkt werden, zum Beispiel von 12 Cent auf 10 Cent/kWh.

Abbildung: Modifiziertes Modell des Gaspreisdeckels

Quelle: cep (2022)²

² Vöpel, H. / Wolf, A. / Reichert, G. (2022), Dynamische Gaspreisbremse – Faire Kostenentlastung, effektive Einsparanreize, schnelle Umsetzbarkeit und EU-Konformität, [cepAdhoc 12/2022](#).

**Prof. Dr. Henning Vöpel**

Direktor Centrum für Europäische Politik und Vorstand der Stiftung Ordnungspolitik

Mitarbeit:

Dr. André Wolf

Fachbereichsleiter

Dr. Götz Reichert, LL.M.

Fachbereichsleiter

Centrum für Europäische Politik FREIBURG | BERLIN

Kaiser-Joseph-Straße 266 | D-79098 Freiburg

Schiffbauerdamm 40 | Räume 4205/4206 | D-10117 Berlin

Tel. + 49 761 38693-0

Das **Centrum für Europäische Politik** FREIBURG | BERLIN,

das **Centre de Politique Européenne** PARIS und

das **Centro Politiche Europee** ROMA bilden

das **Centres for European Policy Network** FREIBURG | BERLIN | PARIS | ROMA.

Das gemeinnützige Centrum für Europäische Politik analysiert und bewertet die Politik der Europäischen Union unabhängig von Partikular- und parteipolitischen Interessen in grundsätzlich integrationsfreundlicher Ausrichtung und auf Basis der ordnungspolitischen Grundsätze einer freiheitlichen und marktwirtschaftlichen Ordnung.



Stellungnahme

Prof. Dr. Dr. Isabella Weber

University of Massachusetts Amherst

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BT-Drucksache 20/4683



Prof. Isabella Weber, Ph.D., Ph.D.
Crotty Hall
412 North Pleasant Street
Amherst, MA 01002-2900

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 2022

1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf legt die Problemlage, die eine Gaspreisbremse erforderlich macht, überzeugend dar. Es wird richtigerweise konstatiert, dass die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas eine „erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen“ darstellen. Daraus resultiert erhebliche soziale Sprengkraft und weitreichende Konsequenzen für die wirtschaftliche Stabilität, die umfassende Entlastungen notwendig machen. Mit der Gaspreisbremse wird sowohl einzelnen Unternehmen und Haushalten geholfen, als auch die gesamtwirtschaftliche Nachfrage stabilisiert, was der drohenden Rezession entgegen wirkt. Auch der Inflationsdruck stellt ein makroökonomisches Risiko dar, das durch eine Gaspreisbremse bei geeigneter Ausgestaltung abgeschwächt werden kann. Die Einführung einer Gaspreisbremse ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

2. Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen

a. Begrenzung von Mitnahmeeffekten und Ausschluss von „Stilllegungsprämien“

Die Gaspreisbremse muss eine Balance finden zwischen dem Ziel ausreichend Sparanreize zu erhalten und die Existenzen von Unternehmen zu sichern, während es gilt Missbrauch nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist positiv zu bewerten, dass der Gesetzesentwurf mit dem **Ausschluss von Negativsalden** bei den Gasrechnungen von SLP KundInnen in §3 Absatz 4 der Empfehlung des Abschlussberichtes der Expert_innenkommission Gas Wärme (im Folgenden Gaskommission, S. 18) folgt und diese Ausschlussregelung in §6 Absatz 2 darüber hinaus auf RLM KundInnen anwendet. Damit werden nicht nur Mitnahmeeffekten bei leerstehenden Wohnungen, sondern auch einer Produktionsstilllegung Einhalt geboten, auch wenn ein begrenzter Produktionsrückgang der dem Gassparen dient weiterhin gefördert werden kann.

Die staatliche Förderung einer Produktionsstilllegung wird bei Unternehmen, die selbst am Markt Gas beschaffen, gänzlich unterbunden in dem die Anwendung der Gaspreisbremse in §7 Absatz 1 und 2 auf Gas für den Letztverbrauch beschränkt und die Subventionierung von weiterverkauftem Gas ausgeschlossen wird. Diese Regelung räumt das von der Gaskommission identifizierte Missbrauchspotenzial aus, das bei einer Berücksichtigung von Weiterverkäufen entsteht. Die Gaskommission hatte in ihrem Abschlussbericht (S. 22) gewarnt, dass bei einer Preissubventionierung von Gas, das für den Weiterverkauf erworben wird, ein fehl gerichteter Anreiz bestanden hätte, Gas möglichst teuer zu erwerben. Dies hätte zu

schwer berechnbaren Konsequenzen für den Gasmarktpreis und potenziell hohen fiskalischen Kosten geführt. Zudem hätte eine geförderte Stilllegung möglicherweise auch zum Ausbleiben wichtiger Vorprodukte beigetragen. Der nun in §7 Absatz 1 und 2 vorgesehene Ausschluss von Weiterverkäufen bedeutet, dass die Gaspreisbremse keine Produktionsreduktion bei den großen Industrieunternehmen, die selbst Gas beschaffen, subventionieren wird.

In der Gaspreisbremse in der vorliegenden Ausgestaltung ist somit keine „Stilllegungsprämie“ für keine der drei Unternehmensgruppen (SLP Kunden, RLM Kunden, Selbst-Beschaffer) eingebaut, auch wenn für SLP und RLM Kunden eine begrenzte Reduktion der Produktion gefördert werden kann.¹

Die Liste der Sektoren und Teilsektoren, die in Anlage 2 als „besonders von hohen Energiepreisen betroffen“ identifiziert werden, enthält zahlreiche Vorprodukte, die aufgrund ihrer Bedeutung für andere Industrien als systemisch signifikant eingestuft werden können (Weber et al. 2022). Ein Ausbleiben dieser Vorprodukte kann bei mangelnder Importsubstituierbarkeit zu Kaskadeneffekten in der deutschen und europäischen Industrie und zu zusätzlichem Inflationsdruck führen. Die höheren Obergrenzen für die Förderung in diesen Wirtschaftszweigen sind daher positiv zu bewerten. *Zusätzlich böte sich an, dass im Rahmen des in §19 dargelegten Antragsverfahren, der Prüfbehörde vorbehalten wird je nach Knappheitslage und systemischer Signifikanz eines Produktionszweiges die Subventionierung eines Produktionsrückgangs durch die Gaspreisbremse zu beschränken. Die gleichen Produktionszweige sollten bei zusätzlichen Entlastungsmaßnahmen nach §19 Absatz 6 besondere Berücksichtigung finden.*

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Obergrenzen in §18 die Entlastungswirkung deutlich hinter dem von der Gaskommission vorgeschlagenen Entlastungskontingent von 70% bzw. 80% zurückbleibt. Deshalb bleibt eine europäische Maßnahme zur Stabilisierung von Gaspreisen weiterhin relevant, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und deutschen Industrie zu sichern und den Inflationsdruck zu vermindern.

b. Inflationssenkende Wirkung und Konditionalitäten

Energiepreise sind der wichtigste Treiber der hohen Inflation, die sowohl die wirtschaftliche Stabilität als auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedroht. Die Gaspreisbremse hat das Potenzial auf zweierlei Weise inflationssenkenden zu wirken.

Einerseits sinkt die gemessene Inflation für Verbraucher (Verbraucherpreisindex) direkt, da sich die Gaspreisbremse als Preissenkung auf den Rechnungen von Haushaltskunden niederschlägt (Sachverständigenrat – Jahresgutachten 2022/23, S. 54). Dieser statistische Effekt wirkt unmittelbar und reduziert den Handlungsdruck für weitere Zinssteigerungen auf Seiten der EZB, eine die bereits prognostizierte Rezession verschärfen dürften.

Gleichzeit kann die Kostensenkung durch die Gaspreisbremse für Unternehmen dazu führen, dass die Inflation entlang der Wertschöpfungskette gesenkt wird. Berechnungen für die USA zeigen, dass der Preisdruck von fossilen Energien, von allen Teilsektoren mit Abstand nicht nur den größten direkten, sondern auch den größten indirekten Effekt auf den Verbraucherindex ausübt (Weber et al. 2022). Um diesen inflationssenkenden Effekt der Gaspreisbremse zu realisieren bedarf es jedoch eines Mechanismus, der sicherstellt, dass sich die Kostensenkung beim Gas in eine Preisstabilisierung für die mit Gas hergestellten Güter und Dienstleistungen übersetzt wird. Dies könnte durch folgende Regelung erzielt werden:

¹ Zur Diskussion um mögliche Gefahren für den Industriestandort und die makroökonomische Stabilität wäre eine solche Stilllegungsprämie Teil der Ausgestaltung der Gaspreisbremse gewesen, siehe Dullien, Thie und Weber (2022) und Krebs (2022).

Unternehmen, die „Zufallsgewinne“ erwirtschaften, müssen bei einer Teilnahme an der Gaspreisbremse die erhaltenen Zahlungen bis zum Umfang des Zufallsgewinns rückerstatten. Die Rückerstattungspflicht gilt für die Dauer des Programms. Gewinne werden als Zufallsgewinne bezeichnet, wenn sie gemäß EU-Definition den durchschnittlichen Gewinn der vorangegangenen drei Jahre um mehr als 20% überschreiten. Transformationsinvestitionen können als Sofortabschreibungen geltend gemacht werden.

Im Kontext der Pandemie wurde deutlich, dass Lieferkettenengpässe zu Zufallsgewinnen führen können. Gasknappheit ist ein Lieferengpass in einem zentralen Gut und dürfte in manchen Sektoren zu ähnlichen Zufallsgewinnen führen die aus Preissteigerungen resultieren. *Die in §23 dargelegten Ausnahmen für Investitionsmaßnahmen könnten als Sonderabschreibungen auch für eine Rückzahlung der Gaspreissubvention bei Zufallsgewinnen gelten. Eine Erweiterung der Gaspreisbremse um diese Konditionalität würde die von der Gaskommission im Zwischenbericht empfohlene „opt-out“ Option nötig machen.* Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Boni- und Dividendenausschüttungsverbote als Konditionalität für die Gaspreisbremse (die bereits für den Rekapitalisierungsfall vorgesehen sind) wären ein „second best“ Mechanismus zur Übersetzung von Kostensenkungen in Preisstabilisierung.

c. Soziale Ausgewogenheit: Mindestkontingent und Obergrenze

Das Grundmodell der Gaskommission eines Preisdeckels von 12 Cent für ein Grundkontingent von 80% des geschätzten Verbrauches ist zu begrüßen. Jedoch entsteht aufgrund des Zusammenhangs zwischen Einkommen und Gasverbrauch (Kellner et al. 2022) eine soziale Schieflage: ärmere Haushalte, die am stärksten von den Gaspreisen belastet sind, erhalten im Durchschnitt ein geringeres Entlastungskontingent als reichere Haushalte. Diese Schieflage zu korrigieren ist entscheidend um der sozialen Spaltung entgegen zu wirken und sicher zu stellen, dass alle Haushalte ausreichend entlastet werden.

Deshalb hat die Gaskommission in beiden Berichten aufgefördert die Umsetzung eines Mindestkontingents und einer Obergrenze zu prüfen. *Ein Mindestkontingent von 6000 kWh Stunden böte sich an, damit Haushalte die bereits vor der gegenwärtigen Krise sehr sparsam waren ausreichend entlastet werden. Sollte für ein solches Mindestkontingent ein niedriger Preisdeckel, z.B. von 8 Cent gelten, entstünde zusätzlich ein progressiver Verteilungseffekt, da der durchschnittliche Gaspreis für ärmere Haushalte in der Tendenz stärker sinken würde als für reichere.* Bei reichen Haushalten sollten unnötige Zuwendungen durch die von der Gaskommission empfohlene Besteuerung ab einem solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommen von 72.000 Euro zurückgezahlt werden. Dies ist aus sozialpolitischer Perspektive gegenüber dem Vorschlag der Formulierungshilfe vorzuziehen, der mit der Einführung einer Milderungszone auch Einkommen bis zu 104.009 Euro begünstigt. *Zudem sollte eine Obergrenze für das Entlastungskontingent gelten.* Eine Obergrenze hätte gleich mehrere Vorteile. Eine Obergrenze von 20.000 kWh würde die Entlastung der reichsten 25% der Haushalte begrenzen und rund 10% der fiskalischen Kosten einsparen (Kellner et al., 2022, Bauermann et al., 2022). Diese Ersparnis könnte der Finanzierung des Mindestkontingents zu Gute kommen. Des Weiteren würde bei Haushalten mit oberhalb der Obergrenze der Durchschnittspreis für Gas steigen, was bei den Haushalten mit dem größten Sparpotenzial einen wichtigen Sparanreiz setzt.

Die Herausforderung bei der Umsetzung besteht darin, dass Gasversorger derzeit noch keine Informationen über die Anzahl der Haushalte hinter einem Gasanschluss haben. *Eine Verbesserung der Datenlage wäre nicht nur zur Umsetzung eines Mindestkontingents und einer Obergrenze nötig, sondern würde auch die Steuerungsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur erhöhen, sollte es trotz bester Anstrengungen zu einer Gasmangellage kommen.* Würden temporäre Abschaltung nötig werden, die zum Beispiel nach einem Rotationsprinzip verfahren können, ist es entscheidend zu wissen wie viele Haushalte und Unternehmen hinter welchen Anschlüssen sind. Um die erforderliche Datengrundlage zu schaffen, böte es sich an eine Frist zu setzen, ab der eine Obergrenze für das preisgedeckelte Grundkontingent gilt. VermieterInnen und Unternehmen hätten allen Anreiz diese Frist einzuhalten

und ihre Daten beizutragen. VermieterInnen müssten eine Erhöhung der Obergrenze entsprechend der Anzahl der Mietseinheiten geltend machen und das entsprechende Mindestkontingent anmelden. Unternehmen müssten sich für eine Befreiung von der Obergrenze melden. Diese Anpassungen könnte formlos erfolgen und im Nachhinein könnte stichprobenartig geprüft werden, wobei bei Falschangaben eine Bestrafung für Subventionsbetrug droht.

Folgende von der Gaskommision empfohlene Maßnahmen sollten zudem umgesetzt werden um der sozialen Schieflage entgegen zu wirken:

- Einrichtung eines „*Hilfsfonds zum Schutz von MieterInnen*“ (S. 24)
- Einführung eines „*Kündigungsmoratorium für Mietverträge*, vergleichbar der gesetzlichen Regelung zur CoronaPandemie, das sicherstellt, dass bei Glaubhaftmachung niemand gekündigt wird, der wegen stark gestiegener Heizkosten seine Nebenkostenabrechnung oder hohe Preisanpassungen nicht fristgerecht bezahlen kann.“ (Abschlussbericht, S. 25)

Des Weiteren sollte §3 Absatz 1 Satz 3 ergänzt werden, so dass alle soziale Einrichtungen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen abgedeckt sind.

d. Sparmaßnahmen

Die Entlastungskontingente im ursprünglichen Design der Gaskommission decken mit 70% bzw. 80% nur einen Teil des Gasverbrauches ab. Durch die Förderobergrenzen für Unternehmen wurde das Kontingent, für das der gedeckelte Preis gilt, für viele Unternehmen demgegenüber deutlich gesenkt. Somit wirkt im Durchschnitt für deutlich über 20% des vorjährigen Gasverbrauches von Unternehmen der extrem hohe Marktpreis, der enorm starke Sparanreize setzt.

Die Gaskommission hat umfängliche Maßnahmen vorgeschlagen um *zum Gassparen zu befähigen und eine Transformation hin zu einem effizienteren Gasverbrauch einzuleiten* (Abschlussbericht, S. 6ff). Diese Maßnahmen ermöglichen eine Nachfragesenkung ohne Wohlfahrtsverlust und sind als solche der beste Weg einer Gasmangellage und einer Gasabhängigkeit entgegen zu wirken. Folgende Vorschläge sind in der kurzen Frist umsetzbar und sollten dringend verfolgt werden:

1. Aufstockung der Förderung für *Energieberatungsprogramme* für Haushalte und Unternehmen um eine Ausweitung bestehender Beratungsstellen zu gewährleisten und neue Formate zu schaffen.
2. Bereitstellung von *Sparhilfe-Pakete* die z.B. smart Meters, Fensterfolien und wassersparende Duschköpfe für alle BürgerInnen zugänglich machen (ähnlich den Anstrengungen am Anfang der COVID-19 Pandemie zur Bereitstellung von Masken).
3. Die *energetische Sanierung und Digitalisierung* von gasbeheizten Mehrfamilienhäusern mit besonderer Energieineffizienz und einem hohen Anteil an Bewohner*innen mit Wohnberechtigungsschein sollte beschleunigt werden um Einsparpotenziale zu realisieren und soziale Härten beim Auslaufen der Gaspreisbremse zu vermeiden.
4. *Investitionen entlang der Wertschöpfungskette* in die Produktion von neuen Heizungstechnologien, Effizienztechnologien und Steuerungstechnologien damit bereits in den kritischen Jahren 2023 und 2024 Beiträge zum Gaseinsparen realisiert werden.

Um sicherzustellen, dass weiterhin umfängliche Anreiz für einen Fuel Switch besteht und einer Gasmangellage entgegengewirkt wird, könnte der Empfehlung der Gaskommission gefolgt werden und das *Substitutionsprodukt* der Bundesnetzagentur entsprechend dem Vorschlag im

Abschlussbericht erweitert werden (S. 27f.). Zudem bietet das *Regelenergieprodukt* der Bundesnetzagentur ein geeignetes Instrument, um gezielt Gassparvolumen in einem Rückkaufverfahren zu versteigern, sollte sich im Verlauf der Anwendung der Gaspreisbremse abzeichnen, dass die Gasparanstrengungen nicht ausreichen um eine Gasmangellage zu vermeiden. Bei der Anwendung des Regelenergieproduktes sollte darauf geachtet werden, dass Rückkäufe den Gassparbeitrag möglichst ausgewogen über verschiedenen Sektoren verteilen. Die Vereinbarkeit des Regelenergieproduktes mit einer Teilnahme an der Gaspreisbremse ist daher zu regeln.

e. Missbrauch vermeiden

Die in §27 vorgesehene strikte Kontrolle über Preiserhöhungen ist zu begrüßen um das Missbrauchspotenzial bei der Preissetzung der Gasversorger zu begrenzen. Im Anbetracht der Berichterstattung, dass bereits umfängliche Preiserhöhungen angekündigt wurden, sollte nach Möglichkeit die Nachweispflicht der sachlichen Rechtfertigung von Preiserhöhungen in §27 Absatz 1 auch rückwirkend ab 1.11.2022 gelten. *Darüber hinaus sollte es GaskundInnen untersagt werden in teurere Tarife zu wechseln.* GaskundInnen, die erwarten weniger als ihr Entlastungskontingent zu verbrauchen, profitieren von höheren Gastarifen. Um zu vermeiden, dass diese Gruppe strategisch in teurere Tarife wechselt, sollte ein solcher Wechsel unterbunden werden. Gasversorger müssten dazu bei NeukundInnen, den vorherigen Tarif abfragen und BestandskundInnen keinen Wechsel in teurere Tarife anbieten.

Literatur

Bauermann, T., S. Dullien, L. Endres, J. Thie (2022): Obergrenzen für Haushalte bei der Gaspreisbremse: Verteilungs- und fiskalische Wirkungen, IMK Policy Brief 139, Düsseldorf. Online: https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-008460/p_imk_pb_139_2022.pdf

Dullien, S.; J. Thie, I. Weber (2022): Gaspreisbremse für Industrie: Gezieltes Sparen besser als „Winterschlafprämien“, IMK Kommentar 9, November, Düsseldorf. Online: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008456/p_imk_kommentar_9_2022.pdf

ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (2022): Sicher durch den Winter: Abschlussbericht. Online: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Kellner, M., M. Ambert, B. Knopf, O. Edenhofer (2022): Was der Vorschlag der Gaskommission für private Haushalte bedeutet: Substanzielle Entlastung, aber sozial unausgewogen. Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change. Online: https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2022_MCC_Analyse_Ergebnisse_Gaskommission.pdf

Krebs, T. (2022): Anmerkungen zur Ausgestaltung der Gaspreisbremse für industrielle Verbraucher. Universität Mannheim. Online: https://www.vwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/vwl/Krebs/gaspreisbremse_studie_final-2.pdf

Vieweger, H. (2022): Mitnahmeeffekte bei Gas- und Strompreisbremse? Tagesschau, 1. Dezember. Online: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/strom-gaspreisbremse-101.html>

Weber, I., J. Lara Jauregui, L. Teixeira, L. Nassif Pires (2022): Inflation in Times of Overlapping Emergencies: Systemically Significant Prices from an Input-Output Perspective. UMass Amherst Economics Department Working Paper 2022-22. Online: https://scholarworks.umass.edu/econ_workingpaper/340/